sui generis



Zur Geschichte des Eigengebrauchs im schweizerischen Urheberrecht – Entwicklung, Erkenntnisse, Quellen

Florent Thouvenin
Eva-Maria Messerle

Florent Thouvenin / Eva-Maria Messerle

Zur Geschichte des Eigengebrauchs im schweizerischen Urheberrecht – Entwicklung, Erkenntnisse, Quellen

Hinweise zur digitalen Fassung dieses Buches:

— Die digitale Fassung (Open Access) ist sowohl auf der Webseite des Verlags (www.suigeneris-verlag.ch), auf Google Books als auch direkt über den Digital Object Identifier (DOI) zugänglich. Der DOI zum vorliegenden Buch ist im Impressum angegeben.
— Sämtliche Gesetzesartikel sowie alle frei zugänglichen Gerichtsurteile und Behördenentscheidungen sind in der digitalen Fassung verlinkt.
— Häufig verwenden die AutorInnen in ihrem Manuskript Links auf weitere Quellen. Diese werden in den Büchern nicht abgedruckt, aber in der digitalen Fassung den entsprechenden Textstellen hinterlegt.
— Für die Verlinkung werden Permalinks eingesetzt. Es handelt sich dabei um Links auf eine archivierte Version der Webseiten im Zeitpunkt der Linksetzung. Die Links sind beständig, d.h. sie funktionieren auch dann noch, wenn die Originalseite nicht mehr zugänglich ist und ihr Inhalt ändert nicht, wenn sich die Originalseite ändert.

Florent Thouvenin / Eva-Maria Messerle

Zur Geschichte des Eigengebrauchs im schweizerischen Urheberrecht

Entwicklung, Erkenntnisse, Quellen

sui generis, Zürich 2022

Vorwort

Die Entwicklung des Urheberrechts wurde durch verschiedene Faktoren geprägt. Der wichtigste waren neue Technologien für die Verbreitung und Speicherung von Werken – von der Schallplatte über die Tonbandkassette bis hin zu CD und DVD und vom Radio über das Fernsehen bis hin zum Internet. Die neuen Technologien haben eine schrittweise Erweiterung der Schutzrechte erforderlich gemacht, mit denen sich die neuen Nutzungsarten erfassen liessen. Parallel zur Erweiterung der Schutzrechte mussten aber auch neue Schranken geschaffen werden, um einen Ausgleich zwischen den Interessen der Rechteinhaber an einem möglichst umfassenden Schutz und den Interessen der Nutzer an einer möglichst freien Nutzung von Werken sicherzustellen.

Die meisten Schranken des schweizerischen Urheberrechts erfassen spezifische, teilweise sogar höchst spezifische Nutzungen. Die Schranke des Eigengebrauchs ist hingegen sehr weit gefasst und stellt mit dem Privatgebrauch, dem Unterrichtsgebrauch und dem internen Gebrauch drei durchaus umfassende Bereiche frei. Der Anwendungsbereich der Schranke wird noch zusätzlich erweitert, indem auch Dritte erfasst werden, die Vervielfältigungen für die zum Eigengebrauch Berechtigten herstellen. Die freigestellten Nutzungen sind zwar urheberrechtlich zulässig, aber nicht durchwegs unentgeltlich. Der Privatgebrauch ist zwar grundsätzlich vergütungsfrei, für die Vervielfältigung von Werken zum Gebrauch im Unterricht und für den internen Gebrauch sind aber Vergütungen geschuldet. Das gilt auch für Dritte, die Vervielfältigungen für die zum Eigengebrauch Berechtigten herstellen.

Das Zusammenspiel zwischen der weitgehenden Freistellung der erfassten Nutzungen und den hierfür geschuldeten Vergütungen hat es Gesetzgeber und Gerichten ermöglicht, die Schranke des Eigengebrauchs nicht nur recht weit zu fassen, sondern auch vergleichsweise weit auszulegen. Die offene Formulierung der Schranke hat allerdings dazu geführt, dass die Auslegung in vielen Fällen umstritten ist. Der Bedarf nach einer überzeugenden Auslegung ist entsprechend gross. Neben den anderen Auslegungsmethoden kommt auch der historischen Auslegung eine wichtige Rolle zu. Literatur und Rechtsprechung beschränken sich allerdings meist auf eine eher kursorische Auseinandersetzung mit Ausführungen in der Botschaft sowie Aussagen in den parlamentarischen Debatten – oftmals allein mit Blick auf die jeweils jüngste Revision. Ein zeitlich weiterer Horizont fehlt fast immer.

Eine vertiefte historische Auslegung scheitert meist daran, dass die Entwicklung der Schranke des Eigengebrauchs bisher nicht aufgearbeitet worden ist. Das hat sich auch bei den Arbeiten an den Kommentierungen von

Art. 19 und Art. 20 URG im künftigen Basler Kommentar zum URG gezeigt. Die Autoren dieses Büchleins haben die historische Entwicklung dieser Bestimmungen im Verlauf der Arbeiten an diesen Kommentierungen vertieft aufgearbeitet, das Ergebnis hat den Rahmen einer Kommentierung aber gesprengt. Wir haben uns deshalb entschieden, die Darstellung der historischen Entwicklung der Schranke des Eigengebrauchs in diesem Büchlein zu publizieren. Dies eröffnet zugleich die Möglichkeit, den interessierten Kreisen die relevanten Quellen zugänglich zu machen. Im künftigen Basler Kommentar zum URG werden dagegen nur vergleichsweise kurze Ausführungen zur Entstehungsgeschichte der Schranke des Eigengebrauchs wiedergegeben; der Fokus liegt dabei auf der jüngeren Entwicklung. Die dortigen Ausführungen stimmen weitgehend mit denjenigen in diesem Büchlein überein. Dieses Büchlein geht aber auch bei der Darstellung der jüngeren Entwicklungen über die Ausführungen im Basler Kommentar hinaus.

Vor diesem Hintergrund verfolgt das vorliegende Büchlein drei Ziele: Erstens soll die Entwicklung der Schranke des Eigengebrauchs von der Regelung im ersten Urheberrechtsgesetz von 1883 bis heute aufgezeigt werden. Zweitens sollen die relevanten Quellen zugänglich gemacht werden. Viele Quellen sind nur schwer auffindbar und es fällt nicht leicht, in der Vielzahl der möglicherweise einschlägigen Dokumente den Überblick zu behalten. Genau dies dürfte denn auch ein wichtiger Grund für die bisherige Beschränkung des historischen Blickes sein. Drittens wird der Versuch unternommen, aus der historischen Entwicklung gewisse grundlegende Erkenntnisse zu gewinnen. Diese beziehen sich allerdings nicht auf die Auslegung des geltenden Rechts – denn die nachfolgenden Ausführungen sollen ja erst die Grundlagen für eine solche Auslegung vermitteln, die in der Literatur und von den Gerichten zu leisten ist. Vielmehr soll in diesem Büchlein versucht werden, aus der Entstehungsgeschichte gewisse Perspektiven für die künftige Entwicklung des Eigengebrauchs abzuleiten. Diese Erkenntnisse stehen allerdings nicht im Vordergrund. Das Hauptziel dieses Büchleins ist bescheidener: Es will die Grundlagen für eine fundierte historische Auslegung der Schranke des Eigengebrauchs legen und interessierten Personen die relevanten Quellen in kompakter und übersichtlicher Form zugänglich machen.

Zürich, im Dezember 2022
Florent Thouvenin, Eva-Maria Messerle

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ..... **V**
Inhaltsverzeichnis ..... **VII**
Literaturverzeichnis ..... **IX**
Abkürzungsverzeichnis ..... **XII**

Einleitung **1**

Historische Entwicklung **5**
- **1. Konkordat von 1856** **5**
- **2. Urheberrechtsgesetz von 1883** **5**
- **3. Urheberrechtsgesetz von 1922** **7**
  - a. Wiedergabe zum Privatgebrauch **8**
    - 1) Vorarbeiten **8**
    - 2) Eigener Gebrauch **11**
    - 3) Privater Gebrauch **12**
    - 4) Wiedergabemittel **12**
    - 5) Kein Gewinnzweck **14**
    - 6) Ausnahme für Werke der Baukunst **15**
  - b. Unterrichtsgebrauch **15**
    - 1) Vorarbeiten **16**
    - 2) Anwendung **18**
  - c. Interner Gebrauch **20**
- **4. Urheberrechtsgesetz von 1992** **22**
  - a. Vorentwurf Bolla **24**
  - b. Vorentwurf I zur Totalrevision **26**
  - c. Vorentwurf II zur Totalrevision **29**
  - d. Entwurf des Bundesrates von 1984 ..... **36**
  - e. Vorentwurf III zur Totalrevision **40**
  - f. Entwurf des Bundesrates von 1989 ..... **42**
  - g. Parlamentarische Beratungen **48**
  - h. Rechtsprechung des Bundesgerichts **49**
    - 1) BGE 120 IV 208 – Lizentiatsarbeit **49**
    - 2) BGE 125 III 141 – Kopiervergütung **50**
    - 3) BGE 128 IV 201 – Pornographiekassetten **53**
    - 4) BGE 133 II 263 – Speichermedien **54**
    - 5) BGE 133 III 473 – Pressespiegel **57**
    - 6) BGE 140 III 616 – Dokumentenlieferdienst **59**

5. Teilrevisionen von 2007 und 2019 62
a. Teilrevision von 2007 62
b. Rechtsprechung des Bundesgerichts 68
1) BGE 143 II 617 – Hotelzimmer 68
2) BGE 145 III 72 – Access-Provider 69
c. Teilrevision von 2019 70

Erkenntnisse 75

Quellen 81
1. Gesetze 81
2. Entwürfe 81
a. URG 1922 81
b. URG 1992 82
c. Revisionen von 2007 und 2019 83
3. Erläuterungen, Sitzungen und Berichte 83
a. URG 1922 83
b. URG 1992 84
c. Revisionen von 2007 und 2019 85
4. Botschaften 86
a. URG 1883 85
b. URG 1922 86
c. URG 1992 86
5. Parlamentarische Vorstösse 87

Anhang: Gesetze (Abbildungen) 89
Konkordat von 1856 90
Urheberrechtsgesetz von 1883 97
Urheberrechtsgesetz von 1922 106
Urheberrechtsgesetz von 1992 125
Urheberrechtsgesetz von 1992, Teilrevision von 2007 149
Urheberrechtsgesetz von 1992, Teilrevision von 2019 155

Literaturverzeichnis

AUF DER MAUR, ROLF / KELLER, CLAUDIA, Privatkopie: Ein wohlerworbenes Recht? Eine Schrankenbestimmung als Spielball sich wandelnder Interessen, sic! 2004, 79 ff.

BARRELET, DENIS / EGLOFF, WILLI, Das neue Urheberrecht. Kommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, 4. Aufl., Bern 2020

BONSIEP, GERD, Die Vervielfältigung von Werken zum privaten Gebrauch im deutschen und schweizerischen Urheberrecht unter Berücksichtigung des internationalen Rechts und ausländischer Regelungen, Diss. Basel 1968

BRÜGGER, PAUL, Private Nutzungsfreiheit? Rechtliche und rechtspolitische Überlegungen, in: Schweizerische Vereinigung für Urheberrecht (Hrsg.), 100 Jahre URG. Festschrift zum einhundertjährigen Bestehen eines eidgenössischen Urheberrechtsgesetzes, Bern 1983, 325 ff.

BURKERT, HERBERT / HETTICH, PETER / THOUVENIN, FLORENT, Eine kritische Geschichte des Informationsrechts: Erlebte, bevorstehende und versäumte Paradigmenwechsel, in: Gschwend, Lukas / Hettich, Peter / Müller-Chen, Markus / Schindler, Benjamin / Wildhaber, Isabelle (Hrsg.), Recht im digitalen Zeitalter. Festgabe Schweizerischer Juristentag 2015 in St. Gallen, Zürich/ St. Gallen 2015, 49 ff.

DEL BIANCO, ERIC, Le droit d'auteur et ses limites, Diss. Lausanne 1951

EGLOFF, WILLI
- Geschichten vom Urheberrecht oder: Skizzen zur politischen Ökonomie des Copyrights, Bern 2017
- Revisionsbedarf beim urheberrechtlichen Eigengebrauch?, medialex 2006, 35 ff.

GASSER, CHRISTOPH
- Der Eigengebrauch im Urheberrecht, Diss. Bern 1997
- Art. 19 URG, in: Müller, Barbara K. / Oertli, Reinhard (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz (URG). Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte; mit Ausblick auf EU-Recht, deutsches Recht, Staatsverträge und die internationale Rechtsentwicklung, Handkommentar, 2. Aufl., Bern 2012 (zit. SHK URG-GASSER)

GOVONI, CARLO, Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen, AJP 1993, 569 ff.

GROSSENBACHER, ROLAND, Die URG-Revisionen von 1922/1955 und die Revisionsarbeiten bis 1983, in: Schweizerische Vereinigung für Urheberrecht (Hrsg.), 100 Jahre URG. Festschrift zum einhundertjährigen Bestehen eines eidgenössischen Urheberrechtsgesetzes, Bern 1983, 15 ff.

HEFTI, ERNST, Die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechts und die Entstehung des Urheberrechtsgesetzes von 1883, in: Schweizerische Vereinigung für Urheberrecht (Hrsg.), 100 Jahre URG. Festschrift zum einhundertjährigen Bestehen eines eidgenössischen Urheberrechtsgesetzes, Bern 1983, 1 ff.

HILTY, RETO M., Urheberrecht, 2. Aufl., Bern 2020

LEEMANN, H., Photokopieverfahren und Urheberrecht, SJZ 1932, 33 f.

LUTZ, MARTIN JOHANNES, Die Schranken des Urheberrechts nach schweizerischem Recht unter vergleichender Berücksichtigung der europäischen Urheberrechtsgesetze und der deutschen Entwürfe, Diss. Zürich 1964

OSTERTAG, F.
- Die Photokopie im Lichte des Urheberrechts, UFITA 1936, 105 ff.
- La photocopie dans ses rapports avec le droit d'auteur, DdA 1936, 16 ff.

PLÜSS, HARALD, Die freien Werknutzungen im Urheberrecht der Schweiz und Deutschlands, Diss. Bern 1952

REHBINDER, MANFRED / VIGANÒ, ADRIANO, URG. Urheberrecht und verwandte Schutzrechte mit ausführenden Verordnungen, Nebengesetzen, zwischenstaatlichen Verträgen (insbesondere WIPO- und TRIPS-Abkommen, RBÜ und Rom-Abkommen), weiteren Materialien sowie Sachregister, 3. Aufl., Zürich 2008

ROTHMUND, WILHELM, Die freie Rechtssphäre im Urheberrecht, Diss. Bern 1941

STREULI, ADOLF, Urheberrecht in der Schweiz, Genf 1943

TROLLER, ALOIS
- Photokopie, Mikrokopie und privater Gebrauch, Schweizerische Mitteilungen über gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Zürich 1953, 171 ff. (zit. Photokopie)

– Rechtsgutachten über die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke oder von Teilen derselben durch Mikrofilme und Photokopien, Zürich 1954 (zit. Rechtsgutachten)
– Das Urheberrecht der Dozenten an ihren Vorlesungen, SJZ 1960, 197 ff.
– Immaterialgüterrecht, Bd. II, 3. Aufl., Basel/Frankfurt a.M. 1983-1985 (zit. IGR II)

Abkürzungsverzeichnis

AB N	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat (bis 1962: Sten.Bull.)
AB S	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat (bis 1962: Sten.Bull.)
Abs.	Absatz
AGUR12	Arbeitsgruppe zum Urheberrecht 2012
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Zürich)
a.M.	anderer Meinung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAGE	Bundesamt für Geistiges Eigentum
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bd.	Band
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung (Lausanne)
BRE	Entwurf des Bundesrates
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
BTAP	Vertrag von Peking über den Schutz von audiovisuellen Darbietungen, abgeschlossen in Peking am 24. Juni 2012, von der Bundesversammlung genehmigt am 21. Juni 2019, schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 11. Februar 2020, in Kraft getreten für die Schweiz am 11. Mai 2020 (SR 0.231.174)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CD	Compact Disc
DdA	Le Droit d'Auteur. Revue du bureau de l'union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques (Bern)
ders./dies.	derselbe/dieselbe
Diss.	Dissertation
DRM	Digital Rights Management
DVD	Digital Versatile Disc
E.	Erwägung(en)
EG	Europäische Gemeinschaft
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EK	Expertenkommission
ESchK	Eidgenössische Schiedskommission

EU	Europäische Union
E-URG	Entwurf zum URG
f./ff.	folgende
Fn.	Fussnote
GT	Gemeinsamer Tarif
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
i.e.S.	im engeren Sinn
i.S.v.	im Sinn von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinn
IGE	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
IGR	Immaterialgüterrecht
insb.	insbesondere
lit.	litera
medialex	Zeitschrift für Medienrecht (Freiburg)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N	Randnote(n)
NR	Nationalrat
OGer	Obergericht
PTT	Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe
RBÜ	Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, revidiert in Paris am 24. Juli 1971, abgeschlossen in Paris am 24. Juli 1971, von der Bundesversammlung genehmigt am 4. Juni 1992, schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 25. Juni 1993, in Kraft getreten für die Schweiz am 25. September 1993 (SR 0.231.15)
RL 2001/29/EG	— Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
RO	recueil officiel des lois fédérales
Rz.	Randziffer(n)
SHK	Stämpflis Handkommentar
sic!	Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Zürich)
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung (Zürich)
sog.	sogenannt
Sten.Bull.	Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung (bis und mit 1962; danach: AB N bzw. AB S)

StR	Ständerat
TRIPS	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation, abgeschlossen in Marrakesch am 15. April 1994, von der Bundesversammlung genehmigt am 16. Dezember 1994, schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 1. Juni 1995, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 1995 (SR 0.632.20), Anhang 1C, Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS)
Überarb.	Überarbeitung
UFITA	Archiv für Urheber- und Medienrecht (Bern)
URG	Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) (SR 231.1)
VE	Vorentwurf
Vertrag von Marrakesch —	Vertrag von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen, abgeschlossen in Marrakesch am 27. Juni 2013, von der Bundesversammlung genehmigt am 21. Juni 2019, schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 11. Februar 2020, in Kraft getreten für die Schweiz am 11. Mai 2020 (SR 0.231.175)
VE-URG	Vorentwurf zum URG
WCT	WIPO-Urheberrechtsvertrag, abgeschlossen in Genf am 20. Dezember 1996, von der Bundesversammlung genehmigt am 5. Oktober 2007, schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 31. März 2008, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2008 (SR 0.231.151)
WIPO	World Intellectual Property Organization
WPPT	WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, abgeschlossen in Genf am 20. Dezember 1996, von der Bundesversammlung genehmigt am 5. Oktober 2007, schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 31. März 2008, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2008 (SR 0.231.171.1)
WUA	Welturheberrechts-Abkommen, abgeschlossen in Genf am 6. September 1952, von der Bundesversammlung genehmigt am 22. Juni 1955, schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 30. Dezember 1955, in Kraft getreten für die Schweiz am 30. März 1956 (SR 0.231.0)
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert

Einleitung

Die Entwicklung des Urheberrechts seit Ende des 19. Jahrhunderts wurde durch verschiedene Faktoren geprägt. Der wichtigste Treiber war das Aufkommen von neuen Technologien für die Verbreitung und Speicherung von Werken – von der Schallplatte über die Tonbandkassette bis hin zu CD, DVD und Memorystick und vom Radio über das Fernsehen bis hin zum Internet. Diese Technologien haben die Möglichkeiten zur Nutzung von Werken in den letzten 150 Jahren grundlegend verändert und stetig erweitert. Die neuen Nutzungsmöglichkeiten spiegeln sich in einer laufenden Erweiterung der Ausschliesslichkeitsrechte, zuletzt etwa in der Einführung des Rechts auf Zugänglichmachung von Werken.[1] 1

Die Entwicklung ist zugleich durch eine stete Erweiterung der Schranken geprägt: Mit der Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten auf der faktischen und dem Ausbau der Ausschliesslichkeitsrechte auf der rechtlichen Ebene ist nämlich auch der Bedarf nach der Freistellung verschiedenartiger Nutzungen gestiegen, weil nur so ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen von Rechteinhabern und Nutzenden geschaffen werden kann. Dieser Bedarf hat zu einem laufenden Ausbau der Schrankenregelungen geführt. Das 5. Kapitel des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes, in welchem die Schranken des Urheberrechts normiert werden, umfasst heute nicht weniger als 18 Artikel, die oft mehrere Schranken vorsehen. 2

Die meisten Schranken erfassen spezifische, teilweise sogar höchst spezifische Nutzungen. Die Schranke des Eigengebrauchs (Art. 19 URG) ist demgegenüber sehr weit gefasst und stellt eine Vielzahl von Nutzungen frei, die als Privatgebrauch, als Unterrichtsgebrauch oder als interner Gebrauch qualifiziert werden. Als Privatgebrauch gilt jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG). Unterrichtsgebrauch ist jede Werkverwendung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler für den Unterricht in der Klasse (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG). Der interne Gebrauch umfasst die Vervielfältigung von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information und Dokumentation (Art. 19 3

1 Siehe etwa: Art. 10 Abs. 2 lit. c URG; Art. 8 WCT; Art. 3 RL 2001/29/EG.

Abs. 1 lit. c URG). Die Möglichkeit zur Nutzung von Werken wird beträchtlich erweitert, weil die zum Eigengebrauch erforderlichen Vervielfältigungen nicht nur von den Berechtigten selbst, sondern auch von Dritten erstellt werden dürfen (Art. 19 Abs. 2 URG). Dies war vor allem für den Privatgebrauch bedeutsam, weil private Personen lange Zeit nicht über die Hilfsmittel (bspw. Kopierapparate) verfügten, um die an sich erlaubten Werknutzungen auch effektiv vorzunehmen.

4 Anders als der Privatgebrauch unterstehen der Unterrichtsgebrauch und der interne Gebrauch gewissen Einschränkungen. Nicht zulässig sind bei diesen Arten des Eigengebrauchs die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare (Art. 19 Abs. 3 lit. a URG), die Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst (Art. 19 Abs. 3 lit. b URG), die Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Art. 19 Abs. 3 lit. c URG) sowie die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger (Art. 19 Abs. 3 lit. d URG). Eine besondere Regelung gilt sodann für Vervielfältigungen, die beim Abruf von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken erstellt werden (Art. 19 Abs. 3bis URG). Zudem findet die Schranke des Eigengebrauchs keine Anwendung auf Computerprogramme (Art. 19 Abs. 4 URG).

5 Die Freistellung der Nutzung von Werken im weit gefassten Rahmen des Eigengebrauchs lässt sich nur rechtfertigen, weil die meisten Nutzungen mit der Zahlung einer Vergütung verbunden sind. Diese Vergütungen werden in Art. 20 URG geregelt. Art. 19 und Art. 20 URG sind dabei eng miteinander verbunden: Art. 19 URG regelt, welche Handlungen zulässig sind, und Art. 20 URG legt fest, für welche dieser Handlungen eine Vergütung geschuldet ist. Der Privatgebrauch ist dabei grundsätzlich vergütungsfrei; vorbehalten ist nur die Leerträgervergütung (Art. 20 Abs. 1 URG). Wer für die Nutzung im Unterricht oder für den internen Gebrauch Vervielfältigungen herstellt, hat dagegen eine Kopierabgabe zu entrichten; das gilt auch für Dritte, die Vervielfältigungen für die zum Eigengebrauch Berechtigten herstellen (Art. 20 Abs. 2 URG). Zudem sind die Hersteller und Importeure von Leerkassetten und anderen zur Aufnahme von Werken geeigneten Ton- und Tonbildträgern zur Zahlung einer Leerträgervergütung verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 URG). Diese Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden (Art. 20 Abs. 4 URG). Das Zusammenspiel zwischen der Freistellung verschiedenartiger Nutzungen und dem Einziehen der hierfür geschuldeten Vergütungen durch die Verwertungsgesellschaften hat es Gesetzgeber und Gerichten ermöglicht, die Schranke des Eigengebrauchs nicht nur recht weit zu fassen, sondern auch vergleichsweise weit auszulegen und anzuwenden.

6 Die offene Fassung der Schranke des Eigengebrauchs hat allerdings dazu geführt, dass die Auslegung der Bestimmungen in einer Vielzahl von Konstellationen umstritten ist. Das Bundesgericht hat sich in mehreren Grundsatzentscheiden mit Art. 19 URG befasst und den Gehalt der Regelung mithilfe der klassischen Auslegungsmethoden ermittelt.[2] Auch wenn eine zeitgemässe Auslegung der Schranke des Eigengebrauchs unabdingbar ist, um den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen,[3] sind dabei die Ziele und Wertungen zu beachten, die den Gesetzgeber bei der Einführung und Revision dieser Bestimmungen geleitet haben.[4] Neben den anderen Auslegungsmethoden kommt daher auch der historischen Auslegung eine wichtige Rolle zu. Literatur und Rechtsprechung beschränken sich jedoch meist auf eine eher kursorische Auseinandersetzung mit Ausführungen in der Botschaft sowie Aussagen in den parlamentarischen Debatten – oftmals allein mit Blick auf die jeweils jüngste (grössere) Revision. Ein zeitlich weiterer Horizont fehlt fast immer. Es erstaunt deshalb nicht, dass immer wieder Ansätze vertreten werden, die sich in der Vergangenheit bereits als untauglich erwiesen haben, etwa der Versuch, die Grenzen des zulässigen Privatgebrauchs anhand des fehlenden «Gewinnzwecks»[5] zu ziehen.

7 Eine vertiefte historische Auslegung scheitert meist daran, dass die Entwicklung der Schranke des Eigengebrauchs bisher nicht aufgearbeitet worden ist. Diese Lücke soll mit dem vorliegenden Büchlein geschlossen werden. Mit der Darstellung der Entstehungsgeschichte und dem Zusammenstellen der wichtigsten Quellen will es die Grundlagen für eine fundierte historische Auslegung der Schranke des Eigengebrauchs legen und interessierten Personen die relevanten Quellen in kompakter und übersichtlicher Form zugänglich machen.

2 BGE 140 III 616, 621 ff. E. 3.3 ff.; BGE 133 III 473, 481 ff. E. 4.3 ff.; BGE 133 II 263, 273 ff. E. 7.2 f.; BGE 108 II 475, 481 E. 3, 484 f. E. 4.a.

3 BGE 108 II 475, 481 E. 3.a; Botschaft URG 2006, 3395.

4 BGE 140 III 616, 621 E. 3.3, 624 E. 3.4.4, 627 ff. E. 3.5.2 f., 631 ff. E. 3.6.4 f.; BGE 133 II 263, 273 ff. E. 7.2 f.; zur «Ausschlachtung» der Schranke des Eigengebrauchs durch Unternehmen: EGLOFF, 126 ff.

5 So etwa: BGE 143 II 617, 627 E. 5.3.2; siehe auch: BARRELET/EGLOFF, Art. 19 URG N 12; SHK URG-GASSER, Art. 19 N 8; REHBINDER/VIGANÒ, Art. 19 URG N 17.

Historische Entwicklung

1. Konkordat von 1856

8 Die Bundesverfassung von 1848 enthielt keine Grundlage für den Erlass eines schweizerischen Urheberrechtsgesetzes. Um dennoch eine einheitliche Regelung des Urheberrechts herbeizuführen und dem Wunsch Frankreichs nach einem Staatsvertrag über den gegenseitigen Urheberrechtsschutz nachkommen zu können, empfahl der Bundesrat den Kantonen in den Jahren 1852 und 1853, ein entsprechendes Konkordat abzuschliessen. In der Folge wurde das *Konkordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums* erarbeitet, das am 1. Januar 1857 in Kraft trat und dem letztlich 15 Kantone angehörten (darunter Zürich, Bern, beide Basel, Tessin, Waadt sowie Genf).[6]

9 Das Konkordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums vom 3. Christmonat 1856 enthielt noch keine Schrankenbestimmungen. Die Regelung der Ausschliesslichkeitsrechte in Art. 5 sah aber nur ein Verbot des unbefugten Veröffentlichens eigener Nachdrucke und des wissentlichen Verkaufs fremder Nachdrucke vor. Erfasst wurde demnach allein die mechanische Vervielfältigung, nicht aber die nicht mechanische, wie etwa das Abschreiben von Hand.[7] Weitergehende und ausdrückliche Schranken, z.B. zugunsten des privaten, schulischen oder betrieblichen Gebrauchs, waren nicht erforderlich, weil die Werknutzer ohnehin keinen Zugang zu Druckmaschinen hatten.[8]

2. Urheberrechtsgesetz von 1883

10 Frankreich drängte immer mehr auf den Abschluss eines Staatsvertrags über die wechselseitige Anerkennung des geistigen Eigentumes. Nach der Einigung mit Frankreich im Jahre 1864 verlangten auch Belgien und Italien vergleichbare Verträge, die in der Folge ebenfalls abgeschlossen wurden. Da

6 Siehe zum Ganzen: EGLOFF, 66; HEFTI, 5 f.

7 Siehe dazu: AUF DER MAUR/KELLER, sic! 2004, 82; BONSIEP, 132.

8 AUF DER MAUR/KELLER, sic! 2004, 82; siehe auch: GASSER, 16.

diese Verträge auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft anwendbar waren, standen den ausländischen Autorinnen und Autoren in der Schweiz auf einmal mehr Rechte zu als den Schweizerinnen und Schweizern. Um diesen Missstand zu beseitigen, wurde dem Bund im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung im Jahre 1874 die Kompetenz übertragen, auf dem Gebiet des Urheberrechts gesetzgeberisch tätig zu werden. In der Folge wurde das erste schweizerische Urheberrechtsgesetz erarbeitet.[9]

11 *Das Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 23. April 1883* räumte dem Urheber ein ausschliessliches Vervielfältigungs- und Darstellungsrecht an seinen Werken ein (Art. 1 Abs. 1 f. URG 1883). Nach dem Bundesrat sollten dem geistigen Verkehr und der intellektuellen Erziehung jedoch keine unüberwindlichen Hindernisse in den Weg gelegt werden, weshalb dem Ausschliesslichkeitsrecht der Urheber Grenzen zu setzen seien.[10] Eine solche Rücksicht auf das allgemeine Beste seien die Schriftsteller und Künstler ihren Mitbürgern schuldig.[11] Entsprechend enthielt Art. 11 URG 1883 eine ganze Reihe von Schranken, mit denen jeweils für eine bestimmte Art von Werken der Literatur und Kunst bestimmte Handlungen freigestellt wurden. Im Übrigen sollte das Vervielfältigungsrecht aber ein vollständiges sein.[12]

12 Art. 11 Ziff. 10 URG 1883 gestattete das Aufführen dramatischer, musikalischer sowie dramatisch-musikalischer Werke, sofern die Aufführung ohne Absicht auf Gewinn veranstaltet wurde; Einnahmen zur Kostendeckung sowie zugunsten wohltätiger Zwecke waren jedoch explizit erlaubt. Eine Bestimmung, die den Privatgebrauch oder den internen Gebrauch freigestellt hätte, enthielt das URG 1883 dagegen nicht. Da der Bevölkerung damals aber ohnehin die technischen Möglichkeiten für das private Vervielfältigen fehlten, schien dies auch nicht notwendig.[13]

13 Für den Privatgebrauch ging ein Teil der Lehre allerdings unter Berufung auf die Ausnahmen in Art. 11 URG 1883 vom Bestehen einer natürlichen Schranke des Urheberrechts aus.[14] Diese sollte das Abschreiben von Hand, das Abmalen von Bildwerken und das nachfolgende Präsentieren im Kreis

9 Siehe zum Ganzen: EGLOFF, 67 f.

10 Botschaft URG 1883, 649 f.

11 Botschaft URG 1883, 658 f.

12 Botschaft URG 1883, 650; Näheres zum historischen Hintergrund: EGLOFF, 67 f.

13 Siehe dazu: AUF DER MAUR/KELLER, sic! 2004, 82; BRÜGGER, 325; GASSER, 20 Fn. 28; so schon: N 9.

14 BRÜGGER, 325.

der Familie erfassen.[15] Das Erstellen solcher Kopien war zeitraubend und mühsam, weshalb sie das Original nicht konkurrenzieren konnten.[16] Andere Autoren lehnten die grundsätzliche Zulässigkeit von Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch dagegen ab.[17]

14 Anders als der Privatgebrauch und der interne Gebrauch war der Unterrichtsgebrauch im URG 1883 ausdrücklich geregelt. Freigestellt wurden die Aufnahme von Auszügen oder ganzen Stücken aus belletristischen und wissenschaftlichen Werken in Sammlungen zum Schulgebrauch (Art. 11 Ziff. 1 URG 1883), die teilweise Wiedergabe eines Werkes der bildenden Kunst in einem für den Schulgebrauch bestimmten Werk (Art. 11 Ziff. 6 URG 1883) und die Aufnahme kleinerer musikalischer Kompositionen in ein speziell für die Schule bestimmtes Sammelwerk (Art. 11 Ziff. 9 URG 1883). Im ersten und dritten Fall (Art. 11 Ziff. 1 und Ziff. 9 URG 1883) musste die benutzte Quelle angegeben werden.

3. Urheberrechtsgesetz von 1922

15 Nur drei Jahre nach dem Erlass des ersten schweizerischen Urheberrechtsgesetzes wurde 1886 die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst abgeschlossen, deren Umsetzung und Weiterentwicklung einer neu gegründeten Organisation mit Sitz in Bern übertragen wurde. Bereits zu diesem Zeitpunkt erwies sich das URG 1883 als überarbeitungsbedürftig, u.a. im Hinblick auf die Ausnahme für das Aufführen gewisser Werke ohne Gewinnabsicht (Art. 11 Ziff. 10 URG 1883).[18] Mit den Revisionen der RBÜ in den Jahren 1896/1908 und dem Zusatzprotokoll von 1914 kamen weitere Unvereinbarkeiten hinzu. Eine Angleichung des URG 1883 an die internationale Rechtslage war damit unumgänglich geworden, zumal die RBÜ den Urhebern der Vertragsstaaten in der Schweiz einen besseren Schutz einräumte als das URG 1883 den schweizerischen Urhebern. Daneben sollte das URG 1883 an den technischen Fortschritt, die allgemeine Entwicklung des Urheberrechts im Ausland sowie die Rechtsprechung und Lehre angepasst

15 Siehe dazu: AUF DER MAUR/KELLER, sic! 2004, 82; BRÜGGER, 325; ferner: Sten.Bull. StR 1920, 409; Sten.Bull. NR 1922, 291.

16 Siehe dazu: AUF DER MAUR/KELLER, sic! 2004, 82; GASSER, 20 Fn. 28.

17 BONSIEP, 133; siehe dazu auch: Botschaft URG 1883, 650, wonach «mit Ausnahme dieser [in Art. 7 des bundesrätlichen Entwurfs bzw. Art. 11 URG 1883] speziellen Vorbehalte […] das Vervielfältigungsrecht ein vollständiges sein [muss]».

18 Siehe dazu: N 12.

werden.[19] In der Folge wurde 1912 ein I. Vorentwurf, 1914 ein II. Vorentwurf und 1918 ein bundesrätlicher Entwurf erarbeitet. Nach einigen Änderungen durch das Parlament konnte das revidierte Gesetz am 7. Dezember 1922 verabschiedet werden.

16 Im Gegensatz zum URG 1883 verzichtete das URG 1922 auf eine Ausnahme für die Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke ohne Gewinnabsicht.[20] Dafür enthielt es neben Regeln zum Schulgebrauch (Art. 27 und Art. 30 Ziff. 1 URG 1922)[21] erstmals auch eine Bestimmung zum Privatgebrauch (Art. 22 URG 1922)[22]. Eine Schranke für den internen Gebrauch kannte das URG 1922 dagegen nicht.[23]

a. Wiedergabe zum Privatgebrauch

17 Art. 22 URG 1922 lautete: «Mit Ausnahme der Erstellung von Werken der Baukunst ist die Wiedergabe eines Werkes zulässig, wenn sie ausschliesslich zu eigenem, privatem Gebrauch erfolgt. Mit der Wiedergabe darf kein Gewinnzweck verfolgt werden.»

1) Vorarbeiten

18 Das Eidgenössische Amt für Geistiges Eigentum legte der zuständigen Expertenkommission 1912 einen ersten Vorentwurf (VE I 1912) für ein neues Urheberrechtsgesetz vor. Dieser enthielt in Art. 17 erstmals eine Regelung des Privatgebrauchs; sie lautete: «Zulässig ist die Wiedergabe eines Werkes ausschliesslich zu privatem Gebrauche des sie Vornehmenden; hiervon ausgenommen ist die Errichtung eines Werkes der Baukunst.» Im Erläuternden Bericht wurde dieser Vorschlag nicht weiter thematisiert, weil er zu keiner Bemerkung Anlass gebe.[24] In der Sitzung der Expertenkommission kam es dann aber trotzdem zu Diskussionen. Zwar schien man sich dahingehend einig gewesen zu sein, dass der Gebrauch eines Werkes zu privaten Zwecken zulässig sein müsse;[25] es wurde aber vorgebracht, dass dies ohnehin allgemein anerkannt und Art. 17 VE I 1912 deshalb entbehrlich sei. Zudem sei die

19 Siehe zum Ganzen: Botschaft URG 1922, 572; Botschaft URG 1954, 640; Botschaft URG 1984, 176; EGLOFF, 68 ff.

20 Siehe dazu: N 12.

21 Siehe dazu: N 35 ff.

22 Siehe dazu: N 17 ff.

23 Siehe dazu: N 46 ff.

24 Erläuternder Bericht zum VE I 1912, 33.

25 Expertenkommission 1912, V. Sitzung, 61 ff.

Bestimmung gefährlich, weil bei ihrer Annahme sehr viele Kopien gemacht und später in den Handel gebracht werden könnten. Art. 17 VE I 1912 solle deshalb gestrichen oder zumindest durch den Zusatz ergänzt werden, dass die Wiedergabe eines Werkes zum privaten Gebrauch nur zulässig sei, wenn sie nicht das Erzielen einer Einnahme bezwecke.[26] Dem wurde entgegengehalten, das Inverkehrbringen der unter Art. 17 VE I 1912 angefertigten Kopien sei durch den Wortlaut der Bestimmung («zu privatem Gebrauche») ausgeschlossen.[27] Zudem sei die Schranke hinsichtlich der Museen notwendig, um den jungen Künstlern das Kopieren der sich dort befindlichen Werke – und damit das Lernen – zu erlauben.[28] Vorgeschlagen wurde sodann, die Worte «des sie Vornehmenden» zu streichen, weil dies selbstverständlich sei und schwerfällig klinge.[29]

19 Im Vorentwurf II von 1914 wurde Art. 17 VE I 1912 inhaltlich beibehalten, aber redaktionellen Änderungen unterzogen.[30] Art. 19 VE II 1914 lautete nun: «Zulässig ist die Wiedergabe eines Werkes ausschliesslich zu eigenem privatem Gebrauche; hiervon ausgenommen ist die Ausführung des Entwurfes zu einem Werke der Baukunst oder die wiederholte Erstellung eines solchen Werkes.» Mit dieser Formulierung sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die Wiedergabe nur von dem sie Vornehmenden persönlich genutzt, Exemplare der Wiedergabe nicht in Verkehr gebracht werden dürfen und die Wiedergabe nicht für öffentliche Vorträge oder dergleichen gebraucht, ja überhaupt nicht an die Öffentlichkeit gebracht werden darf.[31]

20 Auch der Vorentwurf II wurde einer Expertenkommission vorgelegt und von dieser kontrovers beurteilt. Die einen Experten erachteten Art. 19 VE II 1914 als nützlich oder gar notwendig und sprachen sich für die Bestimmung aus. Sie argumentierten, dass in Art. 11 VE II 1914 ausdrücklich festgehalten werde, dass die Wiedergabe eines Werkes unter das Ausschliesslichkeitsrecht des Urhebers falle und es deshalb im Interesse der Allgemeinheit liege, im Gesetz klarzustellen, dass eine Wiedergabe, die rein privaten Zwecken diene, gestattet sei.[32] Da der Privatgebrauch ohnehin zulässig sei, führe die Annahme von Art. 19 VE II 1914 auch nicht zu einer Veränderung der Verhältnisse.[33]

26 Expertenkommission 1912, V. Sitzung, 62 f.
27 Expertenkommission 1912, V. Sitzung, 64.
28 Expertenkommission 1912, V. Sitzung, 66 f.
29 Expertenkommission 1912, V. Sitzung, 64.
30 Erläuternder Bericht zum VE II 1914, 17.
31 Erläuternder Bericht zum VE II 1914, 17.
32 Expertenkommission 1914, IV. Sitzung, 40, 53, 63.
33 Expertenkommission 1914, IV. Sitzung, 54, 56 f.

21 Andere Mitglieder der Expertenkommission sprachen sich für das Streichen von Art. 19 VE II 1914 aus. Unter diesen Experten bestand allerdings Uneinigkeit darüber, ob die Wiedergabe zu rein privatem Gebrauch unter geltendem Recht erlaubt sei, lediglich toleriert werde oder zwar zulässig sei, aber durch die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung vereitelt werde.[34] Zudem wurde befürchtet, dass die Aufnahme eines solchen Artikels die nun eingedämmte «Abschreiberei» wieder in Schwung bringen würde, weil man die Leute geradezu auf die Möglichkeit des Kopierens zum Privatgebrauch hinweise.[35] Überdies fehle es an der Möglichkeit der Kontrolle des Privatgebrauchs, sodass die Gefahr bestehe, dass im Rahmen des Privatgebrauchs erstellte Kopien auch von anderen benutzt oder an solche weitergegeben würden.[36] Für den Musikverlag und den Musikalienhandel bedeute eine solche Bestimmung geradezu «das Verderben».[37] Um dem Bedürfnis der Kunststudenten Rechnung zu tragen, wurde eine Ausnahmebestimmung vorgeschlagen, die auf Werke in Museen beschränkt gewesen wäre.[38] Diese wurde aber ebenso abgelehnt wie eine Begrenzung der Ausnahme auf die Nutzung zu Studienzwecken.[39] Vorbehalten werden sollte immerhin die nähere Prüfung des Vorschlags, Art. 19 VE II 1914 durch einen Ausschluss jeglicher Erwerbsabsicht zu ergänzen.[40] Schliesslich wurde auch festgehalten, dass es nicht zulässig sei, sich die Kopie von einem Dritten anfertigen zu lassen, zumal die Bestimmung nur die Wiedergabe «zu eigenem privatem Gebrauch» freistelle.[41]

22 Der Bundesrat legte 1918 seinen Entwurf vor und nahm darin die Idee der Expertenkommissionen auf, die Wiedergabe zum Privatgebrauch nur zu erlauben, wenn kein Gewinnzweck vorliegt – schliesslich sei selbst innerhalb der Privatsphäre eine Verwendung zu Gewinnzwecken nicht ausgeschlossen.[42] Zur Begründung, weshalb die Schranke auf den eigenen, privaten Gebrauch beschränkt war, führte die Botschaft dieselben Punkte an wie der Erläuternde Bericht zum Vorentwurf II.[43] In den parlamentarischen

34 Expertenkommission 1914, IV. Sitzung, 42 ff., 46 f., 60, 62, 63.

35 Expertenkommission 1914, IV. Sitzung, 42 ff.

36 Expertenkommission 1914, IV. Sitzung, 42, 47, 58.

37 Expertenkommission 1914, IV. Sitzung, 42.

38 Expertenkommission 1914, IV. Sitzung, 58.

39 Expertenkommission 1914, IV. Sitzung, 53, 55, 59, 64 f.

40 Expertenkommission 1914, IV. Sitzung, 56.

41 Expertenkommission 1914, IV. Sitzung, 65, Hervorhebung im Original; so schon: N 19; siehe dazu auch: N 18 zum VE I von 1912.

42 Botschaft URG 1922, 628; so auch: N 30.

43 Siehe dazu: Botschaft URG 1922, 628; zum Erläuternden Bericht zum VE II 1914: N 19.

Beratungen wurde die nun als Art. 22 geführte Bestimmung nicht mehr geändert, sodass sie am 7. Dezember 1922 in der Fassung des bundesrätlichen Entwurfes verabschiedet werden konnte.[44]

2) Eigener Gebrauch

23 Die Wendung «zu eigenem, privatem Gebrauch» sollte gemäss Botschaft des Bundesrates von 1918 zum Ausdruck bringen, dass die Wiedergabe des Werkes nur von dem sie Vornehmenden verwendet werden darf und keine Exemplare in Verkehr gebracht werden dürfen. Zudem durfte die Wiedergabe weder für einen öffentlichen Vortrag noch für eine öffentliche Aufführung oder eine Vorführung gebraucht und auch nicht in anderer Weise an die Öffentlichkeit gebracht werden.[45] Die Lehre schloss aus dem Wortlaut und den Materialien, dass die Person, welche die Wiedergabe eines Werkes zu privatem Zweck verwenden will, diese selbst anzufertigen habe; ein Dritter dürfe ihr diese Arbeit weder entgeltlich noch unentgeltlich abnehmen.[46] Das entgeltliche Kopieren durch Dritte werde überdies dadurch ausgeschlossen, dass mit der Wiedergabe kein Gewinnzweck verfolgt werden dürfe.[47] Bibliotheken dürften also nicht auf Bestellung Werke für Dritte kopieren.[48]

24 Umstritten war, inwieweit Private berechtigt waren, für nahestehende Personen Kopien zu machen. Nach einer Auffassung sollte zwar das Erstellen von Kopien für den Gebrauch durch nahestehende Personen unzulässig sein, nicht aber das Ausleihen einer rechtmässig erstellten Kopie.[49] Andere kritisierten, dies führe zu einem lebensfremden Ergebnis, weil man sich im engeren Familienkreis nicht helfen könne.[50] Das Identitätserfordernis zwischen Hersteller und Nutzer müsse deshalb im Sinn der gesetzgeberischen Absicht modifiziert werden: Die Urheber sollten vor jeder Konkurrenz durch die private Werkwiedergabe geschützt werden, weshalb verhindert werden müsse, dass eine Vervielfältigung die Privatsphäre des Vervielfältigenden verlasse. Eine Regelung des Vorgangs im privaten Bereich sei hingegen nicht gewollt

44 Siehe dazu: N 17.

45 Botschaft URG 1922, 628; Erläuternder Bericht zum VE II 1914, 17; siehe dazu auch: Expertenkommission 1914, IV. Sitzung, 65.

46 BONSIEP, 136; LEEMANN, SJZ 1932, 33; LUTZ, 231 ff.; PLÜSS, 5; ROTHMUND, 75 ff.; TROLLER, SJZ 1960, 201; DERS., Rechtsgutachten, 14 f.; siehe auch: Erläuternder Bericht zum VE Bolla, 46 f.

47 BONSIEP, 136; TROLLER, Rechtsgutachten, 14.

48 LEEMANN, SJZ 1932, 33; LUTZ, 235; OSTERTAG, UFITA 1936, 107, 110; DERS., DdA 1936, 17 f.; TROLLER, Rechtsgutachten, 20 ff.; siehe dazu auch: BONSIEP, 137.

49 TROLLER, SJZ 1960, 201; DERS., Rechtsgutachten, 13.

50 BONSIEP, 137.

gewesen; deshalb müsse nur die Privatsphäre, nicht aber unbedingt die Person von Kopierer und Nutzer identisch sein.[51] Vereinzelt wurde das unentgeltliche Kopieren für Dritte aber auch generell als Privatgebrauch qualifiziert.[52]

3) Privater Gebrauch

25 Durch die Beschränkung der Ausnahmebestimmung auf den Privatgebrauch sollte den Rechtsinhabern jeder öffentliche[53] und berufliche[54] Gebrauch der Werke vorbehalten bleiben. Alle Handlungen, die im Rahmen der Berufsausübung vorgenommen werden, sollten nicht als privat zu qualifizieren und unzulässig sein.[55] Da die Trennung von beruflicher und privater Nutzung allerdings bisweilen schwierig sei, müsse darauf abgestellt werden, ob die Vervielfältigung innerhalb der konkreten beruflichen Tätigkeit genutzt werde oder nur der eigenen Information ohne jeglichen wirtschaftlichen Vorteil diene.[56]

26 Schon der Erläuternde Bericht zum VE II 1914 und die Botschaft zum URG 1922 hielten fest, dass die Wiedergabe eines Werkes weder in Verkehr gebracht noch für einen öffentlichen Vortrag, eine öffentliche Aufführung oder Vorführung verwendet und auch nicht in anderer Weise an die Öffentlichkeit gebracht werden dürfe.[57] Dies sei allerdings nicht dahingehend zu verstehen, dass nur ein isolierter Gebrauch des die Wiedergabe Vornehmenden gestattet sei.[58] Vielmehr war nach herrschender Auffassung bloss erforderlich, dass zwischen den Mitbenutzern ein inneres Band familiärer, freundschaftlicher oder engerer gesellschaftlicher Art besteht.[59]

4) Wiedergabemittel

27 Nach dem Wortlaut von Art. 22 URG 1922 hängt die Zulässigkeit des Vervielfältigens nicht von der Art der Herstellung der Kopien, sondern allein vom

---

51 BONSIEP, 137.

52 DEL BIANCO, 129.

53 BONSIEP, 138; PLÜSS, 5; TROLLER, Rechtsgutachten, 16; DERS., IGR II, 700; siehe dazu auch: Botschaft URG 1922, 628; Erläuternder Bericht zum VE II 1914, 17.

54 BONSIEP, 139; BRÜGGER, 326; LUTZ, 227; TROLLER, Rechtsgutachten, 16; DERS., IGR II, 700; siehe dazu auch: OGer Zürich, SJZ 1933/34, 266 f.

55 TROLLER, Rechtsgutachten, 16.

56 BONSIEP, 139.

57 Botschaft URG 1922, 628; Erläuternder Bericht zum VE II 1914, 17; siehe dazu: N 19, 22 f.

58 DEL BIANCO, 128.

59 BONSIEP, 138; PLÜSS, 5; siehe dazu auch: BRÜGGER, 326; DEL BIANCO, 128; a.M.: STREULI, 26, wonach ausschliesslich die Nutzung mit Familienmitgliedern zulässig sei.

Zweck ab, der mit der Kopie verfolgt werden soll.[60] Es stellte sich daher schon bald die Frage, ob neben dem Abschreiben von Hand auch die «modernen» Vervielfältigungsmethoden von der Schranke erfasst waren.

28 Ein Teil der Lehre ging streng vom Wortlaut von Art. 22 URG 1922 aus und liess die Erstellung von Kopien unter den dort statuierten Bedingungen unabhängig von der Art des verwendeten Verfahrens zu.[61] Andere Autoren wiesen auf den Ausnahmecharakter der Bestimmung hin und betonten, dass der Gesetzgeber zwar nicht auf die Kopiertechnik, sondern auf die Folgen des Privatgebrauchs für die Urheber abstellte, diese Folgen aber nur für diejenigen Herstellungsverfahren erwägen konnte, die ihm damals bekannt waren und als relevant erschienen. Beim Erlass des Gesetzes habe sich der Gesetzgeber deshalb allein mit dem Kopieren von Hand beschäftigt.[62] Daraus folge, dass der Gesetzgeber nur diejenigen Wiedergabemittel tolerieren wollte, die die Rechte der Urheber nicht ernstlich gefährdeten, weshalb zu prüfen sei, inwieweit das auf die neuen Verfahren zur Vervielfältigung zutreffe.[63]

29 Die technische Entwicklung brachte verschiedene Mittel hervor, die es ermöglichten, Werke so zu kopieren, dass die Kopie als weitgehend gleichwertig erschien und das Original ersetzen konnte; im Vordergrund standen damals die Foto-, Helio- und Mikrokopie sowie die Tonbandaufnahme.[64] Kopierapparate waren zu teuer, um unter Privatpersonen Verbreitung zu finden, weshalb diese meist auf die Hilfe Dritter angewiesen waren und sich mangels eigenen Gebrauchs nicht auf die Schranke stützen konnten. Tonbandaufnahmen konnte dagegen jedermann ohne Schwierigkeiten erstellen, weshalb sie unter die Ausnahme des Privatgebrauchs zu fallen schienen.[65] Allerdings fielen dann alle jene Umstände weg, welche die Schranke des Privatgebrauchs als gerechtfertigt erscheinen liessen: So war die Bandaufnahme ihrer Vorlage in Qualität, Preis und Haltbarkeit nahezu gleichwertig und konnte diese folglich ersetzen.[66] Damit würde sie nach allgemeiner

60 BONSIEP, 135; TROLLER, Rechtsgutachten, 8.

61 DEL BIANCO, 129.

62 TROLLER, Rechtsgutachten, 8 ff., unter Hinweis auf Sten.Bull. StR 1920 409: «Es ist selbstverständlich erlaubt, ein Gedicht abzuschreiben, es im Familienkreise zu rezitieren. Es ist erlaubt, ein Musikstück, das unter dem Urheberrechtsschutz steht, zu privatem Gebrauch abzuschreiben, es sich selber oder einem kleinen Kreise vorzuspielen»; TROLLER, SJZ 1960, 201 f.

63 TROLLER, Rechtsgutachten, 10 f.; DERS., SJZ 1960, 202; siehe dazu auch: BONSIEP, 142.

64 LUTZ, 234.

65 LUTZ, 235, 240; siehe dazu auch: Erläuternder Bericht zum VE Bolla, 49 f.

66 BONSIEP, 143; LUTZ, 234 ff., 244.

Auffassung die Verwertung der Werke behindern und die Interessen der Urheber verletzen.[67]

5) Kein Gewinnzweck

30 Nach der Botschaft war selbst innerhalb der Privatsphäre nicht ausgeschlossen, dass eine Wiedergabe zur Erzielung eines Gewinns verwendet werden könnte. Um dies auszuschliessen, wurde ein ausdrückliches Verbot von Gewinnzwecken ins Gesetz aufgenommen.[68] Wann ein verpönter Gewinnzweck vorlag, war allerdings umstritten.

31 Nach einem Teil der Lehre werde z.B. durch das Verkaufen selbst erstellter Vervielfältigungen ein nach Art. 22 URG 1922 unzulässiger Gewinn erzielt. Ein solches Vorgehen sei aber schon wegen des Merkmals des «eigenen, privaten Gebrauches» verboten; damit der Ausschluss des Gewinnzweckes irgendeinen Sinn habe, müsse deshalb auch die Ersparnis der Kosten, die mit dem Kauf eines Werkexemplars verbunden sind, als unzulässiger Gewinn qualifiziert werden. Dies gelte allerdings nicht für Kopien, die sich der Urheber nach Treu und Glauben gefallen lassen müsse, wie etwa Handabschriften oder Kopien kleiner Werkteile.[69]

32 Dieser Auffassung wurde entgegengehalten, dass mit Art. 22 URG 1922 den Privatpersonen gerade die Möglichkeit gegeben werden solle, sich Werkexemplare unter Einsparung von Kosten zu verschaffen, soweit dadurch dem Original keine Konkurrenz gemacht werde. Die Vertreter der anderen Auffassung kämen denn auch nicht umhin, auf Basis von Treu und Glauben Handabschriften und Kopien kleiner Werkteile zuzulassen. Folglich könnten bloss positive Einnahmen vom Begriff des Gewinns in Art. 22 URG 1922 erfasst werden, also der unmittelbare Gewinn aus der Wiedergabe und das Einkommen aus dem Kopieren oder Verwenden des kopierten Werkes.[70] Dem Gesetzestext zufolge komme es sodann nur darauf an, ob im Zeitpunkt des Wiedergabeaktes eine Gewinnabsicht bestehe; fehle diese und finde später eine Verwertung statt, bei der ein Gewinn erzielt werde, liege zulässiger Privatgebrauch vor.[71]

67 BONSIEP, 143; LUTZ, 244 ff.; siehe dazu auch: OSTERTAG, UFITA 1936, 109 f.; DERS., DdA 1936, 17 f.; TROLLER, SJZ 1960, 202 f.; DERS., IGR II, 700; ferner: BGE 108 II 475, 483 E. 3.c, 485 E. 4.b.

68 Botschaft URG 1922, 628; siehe dazu auch: DEL BIANCO, 128; PLÜSS, 6; zum entsprechenden Vorschlag bei den Vorarbeiten: N 18, 21.

69 LUTZ, 233 f.; siehe dazu auch: BRÜGGER, 327.

70 Siehe dazu: BONSIEP, 140; TROLLER, Rechtsgutachten, 26.

71 BONSIEP, 140 f.

Fast sechzig Jahre nach Erlass des Gesetzes hatte das Bundesgericht 1982 Gelegenheit, sich zum umstrittenen Merkmal des fehlenden Gewinnzwecks zu äussern.[72] Es hielt dabei fest, es sei nicht auf Gewinn bedacht, wer sich durch das Kopieren einzelner Seiten eines Werkes nur Zeit ersparen oder sich oder anderen die Arbeit erleichtern wolle. Dagegen handle nicht nur mit Gewinnzweck, wer ein Werk zur Erzielung von Einnahmen wiedergebe, sondern auch, wer sich durch das Kopieren die Kosten für den Kauf eines Werkexemplars ersparen wolle. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes rechtfertige sich allerdings eine gewisse Zurückhaltung.[73] Trotz der angemahnten Zurückhaltung hatte das Bundesgericht die Schranke des Privatgebrauchs damit weitgehend ausgehöhlt. 33

6) Ausnahme für Werke der Baukunst

Dass sich die Schranke des Privatgebrauchs nicht auf die Erstellung von Werken der Baukunst erstreckt, schien in allen Stadien der Gesetzesentwicklung selbstverständlich.[74] Nach der Lehre sollte mit dem Vorbehalt für Werke der Baukunst im Wesentlichen das Nachbauen verhindert werden. Die Ausnahme des Privatgebrauchs sollte also, wie bei allen anderen Werken, die Wiedergabe von Werken der Baukunst (bspw. auf einem Bild) freistellen; dem Rechteinhaber vorbehalten bleiben sollte die Wiedergabe von Werken der Baukunst nur, wenn auch die Wiedergabe selbst ein Werk der Baukunst war.[75] Zudem sollte die Wiedergabe anderer Werke in Form eines Werkes der Baukunst nicht von der Schranke erfasst werden.[76] Diese Einschränkungen des Privatgebrauchs schienen gerechtfertigt, weil die Verwertungsmöglichkeiten der Architekten sonst zu sehr beeinträchtigt würden und die Interessen an der Bildung keine Freistellung des Nachbauens erforderten.[77] 34

b. Unterrichtsgebrauch

Art. 27 und Art. 30 Ziff. 1 URG 1922 erklärten unter bestimmten Voraussetzungen die Wiedergabe von literarischen Werken und von Werken der bildenden Künste oder der Fotografie zum Zweck des Schulunterrichts für zulässig. 35

72 BGE 108 II 475.

73 BGE 108 II 475, 482 E. 3.b.

74 Siehe dazu: Botschaft URG 1922, 628.

75 BONSIEP, 145; PLÜSS, 6.

76 PLÜSS, 6.

77 PLÜSS, 7.

1) Vorarbeiten

36 Der Vorentwurf I von 1912 stellte in Art. 18 Ziff. 2 VE I 1912 die Wiedergabe herausgegebener literarischer und musikalischer Werke von geringem Umfang und die Wiedergabe einzelner Teile solcher Werke in Sammlungen für den Schulunterricht frei, sofern diese Sammlungen im Auftrag eidgenössischer oder kantonaler Behörden bestellt wurden. Allerdings durften die Sammlungen ohne Einwilligung des am wiedergegebenen Werk Berechtigten nur an amtliche Abgabestellen für Lehrmittel oder an Schulbehörden zur Verteilung an Schüler abgegeben werden. Zudem war die benutzte Quelle anzugeben. Im Vergleich zu Art. 11 Ziff. 1 URG 1883[78] war damit nur die Wiedergabe herausgegebener Werke erfasst und der Vertrieb der Sammlungen erheblich eingeschränkt. Letzteres wurde damit begründet, dass die Abgabe von Sammlungen für den Schulunterricht im freien Buchhandel die Urheber in unbilliger und nicht unerheblicher Weise benachteiligen würde.[79]

37 In den Sitzungen der Expertenkommission wurden die Vertriebsbeschränkungen erheblich kritisiert, und es wurde vorgebracht, dass für literarische Werke an der Regelung des URG 1883 festgehalten oder Art. 18 Ziff. 2 VE I 1912 zumindest liberaler gefasst werden müsse.[80] Bei den musikalischen Werken wurde die Situation jedoch teilweise anders eingeschätzt. Hier gehe es weniger um Ausschnitte aus grösseren Werken als vielmehr um einzelne Lieder. Letztere würden schon durch die Aufnahme in ein Schulbuch weiten Kreisen zugänglich gemacht. Deshalb solle hier nicht nach der Schranke von Art. 18 Ziff. 2 VE I 1912 vorgegangen, sondern eine Einwilligung der Urheber verlangt werden.[81]

38 Die Kritik der Expertenkommission hatte zur Folge, dass im Vorentwurf II von 1914 (VE II 1914) die Vertriebsbeschränkungen gestrichen und auf eine Schranke zugunsten der Nutzung musikalischer Werke im Unterricht verzichtet wurde. Dagegen wurde zwar vorgebracht, dass musikalische Werke nicht anders behandelt werden dürften als literarische; vielmehr habe man zwischen eigentlichen Lehrbüchern und blossen Gesangsbüchern zu Schulzwecken zu unterscheiden.[82] Diese Differenzierung konnte sich aber nicht durchsetzen, weshalb musikalische Werke von der Schranke des Unterrichtsgebrauchs nicht erfasst wurden. Um Entstellungen von Werken zu verhindern,

78 Siehe dazu: N 14.

79 Erläuternder Bericht zum VE I 1912, 34; Expertenkommission 1912, VI. Sitzung, 6.

80 Expertenkommission 1912, VI. Sitzung, 7 ff., 20 ff.

81 Expertenkommission 1912, VI. Sitzung, 10.

82 Expertenkommission 1914, IV. Sitzung, 93 ff.

war zudem nur die unveränderte Wiedergabe erlaubt und musste die Quelle deutlich angegeben werden.[83]

39 Der Bundesrat übernahm die Regelung des Vorentwurfs II zum Unterrichtsgebrauch (Art. 23 VE II 1914) unverändert in seinen Entwurf von 1918.[84] Das Parlament nahm dann aber noch Änderungen vor. So führte der Ständerat eine weitere Schranke ein, nach der auch herausgegebene bildliche Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Natur in Schulbücher aufgenommen werden dürfen, wenn dies ausschliesslich der Erläuterung des Textes dient (Art. 30 Ziff. 1 URG 1922). Aufgrund einer Forderung aus Autorenkreisen wurde zudem festgelegt, dass das Werk bzw. die Sammlung, in welche die literarischen Werke integriert werden, ebenso ausdrücklich wie ausschliesslich als Schulbuch bezeichnet werden musste.[85] Ein weitergehendes Begehren, wonach nicht mehr als drei Werke genutzt und das benutzte Material nicht mehr als einen Druckbogen ausmachen dürfe, wurde dagegen von beiden Räten als unpraktisch abgelehnt.[86] Im Ständerat wurde schliesslich erneut die Frage aufgeworfen, weshalb der Urheber nicht um sein Einverständnis gebeten werden müsse, zumal dieses für Schulzwecke doch so leicht zu beschaffen sei.[87]

40 Neben diesen Schranken enthielt schon der Vorentwurf I auch eine Ausnahme für die Wiedergabe öffentlich bekanntgegebener Werke der bildenden Künste und der Fotografie (Art. 24 Ziff. 1 VE I 1912). Auf die in Art. 11 Ziff. 6 URG 1883 vorgesehene Einschränkung auf die teilweise Wiedergabe wurde dabei verzichtet.[88] Wie bei den literarischen und musikalischen Werken war jedoch der Vertrieb zunächst Beschränkungen unterworfen, wobei diese auch hier nicht in den Vorentwurf II (siehe Art. 28 Ziff. 1 VE II 1914) übernommen wurden.[89] Der Bundesrat fügte dann noch den Zusatz ein, wonach die Wiedergabe von Werken der bildenden Künste und der Fotografie der Erläuterung des Textes des Schulbuchs dienen muss (Art. 29 Ziff. 1 BRE 1918). Ohne diese Ergänzung bestehe nämlich die Gefahr einer ungerechtfertigten

83 Siehe dazu: Art. 23 VE II 1914; Erläuternder Bericht zum VE II 1914, 19 f.; Expertenkommission 1914, IV. Sitzung, 90; siehe dazu auch: Expertenkommission 1912, VI. Sitzung, 24, 33 f.

84 Botschaft URG 1922, 631 ff.

85 Zur Kritik der Expertenkommission: Expertenkommission 1912, VI. Sitzung, 37.

86 Sten. Bull. StR 1920 412 f.; Sten. Bull. NR 1922 295.

87 Sten. Bull. StR 1920 412 f.; siehe dazu schon: Expertenkommission 1912, VI. Sitzung, 33 f.

88 Siehe dazu: N 14.

89 Siehe dazu: Erläuternder Bericht zum VE I 1912, 36; Expertenkommission 1912, VI. Sitzung, 96 ff.; Erläuternder Bericht zum VE II 1914, 21.

Ausdehnung der Wiedergabefreiheit.[90] Wie bei der Schranke zugunsten der Wiedergabe literarischer Werke musste letztlich auch hier das Wiedergabemedium für den Schulunterricht herausgegeben und ausdrücklich als Schulbuch bezeichnet werden (Art. 30 Ziff. 1 URG 1922).[91]

2) Anwendung

41 Die Schranken des URG 1922 stellten die Wiedergabe von bildlichen Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Natur (Art. 27 Ziff. 1 URG 1922), die Wiedergabe von Werken der bildenden Kunst und der Fotografie (Art. 30 Ziff. 1 URG 1922) und die Wiedergabe von literarischen Werken in Sammlungen (Art. 27 Ziff. 2 URG 1922) zum Zweck des Schulunterrichts unter bestimmten Voraussetzungen frei. Namentlich musste die benutzte Quelle deutlich angegeben werden und die Wiedergabe durfte nicht offenbar missbräuchlich sein (Art. 27 URG 1922 *in fine*; Art. 30 Ziff. 1 URG 1922); zudem musste die Wiedergabe in einem für den Schulunterricht herausgegebenen und ausdrücklich nur als Schulbuch bezeichneten Buch erfolgen (Art. 27 Ziff. 1 und Ziff. 2 URG 1922; Art. 30 Ziff. 1 URG 1922).

42 Die Qualifikation als Schulbuch setzte voraus, dass das Buch eigens für den Schulunterricht (und nicht für den Selbstunterricht oder für weiterführende Studien) herausgegeben wurde. Ob dies zutraf, war nach der inneren Beschaffenheit des Buches zu bestimmen, vor allem anhand der Auswahl und Anordnung des Stoffes; nicht vorausgesetzt wurde dagegen, dass das Buch in einer Schule eingeführt oder von einer Behörde genehmigt worden war.[92] Zudem musste das Buch auf dem Titelblatt ausdrücklich – und nur – als Schulbuch bezeichnet werden. Immerhin musste das Wort «Schulbuch» nicht zwingend verwendet werden; entscheidend sollte lediglich die Verwendung der Silbe «Schul-» sein.[93] Ob eine derart genaue Umschreibung des Begriffes «Schulbuch» zusammen mit dem Verbot eines offenbaren Missbrauchs der Gefahr von Vervielfältigungen von Werken unter dem «Deckmantel» des Schulgebrauchs effektiv begegnen konnte, war allerdings umstritten.[94] Einig schien man sich immerhin darin zu sein, dass die musikalischen Werke zu Recht von den Schranken zugunsten des Schulgebrauchs ausgeklammert worden waren.[95]

90 Botschaft URG 1922, 635.

91 Siehe dazu: Sten.Bull. StR 1920 422 f.; Sten.Bull. NR 1922 296 f.

92 DEL BIANCO, 154 f.; PLÜSS, 31.

93 PLÜSS, 31.

94 Bejahend: PLÜSS, 31; skeptisch: DEL BIANCO, 154 ff.

95 DEL BIANCO, 156; PLÜSS, 42.

43 Während literarische Werke und bildliche Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Natur herausgegeben worden sein mussten, damit sie in Schulbücher integriert werden durften (Art. 27 Ziff. 1 und Ziff. 2 URG 1922), genügte bei Werken der bildenden Kunst und der Fotografie bereits eine öffentliche Bekanntgabe (Art. 30 Ziff. 1 URG 1922). Als Grund wurde angeführt, dass Werke der bildenden Kunst und der Fotografie bisweilen gar nicht oder erst sehr spät herausgegeben werden.[96] Die Wiedergabe von bildlichen Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Natur (Art. 27 Ziff. 1 URG 1922) und diejenige von Werken der bildenden Kunst und der Fotografie (Art. 30 Ziff. 1 URG 1922) war zudem nur insoweit freigestellt, als sie der Erläuterung des Textes des Schulbuchs diente.

44 Im Gegensatz zu den bildlichen Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Natur und den Werken der bildenden Kunst und der Fotografie durften (andere) literarische Werke nur in unveränderter Form wiedergegeben werden. Zudem musste sich die Wiedergabe auf einzelne Teile eines literarischen Werkes beschränken; anderes galt nur für Werke von geringem Umfang (Art. 27 Ziff. 2 URG 1922). Nicht erforderlich war dagegen, dass die Wiedergabe eines literarischen Werkes der Erläuterung des Textes des Schulbuches diente. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Gesetzestext soll es deshalb möglich gewesen sein, dass eine Sammlung literarischer Werke für den Schulunterricht ausschliesslich Werke eines einzigen Autors enthielt.[97] Obwohl das URG 1922 noch keine entsprechende Bestimmung enthielt, soll es öffentlichen und privaten Unterrichtsanstalten sodann gestattet gewesen sein, Werke im Unterricht vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen; auch sollen sie dazu befugt gewesen sein, gesendete Werke hör- oder sichtbar zu machen.[98]

45 Die Bestimmungen zum Schulgebrauch wurden von der Lehre stark kritisiert. Namentlich wurde vorgebracht, dass sämtliche an der Produktion von Schulbüchern Beteiligten ihren normalen Werklohn beanspruchen könnten – mit Ausnahme der Urheber der verwendeten Werke.[99] Auch würde sich der Preis der Schulbücher nicht unerträglich erhöhen, wenn die Urheber für die Nutzung ihrer Werke eine Vergütung erhielten.[100]

96 Erläuternder Bericht zum VE I 1912, 36; Botschaft URG 1922, 635; siehe dazu auch: PLÜSS, 48.

97 Kritisch dazu: DEL BIANCO, 156.

98 TROLLER, IGR II, 710.

99 TROLLER, Rechtsgutachten, 34; DERS., IGR II, 710 f.; siehe dazu auch: ROTHMUND, 96.

100 DEL BIANCO, 154; siehe dazu auch: Expertenkommission 1914, IV. Sitzung, 93; Sten. Bull. StR 1920 412.

c. Interner Gebrauch

46 Das URG 1922 enthielt keine Bestimmung über den Gebrauch urheberrechtlich geschützter Werke in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen zum Zweck der internen Information oder Dokumentation. Damit stellte sich die Frage, ob derartige Verwendungen durch die Ausnahme für den Privatgebrauch (Art. 22 URG 1922) gedeckt waren. Dazu hätten sie als eigener, privater Gebrauch ohne Gewinnzweck qualifiziert werden müssen.

47 Für das Merkmal des eigenen Gebrauchs[101] wurde geltend gemacht, dass juristische Personen nur durch ihre Organe und Angestellten handeln könnten, was auch für den Gebrauch von Werken gelte. Eine Werkverwendung durch Organe und Angestellte könne deshalb durchaus als «eigene» Verwendung qualifiziert werden, wenn sie innerhalb des Machtbereichs und für die Zwecke einer juristischen Person erfolge.[102] Eine andere Ansicht scheint dagegen nur dann einen eigenen Gebrauch angenommen zu haben, wenn eine Kopie von ein und demselben Angestellten erstellt und gebraucht wurde, nicht aber, wenn sie auch anderen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt wurde; zudem seien Vervielfältigungen, die auf Weisung einer juristischen Person erstellt würden, nicht als eigener Gebrauch zu qualifizieren.[103]

48 Weitgehend einig war sich die Lehre, dass ein privater Gebrauch[104] von Werkkopien durch juristische Personen nicht möglich ist, weil dieser das Bestehen einer Privatsphäre bedingen würde. Ein mehr oder weniger geschlossener Einflussbereich, in dem jederzeit ersetzbare Angestellte Kopien von Werken erstellen und benutzen, genüge hierfür nicht, weil es den Angestellten an persönlichen Bindungen und gemeinsamen Interessen an der Werknutzung fehle.[105] Zudem sei eine nicht berufliche Nutzung undenkbar, weil juristische Personen immer gewerbsmässig handeln würden und als Unternehmen keine privaten Ziele hätten.[106] Damit sei jede Erstellung bzw. Nutzung von Werkkopien im Rahmen eines Betriebs ohne Erlaubnis des Urhebers unzulässig.[107] Eine andere Auffassung hielt es zwar ebenfalls für ausgeschlossen, dass juristische Personen Werkexemplare für den internen Gebrauch

101 Siehe dazu: N 23 f.

102 BONSIEP, 138; zurückhaltend: TROLLER, Rechtsgutachten, 15, 26.

103 LUTZ, 236.

104 Siehe dazu: N 25 f.

105 Zum Ganzen: BONSIEP, 139; siehe dazu auch: LUTZ, 236; a.M.: BRÜGGER, 327 f.

106 TROLLER, Rechtsgutachten, 24.

107 TROLLER, Rechtsgutachten, 24 ff.; DERS., Photokopie, 172 f.

herstellen, wenn dieser der Verfolgung des Gesellschaftszwecks diene; ein betriebsintern hergestellter Pressespiegel sollte nach dieser Ansicht aber zulässig sein.[108] Nach dieser Auffassung bestand wenigstens ein kleiner Freiraum für das Vervielfältigen zur internen, nicht spezifisch aufgabenbezogenen Information der Mitarbeitenden.[109] Dieselben Überlegungen wurden sinngemäss auch zur Freistellung eines «amtlichen» Gebrauchs angeführt.[110]

49 Die Verwendung von Werken für Unternehmenszwecke musste schon am Ausschluss jeglicher Gewinnzwecke[111] scheitern.[112] Allerdings wurde auch hier vertreten, das Merkmal des Gewinnzwecks dürfe nicht so extensiv ausgelegt werden, dass auch die Rationalisierung der Zirkulation von Pressespiegeln erfasst werde; es müsse also auch das Kopieren von Artikeln freigestellt sein, nicht nur deren Ausschneiden und Herumreichen.[113]

50 Im Jahre 1982 hatte das Bundesgericht Gelegenheit, sich zum internen Gebrauch von Werken in einem Pressespiegel der damaligen PTT zu äussern.[114] Es hielt dabei fest, dass Pressespiegel für den Eigengebrauch bestimmt seien. Eine andere Auslegung sei nicht gerechtfertigt, selbst wenn sich diese auf die romanischen Gesetzestexte und die Entstehungsgeschichte von Art. 22 URG 1922 stützen könne, weil sie mit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar wäre.[115] Zum Merkmal des privaten Gebrauchs hielt das Bundesgericht fest, dass der private hier nicht dem öffentlichen, sondern dem beruflichen oder gewerbsmässigen Gebrauch gegenüberzustellen sei. Dies bedeute aber nicht, dass ein privater Gebrauch im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit von vornherein ausgeschlossen und damit bei juristischen Personen überhaupt nicht möglich sei, weil man sonst beim Wortlaut des Art. 22 URG 1922 stehen bleiben würde. Bei einer Auslegung nach Sinn und Zweck und aus Sicht der damaligen Wertungen ergäben sich auch für juristische Personen, freie Berufe und Gemeinwesen erlaubte Verwendungen. So sei es bspw. nicht zu beanstanden, wenn Anwälte oder juristische Sachbearbeiter einer Gesellschaft die einschlägigen Seiten eines Kommentars kopieren anstatt das Buch beizulegen, um auf diese Weise sich und anderen die Arbeit in einem bestimmten Fall zu erleichtern.[116]

108 BRÜGGER, 328.
109 BRÜGGER, 328.
110 Siehe dazu: BONSIEP, 139; BRÜGGER, 328.
111 Siehe dazu: N 30 ff.
112 BONSIEP, 139; zweifelnd: Erläuternder Bericht zum VE Bolla, 47.
113 BRÜGGER, 328.
114 BGE 108 II 475.
115 BGE 108 II 475, 480 f. E. 3.a.
116 BGE 108 II 475, 481 f. E. 3.a.

51 Das beste Kriterium zur Abgrenzung von zulässigem und unzulässigem Werkgebrauch stellte nach dem Bundesgericht die negative Voraussetzung von Art. 22 URG 1922 dar, wonach kein Gewinnzweck verfolgt werden dürfe.[117] Die vom Bundesgericht vorgenommene Abgrenzung erscheint allerdings wenig überzeugend, zumal das Gericht letztlich auf rein quantitative Kriterien abstellte. So führte es aus, ein Unternehmen könne eine Zeitung oder einen Ausschnitt daraus zur betrieblichen Information ohne Weiteres zirkulieren lassen, wenn die Sache nicht eile und die Zahl der Adressaten gering sei; kopiere es stattdessen, bedeute dies keine ernsthafte Einsparung zusätzlicher Werkexemplare und folglich auch keinen geldwerten Vorteil. Handle es sich dagegen, wie im zu beurteilenden Fall, um über 530 Adressaten, so sei die Information auf dem Zirkulationsweg praktisch und innert angemessener Zeit nur möglich, wenn die Zeitungen jeweils in einer Vielzahl von Exemplaren angeschafft würden. Genau dies habe der Pressedienst der PTT vermeiden wollen, sodass sein Vorgehen nicht bloss einem Rationalisierungs-, sondern offensichtlich auch einem Gewinnzweck gedient habe.[118] Die Interessen der Urheber würden ernstlich gefährdet, wenn Unternehmen in Fällen, in denen die interne Information nur durch den Kauf einer Vielzahl von Exemplaren möglich wäre, selbst Presseausschnitte zusammenstellen und vervielfältigen könnten.[119] Das Bundesgericht kam deshalb zum Schluss, dass die Erstellung eines ganze Werke enthaltenden Pressespiegels nur mit Zustimmung der Rechteinhaber zulässig ist.

4. Urheberrechtsgesetz von 1992

52 Seit dem Inkrafttreten des URG 1922 hatte sich die Rechtslage auf internationaler Ebene bedeutend weiterentwickelt. So wurde die RBÜ 1928 in Rom und 1948 in Brüssel erneut revidiert. Zudem hatte die Schweiz 1952 das Welturheberrechts-Abkommen (WUA) unterzeichnet. Es erschien dringlich, in der Schweiz die Voraussetzungen für eine rasche Ratifikation dieser Staatsverträge zu schaffen. Hinzu kam, dass die Schweiz in einer besonderen Beziehung zu diesen internationalen Entwicklungen stand, zumal die Urheberrechts-Union ihr ständiges Büro in Bern hatte und das WUA in Genf abgeschlossen worden war.[120]

117 BGE 108 II 475, 482 E. 3.b.

118 BGE 108 II 475, 482 E. 3.b.

119 BGE 108 II 475, 483 E. 3.c, mit Hinweis auf Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 RBÜ.

120 Siehe zum Ganzen: Erläuternder Bericht zum VE Bolla, 3; Botschaft URG 1954, 641.

53 Ausgangspunkt der nun einsetzenden und schliesslich mehr als dreissig Jahre dauernden Revisionsarbeiten war, dass die Umsetzung der Staatsverträge nur verhältnismässig geringe Änderungen des URG 1922 erfordern würde.[121] Es stellte sich allerdings schon zu Beginn die Frage, ob man sich bei der Revision auf die für die Genehmigung der Staatsverträge notwendigen Änderungen beschränken oder das URG 1922 grundlegend überarbeiten sollte. Letzteres wurde mit der Begründung abgelehnt, dass eine Totalrevision ein längerfristiges Unternehmen sei und die Ratifikation der Staatsverträge zu sehr verzögern würde. Zudem würden die modernen Verbreitungsmethoden in zahlreichen Ländern und von einem Komitee der Berner Konvention untersucht, weshalb es sich empfehle, national keine übereilten Lösungen zu erarbeiten, die mit künftigen Konventionsbestimmungen in Widerspruch stehen könnten.[122] Dennoch sollten auch im Rahmen der Teilrevision die technische Entwicklung berücksichtigt und diejenigen weiteren Änderungen vorgenommen werden, die besonders dringlich erschienen.[123] Hierzu zählte unter anderem die Regelung des Privatgebrauchs.[124] Hinzu kam, dass der Bundesrat mit dem Postulat Conzett im Jahre 1952 aufgefordert wurde, den Bedarf nach einer Anpassung des URG an die neuen, durch die technische Entwicklung geschaffenen Verhältnisse zu prüfen. Als Begründung wurde angeführt, dass durch fotomechanische Reproduktion Werkexemplare für den persönlichen Gebrauch geschaffen werden können, die mit den gewerblich hergestellten Exemplaren im Wettbewerb stünden, sodass es zu schweren Urheberrechtsverletzungen komme. Die Herstellung von Foto- und Mikrokopien solle deshalb nur mit Erlaubnis des Rechteinhabers zulässig sein.[125] Aus der revidierten RBÜ und aus dem WUA ergab sich hingegen beim privaten, schulischen und internen Gebrauch kein Anpassungsbedarf.[126]

54 In der Folge beauftragte das EJPD den ehemaligen Bundesrichter Plinio Bolla mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs für ein teilrevidiertes Urheberrechtsgesetz (Vorentwurf Bolla). Das Ziel sollte dabei sein, das schweizerische Urheberrecht an die revidierte RBÜ anzupassen und allfällige weitere, dringlich erscheinende Probleme einer Lösung zuzuführen.[127]

121 Erläuternder Bericht zum VE Bolla, 6.

122 Siehe zum Ganzen: Erläuternder Bericht zum VE Bolla, 6 f.; Botschaft URG 1954, 643.

123 Siehe Erläuternder Bericht zum VE Bolla, 8.

124 Siehe Erläuternder Bericht zum VE Bolla, 44 ff.

125 Postulat Conzett, 226 f., 230; zur technischen Entwicklung und deren Folgen: EGLOFF, 85 ff.

126 Siehe Erläuternder Bericht zum VE Bolla, 9 ff., 24 ff., 42 ff., 44 ff.

127 Siehe Botschaft URG 1954, 643 f.

a. Vorentwurf Bolla

55 Der Vorentwurf Bolla vom 28. Februar 1953 (VE Bolla) liess Art. 22 URG 1922 (Wiedergabe zum Privatgebrauch) unverändert,[128] enthielt mit Art. 22bis und Art. 22ter VE Bolla aber zwei weitere Bestimmungen, welche die Wiedergabe bzw. Aufnahme von Werken mit technischen Hilfsmitteln regeln sollten. Dies schien notwendig, weil im Bereich der Foto- und Mikrokopie grosse Fortschritte erzielt worden waren und sich die Kosten für die Anschaffung solcher Geräte so weit reduziert hätten, dass sie nun zumindest für Institutionen erschwinglich seien. Zudem seien schon Unternehmen gegründet worden, die dem Publikum Mikrofilmdienste für den privaten Gebrauch anbieten würden, bspw. für die Wiedergabe von Artikeln oder Auszügen aus Zeitschriften oder Büchern im Bereich der Medizin.[129] Dass diese Entwicklung die Tätigkeit von Wissenschaftsverlagen bedrohe, liege zwar auf der Hand.[130] Man könne Foto- und Mikrokopie aber nicht einfach als verwerflich bezeichnen, zumal diese Erfindungen der Wissenschaft grosse Dienste leisten würden.[131] Mit den neuen Bestimmungen werde nun versucht, einen vernünftigen Ausgleich zwischen den Interessen der Wissenschaft und der Rechteinhaber zu schaffen.[132]

56 Art. 22bis Abs. 1 und Art. 22ter VE Bolla enthielten Präzisierungen der Ausschliesslichkeitsrechte. Nach Art. 22bis Abs. 1 VE Bolla sollte die Wiedergabe eines Werkes durch Fotokopie, Mikrokopie oder andere Wiedergabeverfahren, die das Herstellen von Werkexemplaren zwecks Inverkehrsetzen und Verbreiten im Publikum ermöglichen, nur mit Ermächtigung des Rechteinhabers zulässig sein. Eine solche Regelung würde das Anbieten von Mikrofilmdiensten weder verunmöglichen noch erheblich erschweren; die Anbieter würden lediglich genötigt, den Rechteinhabern eine Entschädigung zu zahlen.[133] Art. 22ter VE Bolla sah vor, dass ein Werk ohne Zustimmung der Rechteinhaber nicht mit Tonaufnahmegeräten aufgenommen werden durfte, auch wenn dies für den persönlichen und privaten Gebrauch und nicht zu Gewinnzwecken erfolgte.[134] Damit sollte auf die sinkenden Preise und die zunehmende Verbreitung von Tonaufnahmegeräten reagiert werden, die für

128 Zu Art. 22 URG 1922: N 17 ff.
129 Siehe dazu: Erläuternder Bericht zum VE Bolla, 45.
130 Erläuternder Bericht zum VE Bolla, 45.
131 Erläuternder Bericht zum VE Bolla, 46.
132 Erläuternder Bericht zum VE Bolla, 46.
133 Erläuternder Bericht zum VE Bolla, 49.
134 Zu den Lehrmeinungen unter dem URG 1922: N 27 ff.

Urheber, aufführende Künstler, Schallplattenfabrikanten und Sendeunternehmen problematisch erschienen.[135] Wie bei der Foto- und Mikrokopie sollte auch hier durch Vergütungen ein Interessenausgleich herbeigeführt werden.[136] Namentlich wurde erwartet, dass aufgrund von Art. 22ter VE Bolla Abkommen über Pauschalabfindungen geschlossen und die vereinbarten Entschädigungen von den Fabrikanten oder Wiederverkäufern der Geräte an die Verwertungsgesellschaften bezahlt würden.[137]

57 Während Art. 22bis Abs. 1 und Art. 22ter VE Bolla die Ausschliesslichkeitsrechte präzisierten, enthielt Art. 22bis Abs. 2 VE Bolla eine neue Schranke zugunsten von Bibliotheken. Diesen sollte es insb. erlaubt werden, einer anderen Bibliothek oder einer Privatperson zu Studienzwecken einen Auszug von geringem Umfang aus einem Buch (lit. b) oder einen Zeitschriftenartikel bzw. einen Auszug aus einem solchen (lit. c) zu verschaffen. Freigestellt wurde allerdings nur die Erstellung eines einzigen Exemplars (Art. 22bis Abs. 2 lit. b und c VE Bolla); zudem durfte der Gebrauch keinen Gewinnzwecken dienen (Art. 22bis Abs. 3 VE Bolla). Im Gegensatz zum URG 1922 wäre damit die Herstellung von Vervielfältigungen durch Dritte zumindest für Bibliotheken als zulässig erklärt worden.[138]

58 Beim Schulgebrauch sollte die Regelung des URG 1922 grundsätzlich beibehalten werden. Das galt ebenso für die Schranke zugunsten der Wiedergabe von bildlichen Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Natur in einem für den Schulunterricht herausgegebenen Buch (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1 URG 1922) wie für die Schranke zugunsten der Wiedergabe literarischer Werke in für den Schulgebrauch bestimmten Sammlungen (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 2 URG 1922). Hier waren nur die Vorschriften über die Quellenangabe (Art. 27 Abs. 2 URG 1922) dem neuen Art. 10 Abs. 3 RBÜ anzupassen, wonach auch der in der Quelle genannte Name des Urhebers anzugeben ist.[139] Die Bestimmung in Art. 30 Ziff. 1 URG 1922, welche die Wiedergabe von Werken der bildenden Kunst und der Fotografie in einem für den Schulunterricht herausgegebenen Buch freistellte, sollte unverändert beibehalten werden.[140]

59 Die Expertenkommission zum VE Bolla sprach sich dafür aus, die Revision des URG auf die Anpassungen an die Brüsseler Fassung der RBÜ zu beschränken. Der Bundesrat schloss sich dieser Meinung in seiner Botschaft

135 Erläuternder Bericht zum VE Bolla, 49 f.

136 Erläuternder Bericht zum VE Bolla, 50 ff.

137 Erläuternder Bericht zum VE Bolla, 52.

138 Zu den Lehrmeinungen unter dem URG 1922: N 23 f.

139 Botschaft URG 1954, 659.

140 Näher zum Unterrichtsgebrauch unter dem URG 1922: N 35 ff.

von 1954 an und verwies die Neuregelung der Wiedergabe zum Privatgebrauch auf eine spätere Totalrevision. Als Begründung wurde angeführt, dass dieser Fragenkomplex nicht mit dem Beitritt zu den Beschlüssen von Brüssel in Zusammenhang stehe. Zudem stellten sich teilweise Probleme von grosser Tragweite, zumal die Materie noch zu wenig untersucht und umstritten sei. Es sei deshalb ratsam, erst einmal abzuwarten und zu gegebener Zeit auch die im Ausland entwickelten Lösungen zu berücksichtigen, wo dieselben Probleme untersucht würden.[141] Die Teilrevision vom 24. Juni 1955 trat am 1. Dezember 1955 in Kraft.

b. Vorentwurf I zur Totalrevision

60 Nachdem man sich bei der Teilrevision von 1955 darauf beschränkt hatte, das URG 1922 an die revidierte RBÜ anzupassen, sollten nun die anderen wichtigen Revisionspunkte an die Hand genommen werden. Das EJPD setzte hierzu 1963 eine Expertenkommission ein. Diese ersuchte das BAGE, die interessierten privaten und öffentlichen Organisationen einzuladen, Vorschläge und Wünsche zum Revisionsprogramm vorzubringen. Das BAGE holte diese Stellungnahmen ein. Diese dienten mit weiteren Unterlagen (z.B. ausländische Gesetze und Sachverständigengutachten) dazu, einen Katalog mit den wichtigsten Fragen zu erstellen. Die Expertenkommission verteilte den Revisionsstoff, der sich aus diesem Fragenkatalog ergab, auf drei Arbeitsgruppen und setzte eine vierte Gruppe ein, die sich mit den Nachbarrechten beschäftigen sollte. Die Arbeitsgruppen nahmen ihre Tätigkeiten Ende 1964 auf und lieferten 1969 jeweils einen Gesetzesentwurf zu dem ihnen zugewiesenen Fragenkomplex. Noch im selben Jahr wurden die einzelnen Entwürfe von der Expertenkommission im Rahmen einer Plenarsitzung diskutiert. Nach Erstellen einer bereinigten Fassung und einer erneuten Überprüfung lag 1971 schliesslich der erste Vorentwurf zur Totalrevision des Urheberrechtsgesetzes (VE I 1971) vor. Dieser trug unter anderem der jüngsten Revision der RBÜ Rechnung, die 1967 in Stockholm vereinbart worden war.[142] Der Erläuternde Bericht hielt dabei ausdrücklich fest, dass die in Art. 29 VE I 1971 vorgesehenen Ausnahmen zugunsten des Privatgebrauchs unter Herstellung von Werkexemplaren mit dem Dreistufentest von Art. 9 Abs. 2 RBÜ in der Fassung von Stockholm vereinbar seien.[143]

141 Siehe zum Ganzen: Botschaft URG 1954, 645 f., 649.

142 Siehe zum Ganzen: Erläuternder Bericht zum VE I 1971, 201 ff., m.w.H.

143 Erläuternder Bericht zum VE I 1971, 246.

61 Die Regelung des Privatgebrauchs war im VE I 1971 auf zwei Bestimmungen aufgeteilt: Art. 28 VE I 1971 regelte die Nutzung von Werken ohne Herstellung von Werkexemplaren und Art. 29 VE I 1971 diejenige mit Herstellung von Werkexemplaren. Nach Art. 28 Abs. 1 VE I 1971 sollte es (weiterhin)[144] zulässig sein, ein bekanntgemachtes Werk innerhalb eines privaten Kreises vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen und ein gesendetes Werk hörbar oder sichtbar zu machen. Zum privaten Kreis zählten dabei nur Personen, die unter sich oder mit dem Veranstalter persönlich eng verbunden waren, wie Verwandte oder Freunde, nicht aber Angehörige religiöser oder weltlicher Gemeinschaften wie Kirche, Armee, Verein oder Betrieb (Art. 28 Abs. 2 VE I 1971).[145]

62 Die Herstellung von Werkexemplaren, die ausschliesslich zum eigenen privaten Gebrauch des Herstellers erfolgte, wurde durch Art. 29 Abs. 1 VE I 1971 freigestellt. Im Erläuternden Bericht wurde festgehalten, dass solche Kopien die persönliche Sphäre des Herstellers nicht verlassen dürften und nur die Vervielfältigung von Werken erlaubt sei, die im Sinne von Art. 17 VE I 1971 bekanntgemacht worden seien. Eine Wiedergabe zu kommerziellen Zwecken sei zudem unzulässig. Bei Einhaltung dieser Bedingungen dürfe das Werk aber in vollem Umfang kopiert werden – auch unter Verwendung moderner Kopiergeräte.[146] Nach dem Erläuternden Bericht sollte Art. 29 Abs. 1 VE I 1971 auch auf die Festlegung von Werken auf Ton- und Bildträger anwendbar sein. Zwar würden die Urheber aufgrund dieser Ausnahme einen gewissen Gewinnausfall erleiden; dieser würde jedoch durch die immer bedeutenderen Einkünfte, welche die Urheber von der ständig wachsenden Tonträgerindustrie erhielten, reichlich ausgeglichen. Die Einführung eines Vergütungsrechts für die Urheber wurde unter Hinweis auf die praktischen Hindernisse abgelehnt.[147]

63 Anders als nach dem URG 1922[148] und weitergehend als nach Art. 22bis VE Bolla, der nur das Herstellen von Vervielfältigungen zugunsten Dritter durch Bibliotheken freistellte,[149] sollte es nach Art. 29 Abs. 2 VE I 1971 nun allgemein zulässig sein, sich Exemplare von Zeitschriftenartikeln sowie kurze Ausschnitte aus Schriftwerken und Werken der Musik durch einen (beliebigen) Dritten anfertigen zu lassen. Solche Werkexemplare durften allerdings

144 Siehe dazu: N 26.

145 Siehe dazu: Erläuternder Bericht zum VE I 1971, 244.

146 Erläuternder Bericht zum VE I 1971, 245 f.

147 Siehe dazu: Erläuternder Bericht zum VE I 1971, 247 f.

148 Siehe dazu: N 23 f.

149 Siehe dazu: N 57.

nur innerhalb des privaten Kreises des Bestellers benutzt werden. Wie bei der Schranke zum eigenen privaten Gebrauch des Herstellers (Art. 29 Abs. 1 VE I 1971) sollte auch diese Ausnahme nur in Bezug auf Werke gelten, die nach Art. 17 VE I 1971 bekanntgemacht worden sind. Im Gegensatz zu Art. 29 Abs. 1 VE I 1971 sollten Vervielfältigungen durch Dritte nach Art. 29 Abs. 2 VE I 1971 aber einer umfangmässigen Beschränkung unterliegen; gemeinsam mit dem Verbot, die Kopien ausserhalb der Privatsphäre des Bestellers zu benutzen, sollte diese Beschränkung sicherstellen, dass die finanziellen Interessen der Urheber nicht allzu spürbar beeinträchtigt werden.[150] Grund für die neue Regelung war, dass sich die Verwendung von mechanischen Vervielfältigungsapparaten im Alltag allgemein durchgesetzt hatte und es praktisch unmöglich erschien, diese zu kontrollieren. Zudem sollten Personen, die sich die Anschaffung eines eigenen Reproduktionsapparates leisten konnten, nicht gegenüber denjenigen privilegiert werden, die Vervielfältigungen nur durch Dritte erstellen lassen konnten.[151]

64 Mit Art. 29 Abs. 3 VE I 1971 enthielt der Entwurf erstmals auch eine Bestimmung zum internen Gebrauch. Dies erschien notwendig, weil nach der wohl herrschenden Auffassung zum URG 1922 beim Gebrauch von Werken innerhalb von Unternehmen, Ämtern und dergleichen kein eigener privater Gebrauch ohne Gewinnzweck (Art. 22 URG 1922) angenommen werden konnte,[152] die Verwendung von Reproduktionsapparaten mittlerweile aber allgemein üblich und unkontrollierbar war.[153] Es sollte im Gesetz nun also explizit festgehalten werden, dass es wissenschaftlichen Instituten, Betrieben und öffentlichen Verwaltungen gestattet ist, Exemplare von Zeitschriftenartikeln und kurzen Ausschnitten aus Werken anfertigen zu lassen, wenn sie mindestens ein Exemplar des entsprechenden Werks rechtmässig zu Eigentum erworben hatten und die weiteren Exemplare zur persönlichen und wissenschaftlichen Information ihrer Mitarbeiter benötigten. Wie die beiden anderen Ausnahmen sollte auch diese nur in Bezug auf bekanntgemachte Werke greifen. Es wurde davon ausgegangen, dass die in den entsprechenden Bereichen tätigen Urheber mehr Wert auf die Verbreitung ihrer Ideen als auf die finanziellen Aspekte legten und die Ausnahme zudem hinlänglich eingeschränkt sei, um die Verleger von wissenschaftlichen und technischen Werken nicht spürbar zu benachteiligen.[154]

150 Erläuternder Bericht zum VE I 1971, 245 ff.

151 Erläuternder Bericht zum VE I 1971, 244 f.

152 Ausführlich dazu: N 46 ff.

153 Erläuternder Bericht zum VE I 1971, 244 f., 247.

154 Erläuternder Bericht zum VE I 1971, 246 f.

Im Gegensatz zum URG 1922[155] und zum VE Bolla[156] enthielt der VE I 1971 keine Schranken zugunsten des Schulgebrauchs. Insbesondere Art. 27 URG 1922, der die Wiedergabe literarischer Werke in Schulbüchern erlaubte, wurde in der 1981 eingereichten Motion Bacciarini als überholt kritisiert, weil die Urheber hinsichtlich der Vergütung nicht anders behandelt werden sollten als die Lieferanten von Papier und die Drucker, die alle angemessene Entschädigungen erhielten.[157] 65

c. Vorentwurf II zur Totalrevision

Angesichts der Gegenvorschläge und Bemerkungen aus den interessierten Kreisen wurde 1972 eine zweite Expertenkommission eingesetzt, die auf der Grundlage des VE I 1971 und mit Blick auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens einen Vorentwurf II (VE II 1974) verfassen sollte.[158] Die Expertenkommission ging dabei einerseits davon aus, dass der Gebrauch der modernen Kopiertechnik weit verbreitet ist und sich nicht jeder, der die Grenzen von Art. 22 URG 1922 überschreitet, im Zustand der Illegalität befinden soll. Andererseits wurde anerkannt, dass die Interessen der Urheber und der Verlagsindustrie durch die neuen Formen der Werknutzung gefährdet sind. Die neue Regelung sollte daher versuchen, das Recht mit der Praxis in Einklang zu bringen und gleichzeitig den Urhebern einen angemessenen Schutz zu gewährleisten.[159] 66

Die Regelung des Privatgebrauchs – nun in Art. 29 f. VE II 1974 – blieb im Wesentlichen unverändert.[160] Allerdings wurde die Ausnahme zur Vervielfältigung und zur Aufnahme von Werken ausschliesslich zum eigenen privaten Gebrauch des Herstellers dahingehend erweitert, dass dieser die Werkexemplare nun auch innerhalb seines privaten Kreises verwenden durfte, namentlich in Anwesenheit seiner Familienmitglieder (Art. 30 Abs. 1 VE II 1974).[161] Dritte durften hingegen weiterhin nur Zeitschriftenartikel und kurze Ausschnitte aus Schriftwerken vervielfältigen (Art. 30 Abs. 2 VE II 1974).[162] 67

155 Siehe dazu: N 35 ff.

156 Siehe dazu: N 58.

157 Motion Bacciarini, passim, die allerdings gleichzeitig die Einführung einer entsprechenden Schranke für Radiosendungen fordert; so auch: TROLLER, IGR II, 710 f.

158 Siehe dazu: Erläuternder Bericht zum VE II 1974, 246 f., 267 ff.

159 Erläuternder Bericht zum VE II 1974, 269; zur Bedeutung der technischen Entwicklung der Wiedergabe- und Verbreitungsmethoden siehe auch GROSSENBACHER, 23 und 28.

160 Zur Regelung des VE I 1971: N 61 f.

161 Erläuternder Bericht zum VE II 1974, 270.

162 Zur Regelung des VE I 1971: N 63.

Eine Schranke, welche die Vervielfältigung ganzer Werke ohne Vergütung an die Urheber freistellen würde, hätte die normale Verwertung der Werke erheblich beeinträchtigt und wäre nicht mit Art. 9 Abs. 2 der Pariser Fassung (1971) der RBÜ vereinbar gewesen.[163] Ob die Herstellung von Kopien mithilfe von Selbstbedienungsautomaten durch den Benutzer selbst unter Absatz 1 oder Absatz 2 von Art. 30 VE II 1974 zu subsumieren ist, wurde ausdrücklich offengelassen.[164]

68 Die Befugnis von wissenschaftlichen Instituten, Betrieben und öffentlichen Verwaltungen, Vervielfältigungsexemplare von (ganzen) Zeitschriftenartikeln und kurzen Ausschnitten von Werken zur Information ihrer Mitarbeiter anfertigen zu lassen oder (neu) selbst anzufertigen, wurde in einen eigenen Artikel überführt (Art. 31 Abs. 1 VE II 1974). Anstelle der Voraussetzung, dass der Nutzende ein Exemplar des Werkes oder der Zeitschrift zu Eigentum erworben haben musste, wurde den Urhebern nun ein Anspruch auf Vergütung eingeräumt (Art. 31 Abs. 4 VE II 1974).[165] Aufgrund der Einschränkungen bei Umfang und Zweck der Erlaubnis und dank der Vergütungspflicht würde nicht in ungerechtfertigter Weise in die Interessen der Urheber eingegriffen, und die Regelung stehe nicht im Widerspruch zu Art. 9 Abs. 2 der Pariser Fassung (1971) der RBÜ.[166] Anders als im VE I 1971 wurde die Schranke zugunsten des internen Gebrauchs im VE II 1974 nicht mehr auf bekanntgemachte Werke beschränkt.

69 Die Befugnisse der wissenschaftlichen Institute, Betriebe und öffentlichen Verwaltungen wurden neu auch den Unterrichtsanstalten für ihre Lehrkörper und ihre Schüler eingeräumt (Art. 31 Abs. 2 VE II 1974). Der Erläuternde Bericht hielt dabei ausdrücklich fest, dass die im Rahmen dieser Schranke hergestellten Exemplare nur für Unterrichtszwecke verwendet werden dürfen; im Übrigen wurden die gleichen Überlegungen angestellt wie bei der Ausnahme für den internen Gebrauch.[167] Namentlich unterstand auch der Unterrichtsgebrauch der Vergütungspflicht nach Art. 31 Abs. 4 VE II 1974. Neben der Vervielfältigung von Zeitungsartikeln und kurzen Ausschnitten aus Werken (Art. 31 Abs. 2 VE II 1974) wurde den Unterrichtsanstalten nun auch ausdrücklich[168] die Aufführung von Werken (Art. 32 Abs. 1 VE II 1974) und die Aufnahme von Radio- und Fernsehsendungen auf Ton- und Bildträger (Art. 32

163 Erläuternder Bericht zum VE II 1974, 270.

164 Erläuternder Bericht zum VE II 1974, 271.

165 Erläuternder Bericht zum VE II 1974, 271.

166 Erläuternder Bericht zum VE II 1974, 271.

167 Erläuternder Bericht zum VE II 1974, 272.

168 Zur Rechtslage unter dem URG 1922: N 44.

Abs. 2 VE II 1974) erlaubt. Diese Befugnisse waren nicht auf die Aufnahme von Schulsendungen beschränkt.[169] Die den Unterrichtsanstalten eingeräumten Befugnisse wurden ausdrücklich als mit der RBÜ vereinbar bezeichnet.[170] Nicht erlaubt war den Unterrichtsanstalten allerdings die Vervielfältigung von audiovisuellen Produktionen, die nicht als Radio- oder Fernsehsendungen zu qualifizieren waren. Die Ausnahme von Art. 32 Abs. 1 VE II 1974, die es Unterrichtsanstalten erlaubte, auf Ton- oder Bildträgern festgehaltene Werke hör- und sichtbar zu machen, würde für die normalen Bedürfnisse des Unterrichts ausreichen. Für den Fall, dass die Unterrichtsanstalten dieses didaktische Material vervielfältigen wollten, sollten sie sich an die Produzenten wenden. Mangels besonderer Schwierigkeiten sei keine weitergehende Ausnahme gerechtfertigt.[171]

70 Der Vergütungsanspruch der Urheber für die freigestellten Nutzungen durch wissenschaftliche Institute, Betriebe und öffentliche Verwaltungen (Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 4 VE II 1974) sowie Unterrichtsanstalten (Art. 31 Abs. 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 4 VE II 1974; Art. 32 Abs. 2 VE II 1974) richtete sich gegen die Einrichtungen selbst – auch beim Beizug Dritter.[172] Mit dieser Regelung wollte die Expertenkommission einen Ausgleich zwischen den Interessen von Nutzern und Urhebern herbeiführen. Die Durchsetzung des Vergütungsanspruchs sollte allerdings den Urhebern überlassen werden, obwohl sich die Expertenkommission der damit verbundenen praktischen Probleme durchaus bewusst war. Zwar sei eine individuelle Erhebung durch die Urheber praktisch unmöglich, der Entwurf lasse den Interessierten aber alle Wege offen, um nach dem Muster einer Verwertungsgesellschaft eine Organisation aufzubauen, die auf der Grundlage von Tarifverträgen den Vergütungsanspruch gegenüber den Nutzern geltend mache. Bei der Verwendung der Einnahmen wurden sowohl eine Verteilung an die Berechtigten nach einem Verteilschlüssel als auch eine Unterstützung von Kultur- und Sozialfonds als möglich erachtet. Die Nutzer sollten ihrer Vergütungspflicht jedenfalls mit einer Pauschalabfindung nachkommen können. Die Einführung einer staatlichen Verwertungsregelung wurde von der Expertenkommission damals noch abgelehnt; es sollte vorerst auf dem Wege gegenseitiger Vereinbarungen zwischen Nutzern und Urhebern eine Lösung gesucht werden, wie dies bereits in verschiedenen anderen Ländern geschehen sei.[173]

169 Ausführlich dazu: Erläuternder Bericht zum VE II 1974, 275 f.

170 Siehe Erläuternder Bericht zum VE II 1974, 272, 275.

171 Erläuternder Bericht zum VE II 1974, 276.

172 Erläuternder Bericht zum VE II 1974, 271 f.

173 Siehe zum Ganzen: Erläuternder Bericht zum VE II 1974, 273 f., 276.

71 Der Vorentwurf II wurde mehrmals überarbeitet. Eine besonders detaillierte Regelung des Eigengebrauchs enthielt die Überarbeitung des BAGE von 1979. Als Begründung wurde angeführt, die Vernehmlassung zum VE II 1974 habe ergeben, dass die Vorstellungen der interessierten Kreise zur Regelung der Nutzung von Werken mit den neuen technischen Hilfsmitteln im privaten, internen, schulischen sowie bibliothekarischen Bereich weit auseinandergehen.[174] Grosse Uneinigkeit herrsche namentlich hinsichtlich der Vergütung. Nach eingehender Auseinandersetzung mit den kontroversen Vernehmlassungsergebnissen zum VE II 1974 entschied sich das BAGE für ein Vorgehen nach dem Modell der gesetzlichen Lizenz. Damit werde zwar das Ausschliesslichkeitsrecht der Urheber auf einen Vergütungsanspruch reduziert, der Urheber werde aber an der wirtschaftlichen Verwendung seines Werkes durch Dritte beteiligt und der Zugriff auf die Werke erleichtert. Dieser Lösungsansatz werde auch im Ausland verfolgt.[175] Im Ergebnis wurde der Freiraum der Nutzer im Entwurf des BAGE gegenüber dem VE II 1974 wesentlich vergrössert, indem der Umfang der Schranken zugunsten des internen, schulischen und bibliothekarischen Gebrauchs erweitert wurde.[176]

72 Die Ausdehnung der Schranken führte nach Auffassung des BAGE nicht zu einer Beeinträchtigung der im VE II 1974 eingeführten vermögensrechtlichen Ansprüche der Urheber, weil alle neu gestalteten Schranken – auch diejenige zugunsten des Privatgebrauchs – gesetzliche Lizenzen enthielten und die Nutzung damit nur in beschränktem Umfang vergütungsfrei war.[177] Grundsätzlich waren alle Verwendungsarten, die den Besitz eines Werkexemplars voraussetzten und bei denen keine Werke vervielfältigt wurden, vergütungsfrei. Durch das Fixieren einer unkörperlichen Werkwiedergabe auf einem materiellen Träger verschaffe sich der Nutzer aber die Möglichkeit des wiederholten Werkgenusses und erspare sich damit unter Umständen die Anschaffung eines Werkexemplars, weshalb nach Ansicht des BAGE eine Vergütung gerechtfertigt war.[178] Anders als der Privatgebrauch und der interne Gebrauch war der Schulgebrauch beinahe umfassend vergütungspflichtig. Dies erschien dem BAGE gerechtfertigt, weil Unterrichtsanstalten weit mehr urheberrechtlich geschütztes Material nutzen

174 BAGE, Überarb. VE II, Rz. 12.
175 BAGE, Überarb. VE II, Rz. 12 f.
176 BAGE, Überarb. VE II, Rz. 232.
177 BAGE, Überarb. VE II, Rz. 311.
178 BAGE, Überarb. VE II, Beilage, 4, 8.

würden.[179] Auch bei den Bibliotheken sollten alle erlaubten Werkverwendungen vergütungspflichtig sein, weil es sich bei diesen um Werkvermittler handle.[180]

73 In der Überarbeitung des BAGE von 1979 wurde der Eigengebrauch in sechs Artikeln normiert; der Entwurf enthielt je eine Schranke zugunsten des Privatgebrauchs, des internen Gebrauchs, des Schulgebrauchs und des Bibliotheksgebrauchs sowie je eine Bestimmung zu sog. «Ausnahmeschranken» und Vervielfältigungsautomaten. Die Schranke zugunsten des Privatgebrauches stellte das Vortragen, Aufführen und Vorführen bekanntgemachter Werke im privaten Kreis frei, ebenso das direkte oder zeitverschobene Wahrnehmbarmachen gesendeter Werke und den Abruf von Werken aus Datenbanken (Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 VE II BAGE 1979). Erlaubt war auch das Vervielfältigen von Werkausschnitten oder einzelnen Werken zur persönlichen Information, Dokumentation oder Unterhaltung, wobei auch hier die Nutzung auf den privaten Kreis des Herstellers begrenzt sein musste (Art. 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 VE II BAGE 1979). Als privat wurde dabei ein Kreis von Personen verstanden, die unter sich eng verbunden waren, wie Verwandte oder Freunde (Art. 29 Abs. 4 VE II BAGE 1979). Anders als noch im VE I 1971 und im VE II 1974 war jedoch nicht mehr von «*persönlich* eng verbunden» die Rede, wurde die enge persönliche Verbundenheit zum *Veranstalter* nicht mehr erwähnt und die Aufzählung von Beispielen gekürzt.[181] Für die Festlegung gesendeter Werke auf Ton- und Bildträger zum Privatgebrauch war neu eine Vergütung geschuldet (Art. 29 Abs. 5 lit. a VE II BAGE).

74 Die Schranke zugunsten des internen Gebrauchs wurde eingeführt, weil verschiedene Stellungnahmen gezeigt hatten, dass ein ausgewiesenes Bedürfnis nach Schaffung eines praxiskonformen Freiraums für den innerbetrieblichen Gebrauch bestand.[182] Das BAGE hat deshalb in einer detaillierten Regelung eine Reihe von Nutzungshandlungen freigestellt, sofern diese zur Befriedigung eines internen Informations-, Dokumentations-, Schulungs- oder Unterhaltungsbedürfnisses vorgenommen wurden, das sich im Rahmen einer kommerziellen, ideellen oder amtlichen Tätigkeit ergab (Art. 30 Abs. 1 VE II BAGE 1979). Erlaubt wurden namentlich das Vortragen, Aufführen und Vorführen bekannter Werke (lit. a), das direkte oder zeitverschobene Wahrnehmbarmachen gesendeter Werke (lit. b), das Einspeichern und Abrufen

179 BAGE, Überarb. VE II, Beilage, 9.

180 BAGE, Überarb. VE II, Beilage, 10.

181 Siehe N 61 f. zum VE I 1971 sowie N 67 zum VE II 1974; zur Rechtslage unter dem URG 1922: N 25 f.

182 BAGE, Überarb. VE II, Beilage, 6.

bekanntgemachter Werke in eigenen Datenbanken (lit. c) und das Herstellen von Werkexemplaren von Beiträgen aus Zeitungen und Zeitschriften, von Ausschnitten aus bekanntgemachten Werken sowie von Werken geringen Umfanges, soweit diese nicht selbständig im Handel erhältlich waren (lit. d). Auch hier war für die Festlegung gesendeter Werke auf Ton- oder Bildträger eine Vergütung geschuldet (Art. 30 Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 1 lit. b VE II BAGE 1979). Dasselbe galt für die Herstellung einzelner Werkexemplare von Werken, die in einer eigenen Datenbank gespeichert waren (Art. 30 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 30 Abs. 1 lit. c VE II BAGE 1979).

75 Die zum Schulgebrauch freigestellten Nutzungshandlungen entsprachen weitgehend denjenigen, die auch im Rahmen des internen Gebrauchs zulässig waren (Art. 31 Abs. 1 VE II BAGE 1979).[183] Das Herstellen von Werkexemplaren war allerdings auf die durch den Unterricht gebotene Anzahl beschränkt (Art. 31 Abs. 2 VE II BAGE 1979). Beim Schulgebrauch war zudem grundsätzlich für alle Nutzungen eine angemessene Vergütung geschuldet (Art. 31 Abs. 3 VE II BAGE 1979); es bestand aber eine Ausnahme für die persönliche Darbietung eines Werkes durch Lehrer und Schüler während des Unterrichts (Art. 31 Abs. 4 VE II BAGE 1979). Art. 31 Abs. 1 Ingress VE II BAGE 1979 stellte klar, dass die Unterrichtsschranke für öffentliche und private Unterrichtsanstalten galt.

76 Anders als das geltende Recht enthielt der Vorentwurf II des BAGE auch eine spezifische Schranke für Bibliotheken, Videotheken, Audiotheken, Dokumentationszentren und Archive, sofern sie der Öffentlichkeit zugänglich waren (Art. 32 VE II BAGE 1979). Diese Schranke stellte eine Reihe von Nutzungshandlungen frei (Art. 32 Abs. 1 VE II BAGE 1979), namentlich das Aufnehmen bekanntgemachter Werke auf Mikrofilm oder Magnetband, sofern das Werk nicht im Handel erhältlich war (lit. a), das Speichern bekanntgegebener Werke in Datenbanken (lit. b), das Vervielfältigen von Beiträgen aus Zeitungen und Zeitschriften, von Ausschnitten aus bekanntgemachten Werken und von einzelnen, nicht selbständig im Handel erhältlichen Werken aus Sammelwerken (lit. c) sowie das Hör- und Sichtbarmachen bekanntgemachter Werke mithilfe von technischen Einrichtungen (lit. d). Für alle diese Nutzungshandlungen war eine angemessene Vergütung geschuldet (Art. 32 Abs. 2 VE II BAGE 1979).[184] Als historisches Kuriosum erscheint aus heutiger Sicht, dass der Entwurf auch eine besondere Bestimmung zu Vervielfältigungsautomaten enthielt, nach welcher die Betreiber von Münzautomaten, die der Öffentlichkeit für das Erstellen von Vervielfältigungen zur Verfügung

183 Zum internen Gebrauch: N 74.

184 Siehe dazu: BAGE, Überarb. VE II, Beilage, 10.

gestellt werden, den Urhebern für die mit diesen Automaten erstellten Vervielfältigungen eine angemessene Vergütung schulden (Art. 34 Abs. 1 VE II BAGE 1979).

77 Neben den Schranken zugunsten des Privatgebrauchs, des internen Gebrauchs, des Schulgebrauchs und des Bibliotheksgebrauchs enthielt der Entwurf auch eine Bestimmung mit der Marginalie «Ausnahmeschranken» (Art. 33 VE II BAGE 1979). Mit dieser Norm wurde der Dreistufentest ausdrücklich im Gesetz verankert (Art. 33 Abs. 1 VE II BAGE 1979). Zudem wurde festgehalten, dass die im Rahmen des privaten, internen und schulischen Gebrauchs erstellten Werkexemplare nicht angeboten, verkauft oder sonst wie in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 33 Abs. 2 VE II BAGE 1979). Anders als im heutigen Recht wurde (explizit) bestimmt, dass für die Werkverwendungen im Rahmen des Privatgebrauchs, des internen Gebrauchs, des Schulgebrauchs und des Bibliotheksgebrauchs nur rechtmässig erworbene oder ausgeliehene Werkexemplare benutzt werden dürfen, die im Handel erhältlich sind (Art. 33 Abs. 4 VE II BAGE 1979). Ähnlich wie im heutigen Recht (siehe Art. 19 Abs. 3 URG) war zudem vorgesehen, dass die Vervielfältigung im Handel erhältlicher Musiknoten, die Festlegung von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen von Werken auf Ton- oder Bildträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen sowie die plastische Wiedergabe von Werken der bildenden Kunst nur mit Einwilligung des Urhebers zulässig sein sollten (Art. 33 Abs. 3 VE II BAGE 1979).

78 Die Überarbeitung des BAGE wurde allgemein als zu ausdifferenziert kritisiert. Stattdessen sollten die unterschiedlichen Bereiche (Privatgebrauch, interner Gebrauch, Schulgebrauch und Bibliotheksgebrauch) analog geregelt und zusammengelegt und auf die Aufzählung der Wiedergabetechniken (Reprographie, Überspielung von Tonträgern, Aufnahme und Aufzeichnung von Sendungen) verzichtet werden. Auch sollte eine klare Trennung zwischen den Schranken und der hierfür geschuldeten Vergütung vorgenommen werden. In der Folge wurde versucht, eine möglichst einfache und klare, auf Grundsätze beschränkte Regelung zu erarbeiten.[185] Im Zuge zahlreicher weiterer Entwürfe des BAGE nahm die Regelung des Eigengebrauchs schliesslich die Form an, die wir heute kennen. Aus heutiger Sicht ist dabei besonders interessant, dass zwischenzeitlich explizit nicht nur die Herstellung, sondern auch die Verbreitung von Werkexemplaren als interner Gebrauch freigestellt werden sollte (Art. 29 Abs. 2 lit. c URG i.d.F. der Änderung und Ergänzung des II. Vorentwurfs eines BG betreffend das Urheberrecht, Vorschlag des BAGE vom 27. Januar 1981). Sodann wurde teilweise

185 Siehe Abschluss der Aussprache zum VE II, 1 f.

ausdrücklich festgehalten, dass die Besitzer von Kopiergeräten Dritten die Benützung ihrer Geräte zur Herstellung von Werkexemplaren zum Eigengebrauch gestatten oder die Vervielfältigung *in deren Auftrag* selbst vornehmen können (Art. 29 Abs. 3 URG i.d.F. der Änderung des dritten und sechsten Abschnitts der allgemeinen Bestimmungen des II. Vorentwurfs eines BG betreffend das Urheberrecht, Vorschlag des BAGE vom 21. Mai 1981). Schliesslich ist zeitweilen gefordert worden, dass der Besitzer eines Vervielfältigungsgeräts Dritten die Vervielfältigung von Werkexemplaren zum Eigengebrauch nur dann gestatten oder sie in deren Auftrag selbst vornehmen dürfe, wenn die *Dritten die Vorlage selbst* zur Verfügung stellten (Art. 27 Abs. 3 URG i.d.F. vom 20. April 1983).

d. Entwurf des Bundesrates von 1984

79 Mit dem Entwurf des Bundesrates von 1984 (BRE 1984) sollte das Urheberrecht an die neuen Formen der Schöpfung und Verwendung von Werken und der Wahrnehmung von Urheberrechten angepasst werden. Dabei war einerseits dem Bedürfnis der Gesellschaft nach einem möglichst ungehinderten Zugang zu geschützten Werken Rechnung zu tragen und andererseits zugleich sicherzustellen, dass die Rechtsstellung der Urheber insgesamt nicht geschmälert wird. Die Nutzer sollten aus der Illegalität geführt werden, die Urheber eine wirtschaftliche Beteiligung am Gewinn ihrer Werke erhalten und Recht und Wirklichkeit in Einklang gebracht werden. Ein Kernpunkt der Vorlage war deshalb die Einführung einer vergütungspflichtigen gesetzlichen Lizenz in weiten Bereichen der sog. unkontrollierbaren Massennutzung.[186]

80 Die RBÜ gab für eine Lösung der Probleme, die mit den modernen Vervielfältigungs- und Verbreitungsmethoden einhergingen, keine hinreichend konkreten Hinweise. Zwar waren die neuen Formen des Werkgebrauches bei der Stockholmer Revision von 1967 berücksichtigt worden, indem umschrieben wurde, welche Beschränkungen des Urheberrechts die Vertragsstaaten einführen dürfen. Die entsprechenden Bestimmungen, namentlich Art. 9 Abs. 2 RBÜ, waren aber sehr allgemein gehalten und gewährten den Staaten einen weiten Spielraum.[187] Ein Blick ins Ausland zeigte, dass alle Bestrebungen zur Anpassung des Urheberrechts an die neuen Verhältnisse auf eine Ausdehnung der zulässigen Verwendungen vom privaten auf einen erweiterten Bereich hinauslaufen. Grundlegende Unterschiede zeigten sich dabei erst bei der Abgrenzung zwischen vergütungsfreiem und vergütungspflichtigem

186 Botschaft URG 1984, 174, 184 f.

187 Botschaft URG 1984, 187.

Gebrauch und bei der Ausgestaltung der Vergütungsregelung. Eine Eigenschaft war den meisten ausländischen Modellen jedoch gemeinsam: Sie waren recht detailliert, kasuistisch und starr. Im Gegensatz dazu hatte die Expertenkommission zum VE II 1974 auf Bestimmungen zur Konkretisierung und Verwirklichung der Vergütungsansprüche verzichtet. Der Entwurf des Bundesrates von 1984 ging diesbezüglich wesentlich weiter, ohne jedoch den Charakter eines blossen gesetzlichen Rahmens aufzugeben, innerhalb dessen die Betroffenen, wenn auch unter Bundesaufsicht, selbständig nach Lösungen zur Verwirklichung der Ansprüche zu suchen hätten.[188]

81 Der Entwurf des Bundesrates von 1984 orientierte sich weitgehend an den zuletzt erarbeiteten Entwürfen des BAGE. Im Gegensatz zu den Entwürfen des BAGE[189] wurde der Eigengebrauch nun aber in nur zwei Bestimmungen geregelt: In Art. 29 BRE 1984 wurden die im Rahmen des Eigengebrauchs zulässigen Werknutzungen festgehalten und Art. 30 BRE 1984 enthielt die Regelung der hierfür geschuldeten Vergütung. Die Struktur und der Gehalt der Regelungen von Privatgebrauch, Schulgebrauch und internem Gebrauch (Art. 29 Abs. 1 BRE 1984) entsprachen im Wesentlichen dem heute geltenden Recht. Die Formulierungen waren aber nicht identisch und der Entwurf des Bundesrates von 1984 war teilweise deutlicher als das geltende Recht. Namentlich war dort noch von der Werkverwendung «zum persönlichen Gebrauch» (Art. 29 Abs. 1 lit. a BRE 1984) statt von derjenigen «im persönlichen Bereich» (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG) die Rede, und es wurde explizit die Werkverwendung «im Kreis des Lehrers und seiner Schüler» (Art. 29 Abs. 1 lit. b BRE 1984) freigestellt und nicht bloss die «Lehrperson» erwähnt (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG). Schliesslich wurde beim internen Gebrauch neben dem Vervielfältigen auch das Verbreiten von Werkexemplaren ausdrücklich erlaubt, wobei sich dieses auf den Kreis der Angehörigen der entsprechenden Einrichtung zu beschränken hatte (Art. 29 Abs. 1 lit. c BRE 1984). Auf eine Ausdehnung der Schranke für den internen Gebrauch auf die in Art. 11 und 11ter RBÜ gewährten Ausschliesslichkeitsrechte (Aufführungs-, Vorführungs- und Vortragsrecht) wurde jedoch verzichtet, weil eine derart weitgehende Schranke als konventionswidrig erachtet wurde und auch kein Bedürfnis nach einer derartigen gesetzlichen Lizenz bestehe.[190]

82 Dem heutigen Recht nahe kam auch die Regelung der Vervielfältigung durch Dritte, die allerdings in zwei Absätzen geregelt war. Nach dieser Regelung sollte es öffentlich zugänglichen Dokumentationszentren wie Bibliotheken,

188 Botschaft URG 1984, 187, 192.

189 Siehe dazu: N 71 ff.

190 Botschaft URG 1984, 221; siehe auch: Botschaft URG 1989, 540.

Videotheken und Audiotheken erlaubt sein, für den Eigengebrauch ihrer Benutzer Exemplare bekanntgemachter Werke zu vervielfältigen (Art. 29 Abs. 2 BRE 1984). Zudem war vorgesehen, dass jeder Besitzer eines Vervielfältigungsgerätes Dritten die Vervielfältigung von Werkexemplaren zum Eigengebrauch gestatten oder sie in deren Auftrag selbst vornehmen durfte, sofern der Dritte die Vorlage selbst zur Verfügung stellte (Art. 29 Abs. 3 BRE 1984).[191] Auch hier findet sich mit dem Vervielfältigen «im Auftrag» ein Tatbestandsmerkmal, das heute zwar nicht mehr ausdrücklich vorgesehen, aber allgemein anerkannt ist,[192] während umgekehrt die damals noch enthaltene Voraussetzung, wonach «der Dritte die Vorlage selbst zur Verfügung stellt», im geltenden Recht entfallen ist und nach herrschender Lehre und Rechtsprechung auch nicht über die Auslegung (wieder) eingeführt werden kann.[193]

83 Anders als im geltenden Recht (Art. 19 Abs. 3 Ingress URG) war für alle Formen des Eigengebrauchs vorgesehen, dass keine Werkexemplare hergestellt werden dürfen, wenn gleichwertige Exemplare im Handel erhältlich sind (Art. 29 Abs. 4 BRE 1984). Nach Auffassung des Bundesrats sollte damit der Forderung von Art. 9 Abs. 2 RBÜ Rechnung getragen werden, wonach Urheberrechtsschranken die normale Auswertung eines Werkes nicht beeinträchtigen dürfen. Eine Regelung, die auf der Grundlage einer gesetzlichen Lizenz zulasten des Urhebers eine direkte Konkurrenzierung des Verkaufes von Werkexemplaren gestatten würde, wurde vor diesem Hintergrund nicht als zulässig erachtet.[194]

84 Ein weiterer Unterschied zum geltenden Recht (Art. 20 URG) bestand darin, dass der Entwurf des Bundesrates von 1984 eine umfassende Vergütungspflicht für alle Vervielfältigungen im Rahmen des Eigengebrauches vorsah (Art. 30 Abs. 1 BRE 1984). Vergütungspflichtig waren dabei die Besitzer von Vervielfältigungsgeräten und die Hersteller und Importeure von Leerkassetten und anderen zur Aufnahme von Werken geeigneten Ton- oder Bildträgern (Art. 30 Abs. 2 BRE 1984). Soweit die Besitzer der Geräte nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu erfassen gewesen wären, hätte der Bundesrat stattdessen die Hersteller und Importeure der Vergütungspflicht unterstellen können (Art. 30 Abs. 3 BRE 1984). Erstmals wurde zudem festgehalten, dass die Vergütungsansprüche nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können (Art. 30 Abs. 4 BRE 1984).

191 Siehe dazu schon: N 78.

192 Siehe dazu etwa: BGE 140 III 616, 622 E. 3.4.2; BGE 133 III 473, 484 E. 5.3; BGE 128 IV 201, 213 f. E. 3.4; REHBINDER/VIGANÒ, Art. 19 URG N 28.

193 Siehe dazu etwa: BGE 140 III 616, 622 E. 3.4.2; BGE 133 III 473, 484 E. 5.2; BGE 128 IV 201, 214 E. 3.5; BARRELET/EGLOFF, Art. 19 URG N 24; HILTY, Rz. 464.

194 Botschaft URG 1984, 222.

85 Die Einführung einer Vergütungspflicht für Vervielfältigungen zum Privatgebrauch wurde in der Botschaft damit begründet, dass es keinen dem Urheberrecht inhärenten Grundsatz gebe, nach welchem der private Werkgebrauch frei und unentgeltlich sein müsse, während die Pflicht zur wirtschaftlichen Beteiligung der Urheber an jeder Nutzung ihrer Werke international anerkannt sei, so etwa in Art. 9 Abs. 2 und Art. 11bis Abs. 2 RBÜ. Frühere Gesetze hätten den Privatgebrauch ohne Gewinnabsicht nur deshalb gänzlich ausklammern können, weil er damals wirtschaftlich noch nicht relevant gewesen sei. Das habe sich nun aber grundlegend geändert, weshalb die Ausdehnung des Urheberrechts nicht mehr bloss eine staatsvertragliche, sondern auch eine verfassungsmässige Pflicht des Gesetzgebers sei, zumal das Urheberrecht andernfalls ausgehöhlt und seines Gehalts beraubt werde. Im Übrigen habe das Bundesgericht in Bezug auf das geltende Recht festgehalten, dass auch die private und persönliche Verwendung eines Werkes unter das Urheberrecht falle, wenn man sich durch das Kopieren die Kosten für die Anschaffung eines Exemplars sparen wolle; nach dem geltenden Recht habe der Urheber hier also sogar ein Verbotsrecht.[195]

86 Angesichts der unübersehbaren Vielzahl von Nutzern im privaten und nicht privaten Bereich dränge sich die Einführung eines Systems gesetzlicher Lizenzen auf.[196] Schuldner der Vergütung sollten die Werknutzer sein. Auf Grundlage der Annahme, dass die Werknutzer in der Regel auch die Besitzer des verwendeten Vervielfältigungsgeräts seien, wurde die Pflicht zur Leistung der Vergütung allerdings dem Gerätebesitzer auferlegt (Art. 30 Abs. 2 lit. a BRE 1984). Dem Bundesrat schien dieser Ansatz auch dann richtig, wenn Werknutzer und Gerätebesitzer nicht identisch sind, weil Letzterer die Werknutzung mit seinem Gerät direkt ermögliche und dieses meist gegen Entgelt zur Verfügung stelle. Allerdings sei es nicht der Besitz des Gerätes, der die Vergütungspflicht begründe, sondern dessen Verwendung, weshalb sich die Höhe der Vergütung an der Häufigkeit der Herstellung von Werkexemplaren zu orientieren habe.[197]

87 Ein anderer Ansatz wurde für Vervielfältigungen mithilfe von Leerkassetten und anderen zur Aufnahme von Werken geeigneten Ton- und Tonbildträgern gewählt. Hier sollten im Sinn einer Trägerabgabe die Hersteller und Importeure der Träger zur Zahlung verpflichtet werden (Art. 30 Abs. 2 lit. b BRE 1984), weil die Ermittlung der Gerätebesitzer (insb. bei Tonband- und

195 Zum Ganzen: Botschaft URG 1984, 191, 222 ff.; zum vom Bundesrat zitierten BGE 108 II 475: N 33, 50 f.

196 Botschaft URG 1984, 189 ff.; siehe dazu auch: N 67 ff.

197 Zum Ganzen: Botschaft URG 1984, 223.

Videogeräten) als nicht durchführbar erschien und die infrage stehenden Werknutzungen regelmässig in der Privatsphäre erfolgten.[198] Mit Blick auf diese Schwierigkeiten hat sich der Bundesrat zudem die Möglichkeit vorbehalten, die Hersteller und Importeure von Vervielfältigungsgeräten (Art. 30 Abs. 2 lit. a BRE 1984) einer Vergütungspflicht zu unterstellen, wenn sich die an sich in Anspruch zu nehmenden Besitzer der Geräte nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermitteln lassen sollten (Art. 30 Abs. 3 BRE 1984). Der Bundesrat hätte so auf dem Weg der Verordnung eine Geräteabgabe einführen können.[199]

e. Vorentwurf III zur Totalrevision

88 Der Entwurf des Bundesrates von 1984 wurde von den Räten in den Jahren 1985/86 einstimmig (sic!) abgelehnt und die Sache an den Bundesrat zurückgewiesen. Der Bundesrat wurde aufgefordert zu prüfen, wie der Schutz der Produzenten und der verschiedenen Nutzerkreise verbessert werden könnte; zudem sei ein differenzierter Leistungsschutz für Interpreten und Computerprogramme vorzusehen und die Kontrolle der Verwertungsgesellschaften zu verstärken.[200] Darauf wurde die Expertenkommission III eingesetzt, deren Subkommissionen Lösungsvorschläge zu einer ihnen zugeteilten Fragestellung zu erarbeiten hatten.[201] Im Dezember 1987 legte die Expertenkommission III ihren Entwurf (VE III 1987) vor. Dieser baute grundsätzlich auf der Vorlage des Bundesrates von 1984 auf.[202] Dies galt auch für die Regelung des Eigengebrauches, die aber einigen materiellen und formellen Änderungen unterzogen wurde.

89 Neu war der Eigengebrauch in drei Bestimmungen geregelt: Art. 26 VE III 1987 regelte die Verwendung zum Eigengebrauch, Art. 27 VE III 1987 die Vervielfältigung zum Eigengebrauch durch Dritte und Art. 28 VE III 1987 die Vergütung für den Eigengebrauch. In Abweichung von der bisherigen Begrifflichkeit war in diesen Bestimmungen nicht mehr von bekanntgemachten, sondern von veröffentlichten Werken die Rede (Art. 26 Abs. 1 VE III 1987, Art. 27 Abs. 2 VE III 1987).

198 Botschaft URG 1984, 223 f.

199 Botschaft URG 1984, 224 f., mit Hinweisen zur möglichen Ausgestaltung einer Geräteabgabe.

200 AB S 1985 IV 584 ff.; AB N 1986 II 695 ff.; siehe auch: Botschaft URG 1989, 478, 485, 503.

201 Siehe zum Ganzen: Bericht zum VE III 1987, 1 ff.; Botschaft URG 1989, 482 ff.

202 Bericht zum VE III 1987, 13.

Die Regelung der Verwendung zum Eigengebrauch (Art. 26 VE III 1987) entsprach grundsätzlich derjenigen im Entwurf des Bundesrates von 1984.[203] Die Bestimmung zum Eigengebrauch unter Mitwirkung Dritter wurde allerdings in einen eigenen Artikel (Art. 27 VE III 1987) verschoben. Zudem wurde die Einschränkung, wonach keine Werkexemplare hergestellt werden dürfen, wenn gleichwertige Exemplare im Handel erhältlich sind (Art. 29 Abs. 4 BRE 1984),[204] durch eine neue Regelung ersetzt. Im Sinn einer Gegenausnahme erklärte diese Reglung die im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung eines Buches oder einer Zeitschrift und die Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik für unzulässig (Art. 26 Abs. 2 VE III 1987). Die Gegenausnahme erfasste damit nur Druckerzeugnisse, sodass z.B. ganze Tonbandkassetten zum Eigengebrauch überspielt werden durften. Grund für die neue Abgrenzung der gesetzlichen Lizenz war eine Anlehnung an Art. 9 Abs. 2 der RBÜ in der Pariser Fassung.[205] 90

Auch beim Eigengebrauch unter Mitwirkung Dritter (Art. 27 VE III 1987) wurde die Regelung des Entwurfs des Bundesrates von 1984 weitgehend übernommen.[206] Wie bei der (eigenen) Verwendung zum Eigengebrauch (Art. 26 VE III 1987) waren auch hier Gegenausnahmen von der grundsätzlichen Zulässigkeit von Vervielfältigungen vorgesehen. Wie dort erklärte der Entwurf auch hier die im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung eines Buches oder einer Zeitschrift und die Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik für unzulässig. Nicht zulässig sollte beim Beizug von Dritten darüber hinaus die Vervielfältigung von Ton- und Tonbildträgern sowie von Werken der bildenden Kunst sein (Art. 27 Abs. 3 VE III 1987), weil das gewerbsmässige Überspielen von Ton- und Tonbildträgern keine Privilegierung verdiene. Auch die Ausgestaltung dieser Gegenausnahme ging auf Art. 9 Abs. 2 der RBÜ in der Pariser Fassung zurück.[207] 91

Die Regelung der Vergütung für den Eigengebrauch (Art. 28 VE III 1987) entsprach fast wörtlich derjenigen im Entwurf des Bundesrates von 1984.[208] Neu sah der Vorentwurf III aber vor, dass Personen, die ihre Vervielfältigungsgeräte bzw. Ton- oder Tonbildträger nicht zur vergütungspflichtigen Vervielfältigung geschützter Werke benutzen oder die Vergütung bereits bezahlt haben, die auf diesen Geräten und Ton- oder Tonbildträgern anderweitig 92

203 Zur Regelung des BRE 1984: N 81.

204 Siehe dazu: N 83.

205 Siehe zum Ganzen: Bericht zum VE III 1987, 28.

206 Zur Regelung des BRE 1984: N 82.

207 Siehe zum Ganzen: Bericht zum VE III 1987, 28.

208 Zur Regelung des BRE 1984: N 84 ff.

erhobene Vergütung zurückfordern können (Art. 28 Abs. 4 VE III 1987). Trotz der kollektiven Verwertung der Vergütungsansprüche sollten die Urheber nach dem Bericht zum Vorentwurf III die Möglichkeit haben, gegenüber den Kantonen oder öffentlichen Schulen auf die Geltendmachung ihrer Entschädigungen zu verzichten.[209]

f. Entwurf des Bundesrates von 1989

93 Die Vernehmlassung zum Vorentwurf III hatte ergeben, dass die Überarbeitung des Entwurfes des Bundesrats von 1984 durch die Expertenkommission III zwar zu wesentlichen Fortschritten geführt hatte. So habe man sich mit den bis dahin nicht berücksichtigten Schutzbedürfnissen auf dem Gebiet der verwandten Schutzrechte, der Computerprogramme und des industriellen Leistungsschutzes beschäftigt und die Vorlage entsprechend ergänzt. Allerdings sei es der Kommission nicht gelungen, die Konsensfähigkeit der Vorlage in jenen Punkten zu verbessern, die im Spannungsfeld der unterschiedlichen Interessen von Werkschaffenden, Werkvermittelnden und Werknutzenden liegen. Der Vorentwurf III wurde daher verwaltungsintern nochmals überarbeitet. Das Hauptanliegen war dabei, Korrekturen zugunsten der Werkvermittler und der Werknutzer vorzunehmen, den Schutz der Computerprogramme ins Urheberrecht einzugliedern, die Systematik zu verbessern und die Vorlage zu vereinfachen.[210] Im Bereich der urheberrechtlichen Massennutzung sollte die Grenze zwischen vergütungspflichtigen und vergütungsfreien Werkverwendungen neu festgelegt werden, weil diese sowohl im bundesrätlichen Entwurf von 1984 als auch im Vorentwurf III von 1987 zu urheberfreundlich ausgefallen sei.[211]

94 1989 legte der Bundesrat seinen zweiten Entwurf (BRE 1989) vor. Die darin enthaltene Eigengebrauchsregelung kam der schliesslich in Kraft getretenen Fassung schon sehr nahe. Namentlich entsprach die Regelung der drei Arten des Eigengebrauches (Art. 19 Abs. 1 BRE 1989) mit einer Ausnahme wörtlich jener des geltenden Rechts (Art. 19 Abs. 1 URG). Der einzige Unterschied bestand darin, dass im Entwurf des Bundesrats von der «Werkverwendung im Kreis des Lehrers und seiner Schüler im Unterricht» (Art. 19 Abs. 1 lit. b BRE 1989) die Rede war, während heute die «Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse» (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG) freigestellt wird. In der Sache war damit aber wohl nichts anderes gemeint. Im

209 Bericht zum VE III 1987, 28 f.

210 Siehe Botschaft URG 1989, 493 ff. 499 ff.

211 Botschaft URG 1989, 485, 503, 537 ff.

Gegensatz zum Entwurf des Bundesrates von 1984 und zum Vorentwurf III von 1987 wurde zudem beim internen Gebrauch die Verbreitung eines Werkexemplars nicht mehr erwähnt; die Botschaft liess aber keinen Zweifel daran, dass diese weiterhin gestattet sein sollte.[212]

95 Nach Art. 19 Abs. 1 lit. a BRE 1989 sollte im privaten Kreis die Werkverwendung ohne jegliche Einschränkung gestattet sein, auch wenn dabei die ideellen Interessen eines Urhebers tangiert wurden.[213] Art. 19 Abs. 1 lit. b BRE 1989 sollte dem Lehrer die individuelle Gestaltung des Unterrichts ermöglichen, weshalb auf eine umfangmässige Beschränkung der zulässigen Vervielfältigungen – mit Ausnahme von Art. 19 Abs. 3 lit. a BRE 1989 – verzichtet wurde. Der Ausgleich der Interessen sei durch die Beschränkung der Ausnahme auf die Lehrer und ihre Schüler sowie die Zweckgebundenheit der Ausnahme, also das Erfordernis einer direkten Ausrichtung der Werkverwendung auf den Unterricht, sichergestellt. Eine Freistellung dahingehend, dass eine zentrale Stelle für mehrere Unterrichtsanstalten Kopien herstellen darf, wurde abgelehnt, weil hier nicht die flexible, individuelle und freie Gestaltung des Unterrichts durch den einzelnen Lehrer infrage stehe und es einer zentralen Stelle eher zuzumuten sei, sich auf vertraglichem Weg um die notwendigen Bewilligungen zu bemühen.[214] Mit Art. 19 Abs. 1 lit. c BRE 1989 sollten schliesslich auch Betriebe, öffentliche Verwaltungen, Kommissionen und ähnliche Einrichtungen aus der Illegalität hinausgeführt werden.[215] Die Ausnahme für den internen Gebrauch sollte aber nur die Herstellung und Verbreitung von Werkexemplaren erfassen; eine Ausdehnung der Schranke auf die Aufführungs-, Vorführungs- und Vortragsrechte würde gegen die RBÜ verstossen.[216]

96 Zum Eigengebrauch Berechtigte, die keinen Kopierapparat besassen, sollten nach dem Willen des Gesetzgebers die Möglichkeit haben, von Selbstbedienungsautomaten Gebrauch zu machen und Kopien von Dritten (insb. sog. «Copyshops») erstellen zu lassen. Art. 19 Abs. 2 BRE 1989 hielt deshalb fest, dass die zum Eigengebrauch Berechtigten die dazu erforderlichen Werkexemplare auch durch Dritte herstellen lassen dürfen.[217] Wie bereits im

212 Siehe dazu: Botschaft URG 1989, 540; anders dagegen noch: unterschiedliche Überarbeitungen des VE II 1974 sowie der nachfolgende BRE 1984 und der darauffolgende VE III 1987.

213 Botschaft URG 1989, 539.

214 Siehe zum Ganzen: Botschaft URG 1989, 539 f.

215 Botschaft URG 1989, 538.

216 Botschaft URG 1989, 540; so bereits: Botschaft URG 1984, 221.

217 Botschaft URG 1989, 540; siehe dazu schon: N 57 zum VE Bolla, N 63 f. zum VE I 1971, N 67 ff. und 76 zum VE II 1974, N 82 zum BRE 1984 sowie N 91 zum VE III 1987.

BRE 1984 und im VE III 1987 war hierfür eine Vergütung geschuldet (Art. 20 Abs. 2 BRE 1989).[218] Im Gegensatz zu diesen Vorlagen sollte die Vergütung nun aber nicht mehr vom Gerätebesitzer geleistet werden, sondern von den zum Eigengebrauch Berechtigten. Denn das Anknüpfen am Gerätebesitzer habe in verschiedenen Kreisen zur falschen Schlussfolgerung geführt, dass das ganze reprografische Gewerbe von der Vergütungspflicht erfasst sei.[219] Gestrichen wurde zudem die Voraussetzung, wonach der zum Eigengebrauch Berechtigte die Vorlagen selbst zur Verfügung stellen muss (anders noch Art. 29 Abs. 3 BRE 1984 und Art. 27 Abs. 1 VE III 1987).[220]

97 Mit dem geltenden Recht praktisch identisch war auch die Regelung der Gegenausnahmen (Art. 19 Abs. 3 BRE 1989). Nicht freigestellt waren demnach die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare (lit. a), die Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst (lit. b), die Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (lit. c) sowie die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger (lit. d). Mit diesen Beschränkungen des Eigengebrauches sollte der in der Art. 9 Abs. 2 RBÜ vorgesehene Dreistufentest konkretisiert werden, der den Verbandsländern eine Einschränkung des Vervielfältigungsrechts nur insoweit gestattet, als die normale Auswertung des Werkes nicht beeinträchtigt wird. Namentlich sollte die direkte Konkurrenzierung des Verkaufs von Werkexemplaren durch Vervielfältigungen im Rahmen des Eigengebrauches verhindert werden. Die Freigabe des vollständigen oder weitgehend vollständigen Vervielfältigens im Handel erhältlicher Werkexemplare im schulischen und internen Bereich (Art. 19 Abs. 1 lit. b und c BRE 1989) sowie für den Eigengebrauch mithilfe Dritter (Art. 19 Abs. 2 BRE 1989) würde eine «schwerwiegende Bresche in die kommerzielle Werknutzung» schlagen, die dem Urheber vorbehalten werden müsse. Da die hauptsächliche Begründung der gesetzlichen Lizenz ohnehin im selektiven Kopieren und Überspielen liege, was ja gerade erlaubt werde, würden die konventionsrechtlich erforderlichen Gegenausnahmen in Art. 19 Abs. 3 BRE 1989 den vorrangigen Zweck der gesetzlichen Lizenz aber nicht tangieren.[221]

98 Der einzige Unterschied zwischen Art. 19 Abs. 3 nach dem Entwurf des Bundesrates von 1989 und der schliesslich in Kraft getretenen Fassung der Gegenausnahmen besteht darin, dass der Entwurf des Bundesrats im Ingress

218 Zum BRE 1984: N 84 ff.; zum VE III 1987: N 92.

219 Siehe dazu: Botschaft URG 1989, 540.

220 Zum BRE 1984: N 82; zum VE III 1987: N 91.

221 Siehe zum Ganzen: Botschaft URG 1989, 541.

von Absatz 3 noch ausdrücklich klargestellt hatte, dass mit dem Begriff des privaten Kreises derjenige nach «Abs. 1 Bst. a» gemeint war. Diese Präzisierung entfiel zwar in der Folge, wurde mit der Teilrevision von 2007 jedoch wieder eingefügt.[222] Damals wie heute sollte der Passus klarstellen, dass die Gegenausnahmen nur für den Schulgebrauch und den internen Gebrauch, nicht aber für den Privatgebrauch gelten. Als Begründung für diese Privilegierung wurde angeführt, dass die Regelung des Eigengebrauches auf dem Grundsatz beruht, «dass die Privatsphäre eine absolute Schranke des Urheberrechtsschutzes darstellt».[223] Da Vervielfältigungen durch Dritte (Art. 19 Abs. 2 BRE 1989) nicht im persönlichen Kreis des zum Privatgebrauch Berechtigen (Art. 19 Abs. 1 lit. a BRE 1989) hergestellt würden, sollten die Gegenausnahmen (Art. 19 Abs. 3 BRE 1989) beim Beizug von Dritten nach der Botschaft allerdings durchaus zu beachten sein.[224] Mit dieser Regelung wich der Bundesrat von seinem Entwurf von 1984 ab, nach dem Werkexemplare generell nicht hergestellt werden durften, wenn gleichwertige Exemplare im Handel erhältlich waren,[225] und er nahm eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Arten des Eigengebrauchs vor, die im VE III 1987 noch nicht vorgesehen war.[226]

99 Schliesslich sah der Entwurf des Bundesrates von 1989 erstmals vor, dass die Schranke für den Eigengebrauch keine Anwendung auf «Programme für die automatische Informationsverarbeitung» findet (Art. 19 Abs. 4 BRE 1989). Als Begründung wurde angeführt, dass die damit gemeinten Computerprogramme «eine Werkart mit utilitaristischem Charakter [seien], bei der gerade der Gebrauch (Anwendung des Programms) im Mittelpunkt der kommerziellen Verwertung» stehe. Der Gebrauch müsse dem Rechteinhaber deshalb als ausschliessliches Recht vorbehalten sein. Die Zulässigkeit des Eigengebrauchs würde diese für den Schutz von Computerprogrammen zentrale Befugnis gerade wieder aushöhlen. Auch sei die im (damals) geltenden Recht enthaltene Schutzausnahme der Wiedergabe zum Privatgebrauch (Art. 22 URG 1922) nur bedingt auf Computerprogramme anwendbar. Diese stelle schliesslich das private Kopieren nur insoweit frei, als damit kein Gewinnzweck verfolgt werde; mit dem Kopieren eines Programmes werde in der Regel aber die Anschaffung eines Werkexemplares eingespart, was nach dem Bundesgericht für die Bejahung des Gewinnzwecks ausreiche.[227] Da der

222 Siehe dazu: N 136, 138.

223 Botschaft URG 1989, 541.

224 Botschaft URG 1989, 541.

225 Zum BRE 1984: N 83.

226 Zum VE III 1987: N 90 f.

227 Siehe zum Ganzen: Botschaft URG 1989, 541; Botschaft URG 1989, 502; zum URG 1922: N 30 ff.

Preisunterschied zwischen dem Erwerb einer Programmkopie und dem Kauf einer leeren Diskette zum damaligen Zeitpunkt noch sehr gross war, wurde ein Vorgehen nach dem System der gesetzlichen Lizenz, also das Einräumen einer Kopiererlaubnis gegen Vergütung in Form einer Leerträgerabgabe, nicht als wirtschaftlich tragbare Lösung angesehen.[228] Die Argumente, die damals für eine Ausnahme der Computerprogramme von der Schranke des Eigengebrauchs angeführt wurden, sind rückblickend als wenig überzeugend kritisiert worden. So würden Computerprogramme nicht nur zum Eigengebrauch verwendet, sondern in weitem Ausmass auch im betrieblichen Bereich genutzt, in dessen Kontext es von vornherein keine gesetzliche Lizenz zur unbeschränkten Vervielfältigung gebe. Sodann sei nicht ersichtlich, worin der in der Botschaft erwähnte «utilitaristische Charakter» liege, der Computerprogramme von anderen Werkgattungen unterscheiden solle. Schliesslich sei es auch in Bezug auf Festplatten ohne Weiteres möglich, ein Vergütungssystem über eine Leerträgerabgabe einzufügen.[229] Die Ausnahme von Computerprogrammen von der Schranke des Eigengebrauchs wird vielmehr als eine Reaktion auf die Entwicklungen auf europäischer Ebene angesehen, die schliesslich in der Richtlinie des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (91/250/EWG) Niederschlag gefunden haben.[230]

100 Wie bei den Gegenausnahmen[231] differenzierte der Entwurf des Bundesrates von 1989 auch bei der Regelung der Vergütung zwischen den verschiedenen Arten des Eigengebrauchs. Während der Privatgebrauch – im Gegensatz zum BRE 1984 und zum VE III 1987 – vergütungsfrei sein sollte (Art. 20 Abs. 1 BRE 1989),[232] schuldete dem Urheber eine Vergütung, wer im Rahmen des Schulgebrauchs oder des internen Gebrauchs Werke vervielfältigte oder durch Dritte vervielfältigen liess (Art. 20 Abs. 2 BRE 1989). Aus Wortlaut und Systematik der Bestimmung ergibt sich, dass der Privatgebrauch auch dann vergütungsfrei sein sollte, wenn er unter Beizug von Dritten erfolgte. Mit diesem Ansatz wandte sich der Bundesrat von der in seinem

228 Siehe GOVONI, 573.

229 EGLOFF, medialex 2006, 41.

230 Siehe BARRELET/EGLOFF, Art. 19 URG N 42; SHK URG-GASSER, Art. 19 N 49. Der RL 91/250/EWG entspricht heute die Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Schutz von Computerprogrammen. Relevant sind für die vorliegenden Fragen insb. die Art. 4 f. der beiden Richtlinien zu den zustimmungsbedürftigen Handlungen und den Ausnahmen. Siehe hierzu auch: N 103 betreffend die Anpassungen während der parlamentarischen Beratungen.

231 Siehe dazu: N 98.

232 Botschaft URG 1989, 542.

Entwurf von 1984 und im VE III von 1987 postulierten Geräte- und Leerträgerabgabe ab. Die Forderung nach einem Verzicht auf die Einführung steuerähnlicher Abgabesysteme (Geräte- und Kassettenabgabe) und nach der Beibehaltung eines Freiraumes vom Urheberrecht i.S.v. Art. 22 URG 1922 (Schutzausnahme zum Privatgebrauch) war in der Vernehmlassung so breit abgestützt, dass sie nicht unberücksichtigt bleiben konnte.[233] Wie im BRE 1984 und im VE III 1987 sollten die Vergütungsansprüche nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können (Art. 20 Abs. 3 BRE 1989).[234] Der im VE III 1987 noch vorgesehene Rückerstattungsanspruch (Art. 28 Abs. 4 VE III 1987) wurde demgegenüber ersatzlos gestrichen.

101 Wie schon im URG 1922[235] sollte der Privatgebrauch nun also gänzlich vergütungsfrei sein. Zwar anerkannte der Bundesrat, dass Werknutzungen zum privaten Gebrauch ein wirtschaftlich bedeutsames Mass erlangt hatten. Ein Eindringen des Urheberrechts in die Privatsphäre schien ihm aber nicht gerechtfertigt. Die in anderen Ländern eingeführten Abgabesysteme zur indirekten Erfassung des Privatgebrauchs hätten sich zudem als zu undifferenziert erwiesen, weil sie auch jene Geräte- und Leerkassettenbesitzer belasteten, die keine urheberrechtlich relevanten Handlungen vornehmen. Insgesamt würden aus Sicht des Bundesrates die Probleme, die mit der Einführung eines Vergütungssystems für das private Kopieren von Werken verbunden wären, gegenüber den Vorteilen eines solchen Ansatzes überwiegen. Ausserdem würden die Einnahmen zu einem beträchtlichen Teil Urhebern aus Ländern zustehen, in denen diese Werkverwendungen ebenfalls vergütungsfrei seien oder die für solche Ansprüche kein Gegenrecht gewährten. Schliesslich habe sich die Einführung steuerähnlicher Abgabesysteme als derart unpopulär erwiesen, dass die Vergütung für den Privatgebrauch die politische Akzeptanz der gesamten Vorlage ernsthaft hätte gefährden können.[236]

102 Für den Schulgebrauch und den internen Gebrauch vermochten die praktischen Schwierigkeiten die Einführung einer unentgeltlichen gesetzlichen Lizenz hingegen nicht zu rechtfertigen, namentlich mit Blick auf den Dreistufentest nach Art. 9 Abs. 2 RBÜ. Die Unentgeltlichkeit der Vervielfältigung von Werken für den Schulgebrauch und den internen Gebrauch würde dem im Urheberrecht allgemein anerkannten Grundsatz widersprechen, wonach der Urheber an jeder wirtschaftlich relevanten Verwendung seines

233 Botschaft URG 1989, 537.

234 Siehe dazu: N 84 zum BRE 1984; N 92 zum VE III 1987.

235 Zum Privatgebrauch unter dem URG 1922: N 17 ff.

236 Zum Ganzen: Botschaft URG 1989, 542.

Werkes zu beteiligen ist.[237] Für diese Arten des Eigengebrauchs hielt der Bundesrat deshalb an der in seinem Entwurf von 1984 vorgesehenen Vergütungspflicht fest. Dabei stellte er klar, dass damit nicht ein bisher bestehender Freiraum einem Vergütungsanspruch unterstellt, sondern ein im geltenden Recht bestehendes Verbotsrecht auf einen Vergütungsanspruch reduziert werde, womit der Urheberrechtsschutz im Interesse der Werknutzer eingedämmt werde.[238] Im Gegensatz zum BRE 1984 und zum VE III 1987 wurde bei der Vergütung auf eine Anknüpfung am Gerätebesitz verzichtet. Dieser Ansatz war in der Vernehmlassung überwiegend abgelehnt worden, weil man befürchtete, dass ganze Gewerbekreise vergütungspflichtig würden, die zwar geschützte Werke vervielfältigen, aber nicht für den Eigengebrauch (bspw. Druckereien). Schuldner der Kopiervergütung sollte deshalb nur sein, wer für den Schulgebrauch oder den internen Gebrauch tatsächlich Vervielfältigungen herstellte oder von Dritten herstellen liess (Art. 20 Abs. 2 BRE 1989). Der Entwurf von 1989 kam damit ohne das indirekte Vergütungssystem (Leerkassetten- und Geräteabgabe) aus, das im Parlament und in den interessierten Kreisen auf heftigen Widerstand gestossen war. Den Interessen der Urheber sollte stattdessen mit einer substanziellen Kulturförderung Rechnung getragen werden.[239]

g. Parlamentarische Beratungen

103 Der Entwurf des Bundesrates von 1989 wurde während der parlamentarischen Beratungen noch in einigen wenigen Punkten angepasst. So beantragte der Nationalrat, Art. 19 Abs. 2 BRE 1989 mit dem Zusatz zu ergänzen, dass «als Dritte im Sinne dieses Absatzes […] auch Bibliotheken [gelten], die ihren Benutzern Kopiergeräte zur Verfügung stellen». Damit sollten Kopien, die mit Kopiergeräten von Bibliotheken erstellt werden, ebenfalls entschädigungspflichtig werden, um einen Ausgleich für den Verlust des sog. «Bibliotheksrappens» zu schaffen.[240] Auch sollte Art. 19 Abs. 4 BRE 1989 neu wie folgt formuliert werden: «Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computer-

237 Botschaft URG 1989, 538 f.

238 Botschaft URG 1989, 542.

239 Siehe zum Ganzen: Botschaft URG 1989, 503, 537, 542 f.

240 Siehe dazu: AB N 1992 29, 38, 41; AB S 1992 372, 380. Mit dem Bibliotheksrappen wurde eine Vergütung für das unentgeltliche Ausleihen von Werkexemplaren durch Bibliotheken erhoben. Er war noch enthalten in Art. 16 Abs. 1 BRE 1984, nicht mehr aber in Art. 13 Abs. 1 BRE 1989 und Art. 13 Abs. 1 URG.

programme.»[241] Anlass für diese zweite Änderung war die Anpassung an die Computerrichtlinie der EG.[242] Der Ständerat stimmte beiden Anträgen des Nationalrates in der Differenzbereinigung zu.[243]

104 Die vom Bundesrat vorgeschlagene Vergütungsregelung – Befreiung der Werknutzer von der Zahlung einer Vergütung und Unterstützung der Urheber durch Kulturförderung – wurde in der parlamentarischen Beratung stark kritisiert. Nach Auffassung des Ständerats sollten die Urheber erhalten, was sie verdienten, indem sie am Erfolg ihrer Werke partizipieren. Der Ständerat sprach sich deshalb für die Wiedereinführung der Leerträgerabgabe aus. Sodann sollte die Vergütungspflicht den Dritten und nicht den zum Eigengebrauch Berechtigten treffen.[244] Der Nationalrat hat sich dieser Auffassung in seiner zweiten Sitzung angeschlossen und damit der bis heute geltenden Regelung von Art. 20 URG zugestimmt.[245]

105 Nach ein paar zusätzlichen redaktionellen Änderungen konnten Art. 19 und Art. 20 URG am 9. Oktober 1992 als Teil des totalrevidierten Gesetzes verabschiedet werden.

h. Rechtsprechung des Bundesgerichts

1) BGE 120 IV 208 – Lizentiatsarbeit

106 Der Entscheid BGE 120 IV 208 befasste sich mit einer damals noch nicht genehmigten Lizentiatsarbeit, die dem Verein für Psychologische Menschenkenntnis (VPM) anonym in Kopie zugestellt worden war. Die verantwortlichen Repräsentanten des VPM liessen vier bis fünf weitere Kopien der Arbeit erstellen und verteilten diese an weitere Institutionen bzw. Organisationen. Auf Antrag der Verfasserin wurden die Repräsentanten des Vereins vom Statthalteramt des Bezirks Zürich gebüsst; die dagegen erhobene Einsprache beim Bezirksgericht Zürich blieb ohne Erfolg und auch das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte die Busse. Die Gebüssten reichten eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde beim Bundesgericht ein.[246]

241 AB N 1992 29, 38.
242 AB S 1992 372, 380; siehe dazu bereits: N 99.
243 AB S 1992 372, 380.
244 AB S 1991 94 f., 114.
245 AB N 1992 41 f.
246 BGE 120 IV 208, 210.

107 Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass es sich bei der Lizentiatsarbeit offensichtlich um ein Werk im Sinn des Urheberrechts handle.[247] Anschliessend wies es auf die ausschliesslichen Rechte der Urheberin hin[248] und schloss die Anwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes aus.[249] In der Folge untersuchte das Bundesgericht, ob die Handlungen der Repräsentanten des Vereines durch die Schranken gemäss Art. 22 aURG bzw. Art. 19 Abs. 1 nURG gedeckt waren, was es verneinte. Eigengebrauch im Sinn des neuen Rechts sei schon deshalb nicht gegeben, weil Art. 19 Abs. 1 nURG bloss für veröffentlichte Werke gelte, die Lizentiatsarbeit im massgeblichen Zeitpunkt aber noch nicht veröffentlicht gewesen sei. Ob auch Art. 22 aURG nur für veröffentlichte Werke galt, liess das Bundesgericht offen. Die Herstellung von Kopien des fraglichen Werkexemplars zum Zweck der Weitergabe an andere Institutionen und diese Weitergabe selbst fielen nämlich offensichtlich nicht mehr unter den eigenen, privaten Gebrauch i.S.v. Art. 22 aURG.[250] Eine Berufung der Gebüssten auf den aussergesetzlichen Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen[251] wurde vom Bundesgericht ebenso abgelehnt wie die Geltendmachung von Sachverhaltsirrtum[252] und entschuldbarem Verbotsirrtum[253]. Die Nichtigkeitsbeschwerde hatte deshalb keinen Erfolg.

2) BGE 125 III 141 – Kopiervergütung

108 Mit dem Entscheid BGE 125 III 141 begründete das Bundesgericht eine Rechtsprechung, die bis heute Bestand hat. Seither mussten verschiedene Gerichte in einer Vielzahl von Verfahren weitgehend deckungsgleiche Fragen entscheiden.[254] Die Begründung dieser Entscheide entspricht teilweise wörtlich derjenigen im hier wiedergegebenen Leitentscheid. Diesem lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Die ProLitteris forderte von der Betreiberin eines Treuhandbüros, das einen Angestellten beschäftigte und ein Kopiergerät besass, eine pauschale Kopiervergütung von CHF 30 pro Jahr. Die Betreiberin weigerte sich, diesen Betrag zu zahlen, weshalb die ProLitteris die Betreibung einleitete. Dagegen erhob die Betreiberin des Treuhandbüros Rechtsvorschlag,

247 BGE 120 IV 208, 211 E. 2.a.

248 BGE 120 IV 208, 211 f. E. 2.b, 2.c.

249 BGE 120 IV 208, 212 E. 2.d.

250 BGE 120 IV 208, 212 E. 2.e.

251 BGE 120 IV 208, 213 f. E. 3.

252 BGE 120 IV 208, 214 E. 4.

253 BGE 120 IV 208, 214 f. E. 5.

254 BGer, 30.6.2015, 4A_203/2015, E. 3.4.2; KGer FR, 102 2017 112, 14.2.2018; KGer BL, 430 17 133, 8.8.2017, E. 4.3; KGer BL, 430 17 114, 8.8.2017, E. 4.3; KGer LU, LGVE 2016 I Nr. 14, 14.11.2016, E. 4.4.4.

worauf die ProLitteris Klage beim Obergericht des Kantons Zürich einreichte. Das Obergericht hiess die Klage gut und verpflichtete die Betreiberin des Treuhandbüros zur Zahlung. Gegen diesen Entscheid legte die Betreiberin Berufung beim Bundesgericht ein. Diese wurde abgewiesen, soweit das Bundesgericht darauf eintrat.[255]

Das Bundesgericht hielt fest, dass das System der kollektiven Verwertung über Verwertungsgesellschaften den praktischen Schwierigkeiten Rechnung trage, mit denen das Erfassen von Massennutzungen urheberrechtlich geschützter Werke verbunden sei. Da sich diese Nutzungen der Kontrolle des Urhebers weitgehend entziehen, sei eine individuelle Geltendmachung kaum möglich, und auch für die Werknutzer wäre es kaum tragbar, die Vergütungen für die einzelnen Werknutzungen mit den jeweiligen Rechteinhabern je separat abzuwickeln. Die kollektiveWahrnehmung der Vergütungsansprüche solle einerseits eine möglichst vollständige Erfassung der vergütungspflichtigen Nutzungen gewährleisten und andererseits eine einfache, praktikable und berechenbare Einziehung der Vergütungen ermöglichen, was nicht zuletzt auch im Interesse der Werknutzer liege.[256] 109

Das Bundesgericht wies auch darauf hin, dass rechtskräftig genehmigte Tarife nach Art. 59 Abs. 3 URG für die Gerichte verbindlich seien. Diese Vorschrift diene der Rechtssicherheit und solle verhindern, dass ein gutgeheissener Tarif in Forderungsprozessen von zahlungsunwilligen Werknutzern erneut infrage gestellt werden könne. Den Zivilgerichten sei es daher verwehrt, einen rechtskräftig genehmigten Tarif erneut auf seine Angemessenheit zu prüfen; vielmehr seien sie an das Ergebnis der Angemessenheitsprüfung im Genehmigungsverfahren gebunden. Dies bedeute allerdings nicht, dass die Verwertungsgesellschaften befugt seien, gestützt auf einen genehmigten Tarif vor den Zivilgerichten auch Vergütungsansprüche geltend zu machen, die mit zwingenden gesetzlichen Vorschriften unvereinbar seien. Namentlich würde es nicht angehen, auf dem Umweg über einen genehmigten Tarif eine Vergütungspflicht für Tätigkeiten einzuführen, die nach dem Gesetz vergütungsfrei seien. Denn auch die Anwendung genehmigter Tarife habe sich im Rahmen des Gesetzes zu halten; blosses Tarifrecht könne zwingendes Gesetzesrecht nicht verdrängen.[257] 110

Im zu beurteilenden Fall sei der Tarif für die Gerichte grundsätzlich verbindlich geworden, weshalb von seiner Angemessenheit auszugehen sei. Zu prüfen bleibe aber, ob das Obergericht den Tarif in einer Weise angewandt 111

255 BGE 125 II 141, 141 f.

256 BGE 125 II 141, 143 E. 4.a.

257 BGE 125 II 141, 144 f. E. 4.a.

habe, die zu einem mit dem Gesetz unvereinbaren Ergebnis führe. Eine Vergütung sei nach der gesetzlichen Regelung nur für die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter, veröffentlichter Werke geschuldet (Art. 20 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 URG). Die Schwierigkeit bestehe allerdings darin, dass sich mit vertretbarem Aufwand gar nicht erfassen lasse, ob und in welchem Umfang die einzelnen Betreiber von Kopiergeräten solche Werke vervielfältigen. Das Gesetz lasse daher an die Stelle der genauen Erfassung eine auf Tarife gestützte schematische Festlegung der Vergütungsansprüche treten (Art. 46 f. URG). Die Tarifansätze würden auf denjenigen Annahmen über die durchschnittlichen Mengen vergütungspflichtiger Kopien beruhen, die in den Verhandlungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzerverbänden sowie im Genehmigungsverfahren vor der ESchK als sachgerecht und angemessen anerkannt worden seien. Von diesem Durchschnittswert werde die tatsächliche Anzahl der vergütungspflichtigen Kopien im Einzelfall mehr oder weniger stark abweichen; derartige Abweichungen müssten bei der Anwendung des Tarifs indessen ausser Betracht bleiben. Zwar möge der pauschale Tarifansatz im Einzelfall mehr oder weniger unbefriedigend erscheinen; Pauschalierungen seien aber unvermeidlich. Das Gesetz lasse sie nicht nur zu, sondern gebiete sie geradezu. Anders sei die vom Gesetz geforderte «geordnete und wirtschaftliche Verwaltung» (Art. 45 Abs. 1 URG) nicht zu erreichen. Die damit verbundenen Ungenauigkeiten seien in Kauf zu nehmen. Dies müsse auch dann gelten, wenn in einem Betrieb während des ganzen massgebenden Zeitraums keine vergütungspflichtigen Kopien erstellt worden seien, wie es die Beklagte für ihren Betrieb behaupte.[258]

112 Das zentrale Argument der Beklagten, die dargelegte Rechtslage liefe darauf hinaus, dass sie für Handlungen bezahlen müsse, die nach dem Gesetz vergütungsfrei seien, gehe an der Sache vorbei. Falls die Beklagte in der Tat keine urheberrechtlich geschützten, veröffentlichten Werke kopiert haben sollte, sei der Gegenwert für die von ihr zu leistenden Vergütungen darin zu sehen, dass ihr aufgrund der gesetzlichen Lizenz von Art. 19 Abs. 1 lit. c URG zumindest die Möglichkeit offenstehe, solche Kopien anzufertigen – und zwar ohne mengenmässige Beschränkung. Wer ein Kopiergerät betreibe und von einem Pauschaltarif erfasst werde, sei ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich angefertigten Kopien vergütungspflichtig, dafür aber auch unabhängig vom Betrag der zu leistenden Vergütungen uneingeschränkt zur Nutzung berechtigt.[259]

258 BGE 125 III 141, 145 ff. E. 4.b.

259 BGE 125 III 141, 147 E. 4.c.

3) BGE 128 IV 201 – Pornographiekassetten

113 Dem Entscheid BGE 128 IV 201 lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Der Beschwerdeführer kaufte Videofilme, die harte oder weiche Pornografie und urheberrechtlich geschützte Musik enthielten, im Original ein und kopierte sie in seinem Ladengeschäft auf Leerkassetten. Von einem Film fertigte er jeweils ca. fünf Kopien an; so baute er sich mit der Zeit einen Vorrat auf. Der Kunde konnte sich anhand von Kassetten, die in die Originalhülle verpackt zur Ansicht in den Regalen ausgestellt waren, oder mittels eines laufend erweiterten Titelverzeichnisses für die Filme entscheiden, die er erwerben wollte. Hatte er sich zum Kauf entschlossen, erhielt er gegen Bezahlung des Kaufpreises eine Kopie des ausgesuchten Titels aus dem Bestand der vom Beschwerdeführer hergestellten Kopien.[260]

114 Der Beschwerdeführer machte geltend, er hätte die Kopien nicht unrechtmässig hergestellt und veräussert; vielmehr liege rechtmässiger Eigengebrauch i.S.v. Art. 19 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 URG vor.[261] Das Bundesgericht lehnte diese Begründung ab. Die Kunden hätten nicht als zum Eigengebrauch Berechtigte die dazu erforderlichen Werkexemplare durch Dritte herstellen lassen, sondern bereits vorhandene Kopien gekauft. Es liege deshalb kein Anwendungsfall von Art. 19 Abs. 2 URG vor.[262]

115 Zusätzlich hielt das Bundesgericht fest, dass die Voraussetzungen von Art. 19 Abs. 2 URG auch dann nicht erfüllt gewesen wären, wenn der Beschwerdeführer die Kopien erst hergestellt hätte, wenn ein Kunde sich für einen bestimmten Videofilm entschieden hatte. Denn der Inhaber einer Buchhandlung oder Videothek sei nicht berechtigt, anstelle der originalen Werkexemplare Kopien zu verkaufen. Dabei spiele es keine Rolle, ob die Kopien auf Vorrat oder erst auf Bestellung hin angefertigt würden. Zwar sei unerheblich, ob der Kunde Eigentum oder Besitz an den originalen Werkexemplaren hatte, von denen der Dritte die Kopien machte. Die Schranke liege allein in Art. 19 Abs. 3 lit. a URG, wonach die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare ausserhalb des privaten Kreises nicht freigestellt ist. Art. 19 Abs. 2 URG zur Mitwirkung Dritter stehe unter dem Vorbehalt von Art. 19 Abs. 3 lit. a URG. Es sei somit erlaubt, zum Eigengebrauch i.S.v. Art. 19 Abs. 1 lit. a URG Auszüge aus im Handel erhältlichen Werkexemplaren durch einen Dritten i.S.v. Art. 19 Abs. 2 URG anfertigen zu lassen, aber untersagt, im Handel erhältliche Werkexemplare vollständig

260 BGE 128 IV 201, 211 E. 3.1.

261 Siehe BGE 128 IV 201, 212 E. 3.3.

262 BGE 128 IV 201, 213 f. E. 3.4.

oder weitgehend vollständig zum Eigengebrauch durch Dritte kopieren zu lassen.[263] Diese Regelung ergebe sich schon aus dem damals noch geltenden Recht und solle durch die Neufassung von Art. 19 URG deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.[264]

4) BGE 133 II 263 – Speichermedien

116 Der Entscheid BGE 133 II 263 erging im Zusammenhang mit dem sog. GT 4d, der Vergütungen für das private Kopieren von Werken und geschützten Leistungen auf Mikrochips, Harddisks und ähnlichen digitalen Datenträgern vorsah. Die ESchK genehmigte den Tarif mit Änderungen, worauf mehrere Verwaltungsgerichtsbeschwerden beim Bundesgericht erhoben wurden.[265] Strittig war namentlich, ob Art. 20 Abs. 3 URG eine genügende Grundlage für den GT 4d bildet, ob diese Bestimmung auch digitale Speichermedien erfasst und ob zwischen auswechselbaren und fest in Geräte eingebauten Medien zu unterscheiden ist.[266] Zudem war zu klären, ob für sog. «legale Downloads», also Downloads aus On-Demand-Diensten, die Werke mit Zustimmung der Rechteinhaber anbieten, ein Abzug bei der Leerträgervergütung vorzunehmen ist.[267]

117 Das Bundesgericht hielt fest, dass nach dem Wortlaut von Art. 20 Abs. 3 URG alle zur Aufnahme von Werken geeigneten Ton- und Tonbildträger der Vergütungspflicht unterliegen; der Gesetzestext sei insofern recht weit gefasst.[268] Mit der ausdrücklichen Beschränkung der Leerträgervergütung auf geeignete Träger habe der Gesetzgeber nur Tonträger von der Abgabe ausschliessen wollen, die nicht für Werkverwendungen bestimmt sind. Zwar sei die gesetzliche Regelung von der damals vorrangigen Frage der Leerkassetten geleitet worden; im Parlament sei aber auf mögliche neue digitale Speichermedien hingewiesen worden. Der Gesetzgeber habe solche technische Änderungen offenbar nicht von der Vergütungspflicht ausschliessen wollen; andernfalls hätte er nicht eine derart offene gesetzliche Bestimmung erlassen. Erfasst würden damit Träger, die wegen des ihnen zugedachten Nutzungszwecks und ihrer Aufzeichnungs- oder Wiedergabeeigenschaften für die Aufzeichnung geschützter Werke bestimmt sind und wahrscheinlich dafür verwendet werden, wozu auch digitale Speichermedien zählen.[269]

263 BGE 128 IV 201, 214 E. 3.5.
264 BGE 128 IV 201, 215 E. 3.5.
265 BGE 133 II 263, 264 ff.
266 Siehe dazu: N 117 ff.
267 Siehe dazu: N 121 ff.
268 BGE 133 II 263, 273 E. 7.2.1.
269 BGE 133 II 263, 274 E. 7.2.2.

Eine solche Auslegung von Art. 20 Abs. 3 URG entspreche auch dem Gesetzeszweck. Ziel des Gesetzgebers sei es gewesen, den Rechteinhabern einen umfassenden Schutz für ihre Werke und Leistungen einzuräumen bzw. ihnen dort, wo die Nutzung vom Gesetz freigestellt werde, ein angemessenes Entgelt zu garantieren. Die Abgabe für digitale Leerträger, die sich in Geräten befinden, die zur Aufnahme von Musik- und Filmwerken geeignet sind, diene der Vergütung für die private Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke durch Kopieren, wodurch die Kosten für die Anschaffung eines Werkexemplars eingespart würden. Genau solche Vorgänge sollten mit der Abgabe für die Verwendung zum Eigengebrauch abgegolten werden. Digitale Vervielfältigungen hätten zudem eine besondere Qualität und würden noch mehr vom Kauf der auf dem Markt angebotenen Werkexemplare abhalten als analoge Kopien.[270] Damit fielen die digitalen Speichermedien, die zusammen mit einem Aufnahmegerät bzw. für einen entsprechenden Einsatz angeboten werden, grundsätzlich unter den Begriff der Leerträger nach Art. 20 Abs. 3 URG.[271] 118

Zu prüfen bleibe nun, ob zwischen auswechselbaren Flash Memories oder Speicherchips und fest eingebauten Speichern (Harddiscs) zu unterscheiden sei. Der im Gesetz ausdrücklich erwähnte Fall der Leerkassetten könne nämlich nahelegen, nur solche Speicher als abgabebelastete Leerträger anzuerkennen, die vom Lesegerät abgelöst und gegebenenfalls wieder in einem anderen Lesegerät eingesetzt werden können.[272] Zur Klärung dieser Frage nahm das Bundesgericht Bezug auf die Geräteabgabe, deren Einführung gescheitert war.[273] Diese hätte sich vor allem auf grössere Speichermedien wie Festplatten bezogen, die in der Regel nur nebenbei für das Kopieren geschützter Werke verwendet und in erster Linie anderen Nutzungen dienen würden. Der Verzicht auf eine allgemeine Geräteabgabe könne daher nicht bedeuten, dass davon potenziell miterfasste kleinere Speichermedien, wie sie z.B. in MP3-Geräten vorkommen und deren Zweck in erster Linie das Kopieren von Ton- und Tonbildwerken darstelle, von vornherein von einer Vergütung nach Art. 20 Abs. 3 URG ausgenommen sind.[274] 119

Zu berücksichtigen seien ferner die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz, namentlich Art. 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft und Art. 13 TRIPS. Diese Bestimmungen würden eine Auslegung von Art. 20 Abs. 3 URG verlangen, welche die Rechte der Urheber im Sinn der Regeln wahre. Die 120

270 BGE 133 II 263, 274 E. 7.2.3.

271 BGE 133 II 263, 274 E. 7.3.

272 BGE 133 II 263, 274 f. E. 7.3.

273 Siehe dazu: N 140.

274 BGE 133 II 263, 275 f. E. 7.3.1.

Vergütung habe sich dabei technologieneutral auf alle Trägersysteme zu erstrecken, die sich für Ton- und Tonbildaufnahmen eignen und vorrangig dafür Anwendung finden. Es rechtfertige sich daher nicht, nur diejenigen Leerträger zu belasten, die austauschbar sind, nicht aber diejenigen, die fest eingebaut sind, sich aber ebenfalls zur Aufnahme geschützter Werke eignen und dafür tatsächlich auch vorrangig verwendet werden.[275] Insgesamt würden damit fest eingebaute Speicher (Harddiscs) ebenfalls unter den Begriff der Leerträger i.S.v. Art. 20 Abs. 3 URG fallen, soweit sie derselben bzw. einer vergleichbaren Nutzung wie die auswechselbaren Speichermedien (Flash Memories) dienen.[276]

121 Das Bundesgericht nahm sich zudem der Frage an, ob von den gesetzlichen Vergütungen ein Abzug für legale Downloads von Werken aus On-Demand-Diensten zu machen sei. Es hielt dabei fest, dass entgegen der Ansicht der Verwertungsgesellschaften nicht die technische Abwicklung, sondern der Zweck des Vorgangs im Vordergrund stehe, der darin bestehe, das Werk überhaupt erstmalig verwenden zu können. Die On-Demand-Dienste würden den Urhebern bzw. Verwertungsgesellschaften dabei eine Vergütung zahlen, die auf die Kunden überwälzt werde, welche die Werke nutzen oder herunterladen. Die von den Verwertungsgesellschaften wegen technischer Überlegungen beim Download behauptete Doppelnutzung erscheine künstlich und sei ohnehin dann nicht zwingend, wenn das Herunterladen nicht über einen Computer, sondern direkt auf einen Kleinspeicher, etwa in einem MP3-Gerät, erfolge.[277]

122 Beim Herunterladen von Werken aus On-Demand-Diensten handle es sich um einen urheber- und verwertungsrechtlich eigenständig zu beurteilenden Vorgang. Bei solchen legalen Downloads geniesse die individuelle Verwertung gegenüber der kollektiven Vorrang. Die Rechteinhaber würden bereits über die individuelle Verwertung, also über die Gebühr, die für das Herunterladen geschuldet sei, vollständig abgegolten. Diese Gebühr enthalte auch die Vergütung für eine bestimmte Anzahl an Folgekopien, jedenfalls stehe es den Rechteinhabern und On-Demand-Diensten frei, eine solche Regelung zu treffen. Eine zusätzliche Entschädigung rechtfertige sich deshalb nicht. Das parallele Bestehen von individuellen und kollektiven Verwertungssystemen erscheine im Übrigen durchaus angebracht und dürfe noch einige Zeit sinnvoll bleiben.[278]

275 BGE 133 II 263, 276 E. 7.3.2.

276 BGE 133 II 263, 276 E. 7.3.4.

277 BGE 133 II 263, 282 f. E. 10.2.

278 BGE 133 II 263, 283 E. 10.2.

123 Zwar solle künftig nach dem Vorschlag des Bundesrates im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden, dass Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, vom Vergütungsanspruch nach Art. 20 Abs. 3 URG ausgenommen sind.[279] Dies lasse aber nicht den zwingenden Schluss zu, dass eine solche Ausnahme im geltenden Recht ausgeschlossen sei. Die neue Regelung diene der Klarstellung und sei allgemein formuliert. Für die in diesem Entscheid zu beurteilenden Systeme ergebe sich schon jetzt, dass sich eine doppelte Vergütung weder rechtfertige noch mit der gesetzlichen Regelung der Verwertungsabgabe in Einklang stehe. Soweit die Leerträgervergütung also Speichermedien erfasse, die beim erlaubten Herunterladen von Werken aus On-Demand-Diensten Verwendung finden, sei dies bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung zu berücksichtigen, was zu einem entsprechenden Abzug führe.[280]

5) BGE 133 III 473 – Pressespiegel

124 Dem Entscheid BGE 133 III 473 lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Die ProLitteris zog gestützt auf die Tarife für die elektronische Vervielfältigung durch Presseausschnitt- und Dokumentationslieferdienste sowie interne elektronische Pressespiegel Vergütungen ein. Gegen diese Praxis erhoben verschiedene Herausgeberinnen von Zeitungen und Zeitschriften Klage beim Obergericht des Kantons Zürich. Das Obergericht entschied, dass die Erstellung von elektronischen Pressespiegeln durch Presseausschnitt- und Dokumentationslieferdienste für einen Auftraggeber nicht unter Art. 19 Abs. 2 URG falle und deshalb nur mit Zustimmung der Berechtigten zulässig sei. Die ProLitteris könne deshalb hierfür keine Vergütungsansprüche geltend machen. Die Erstellung interner elektronischer Pressespiegel könne hingegen unter die Schranke des internen Gebrauchs (Art. 19 Abs. 1 lit. c URG) fallen, womit die ProLitteris gestützt auf Art. 20 Abs. 2 und Abs. 4 URG Vergütungen erheben dürfe. Die ProLitteris erhob Berufung an das Bundesgericht und beanstandete das Urteil des Obergerichts in Bezug auf die Presseausschnitt- und Dokumentationslieferdienste.[281]

125 Das Bundesgericht wies zunächst darauf hin, dass in der Lehre keine Einigkeit darüber bestehe, ob Presseausschnitt- und Dokumentationslieferdienste als Dritte i.S.v. Art. 19 Abs. 2 URG qualifiziert werden können, sodass die ProLitteris ihnen gegenüber nach Art. 20 URG Vergütungen geltend

279 Siehe dazu: N 136, 139.

280 BGE 133 II 263, 283 f. E. 10.3.

281 BGE 133 III 473, 474 ff.

machen könnte.[282] Es hielt weiter fest, dass nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Bestimmung auch digitale Kopien von Art. 19 Abs. 2 URG erfasst werden.[283] Der Anwendung dieser Bestimmung stehe sodann nicht entgegen, dass die Presseausschnitt- und Dokumentationslieferdienste vor der Herstellung des Werkexemplars anhand von Stichworten der Kunden Recherchen durchführen, um die für den Kunden zu kopierenden Artikel zu bestimmen; denn die blosse Lektüre von Printmedien auf bestimmte Stichworte hin und die anschliessende Auswahl von Artikeln durch Dritte würden nicht in die Nutzungsrechte von Art. 10 URG eingreifen. Beim Lesen der digitalen Ausgaben von Zeitungen oder Zeitschriften würden urheberrechtlich gesehen zwar Vervielfältigungen vorgenommen; diesen komme aber keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zu, weshalb sie vom Vervielfältigungsrecht ausgenommen seien. Dies gelte auch für die Online-Recherche.[284]

126 Das Bundesgericht wies die Gründe, welche die Lehre gegen die Qualifikation von Presseausschnitt- und Dokumentationslieferdiensten als Dritte i.S.v. Art. 19 Abs. 2 URG vorbrachte, als nicht stichhaltig zurück.[285] Zunächst sei nicht erforderlich, dass die zum Eigengebrauch berechtigte Person das Werk selbst zur Verfügung stelle. Immerhin sei auch bei Art. 19 Abs. 2 URG die Schranke von Art. 19 Abs. 3 lit. a URG zu beachten.[286] Dem Obergericht sei zudem insoweit zuzustimmen, als der Berechtigte selbst bestimmen müsse, was kopiert werden solle. Entgegen der Auffassung des Obergerichts lege der Berechtigte aber auch dann fest, welche Werkexemplare zu erstellen seien, wenn er dem Presseausschnitt- oder Dokumentationslieferdienst nur die Stichworte für die Auswahl der Werke nenne, weil auch in diesem Fall die Selektion auf seinen Kriterien beruhe.[287] Sofern die Dienste bei der Herstellung der Kopien keine anderen Handlungen vornähmen, als der zum Eigengebrauch Berechtigte selbst vornehmen dürfte, falle die Vervielfältigung des Werkexemplars deshalb unter Art. 19 Abs. 2 URG.[288]

127 Diese Auslegung verstösst nach dem Bundesgericht auch nicht gegen den Dreistufentest.[289] Da die Beschränkung des ausschliesslichen Rechts nur den Fall betreffe, in dem anstelle des zum Eigengebrauch Berechtigten ein

282 BGE 133 III 473, 479 f. E. 4.1 f.
283 BGE 133 III 473, 481 E. 4.3.
284 BGE 133 III 473, 481 f. E. 4.4, unter Hinweis auf den Entwurf zu Art. 24a URG; siehe dazu auch: BGE 133 III 473, 484 E. 5.4.
285 BGE 133 III 473, 482 E. 4.5.
286 BGE 133 III 473, 484 E. 5.2.
287 BGE 133 III 473, 484 E. 5.3.
288 BGE 133 III 473, 485 E. 5.4.
289 BGE 133 III 473, 487 E. 6.4.

Dritter ein Werkexemplar herstelle, sei die erste Teststufe unproblematisch.[290] Nach den verbindlichen tatsächlichen Feststellungen des Obergerichts sei zudem die Behauptung unbelegt, dass die Tätigkeit der Medienbeobachtungsunternehmen zu einem Rückgang der Auflagen und zu einem Verlust von Lesern führe; damit liege auch keine Verletzung der zweiten Teststufe vor.[291] Aufgrund der praktisch nicht mehr überschaubaren Anzahl an Pressetiteln habe die Informationsgesellschaft mit Blick auf die Meinungsvielfalt zudem ein grosses Interesse daran, dass spezialisierte Anbieter elektronische Pressespiegel für ihre Kunden erstellen dürfen, ohne dafür auf die Zustimmung der Verlage angewiesen zu sein. Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage könne nicht angenommen werden, es werde auf unzumutbare Weise in die berechtigten Interessen der Rechteinhaber eingegriffen, wenn ihnen anstelle des Verbotsrechts nur ein Vergütungsanspruch eingeräumt werde, weil sowohl die Interessen der Journalisten als auch diejenigen der Verlage zu berücksichtigen seien. Damit sei auch die dritte Teststufe nicht verletzt.[292]

6) BGE 140 III 616 – Dokumentenlieferdienst

128 Im Entscheid BGE 140 III 616 hatte das Bundesgericht den folgenden Sachverhalt zu beurteilen: Die Eidgenössische Technische Hochschule (ETH) betreibt einen Dokumentenlieferdienst, in dessen Rahmen sie auf Anfrage eines Bestellers Auszüge aus wissenschaftlichen Zeitschriften und Sammelbänden, die in der ETH-Bibliothek vorhanden sind, einscannt oder auf analoge Weise kopiert und dem Besteller anschliessend per E-Mail oder Post zustellt. Mehrere Verleger von wissenschaftlichen Zeitschriften sahen sich durch dieses Angebot in ihren Urheberrechten verletzt, weshalb sie beim Handelsgericht des Kantons Zürich Klage erhoben. Für diejenigen Zeitschriften, für welche die Klägerinnen rechtsgenüglich behauptet hatten, die Urheberrechte an den Artikeln derivativ erworben zu haben, sah das Handelsgericht diese Urheberrechte mit Hinweis auf Art. 19 Abs. 3 lit. a URG als verletzt an; das Gericht verbot der ETH deshalb das Vervielfältigen und Zustellen der entsprechenden Artikel. Darauf erhob die ETH Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht.[293]

129 Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass Art. 19 Abs. 2 URG nach seiner eigenen Rechtsprechung nicht voraussetze, dass sich die Dienstleistung

290 BGE 133 III 473, 486 E. 6.2.

291 BGE 133 III 473, 486 E. 6.2.

292 BGE 133 III 473, 486 f. E. 6.3.

293 BGE 140 III 616, 617 f.

des Dritten auf den technischen Kopiervorgang beschränke,[294] sofern mit den weiteren Handlungen nicht in fremde Urheberrechte eingegriffen werde. Namentlich dürfe der Dritte auch aus eigenen Beständen kopieren, die zum Eigengebrauch berechtigte Person müsse das Werkexemplar also nicht selbst zur Verfügung stellen. Allerdings habe der Berechtigte selbst zu bestimmen, was kopiert werde; ein Kopieren auf Vorrat sei ausgeschlossen.[295] Das Argument der Vorinstanz, wonach der Betrieb eines Dokumentenlieferdienstes nicht zum Kernbereich von Bibliotheken gehöre bzw. ein solcher Dienst nicht mit der *ratio legis* von Art. 19 Abs. 2 URG vereinbar sei, lehnte das Bundesgericht ab.[296] Die Auslegung des Handelsgerichts, wonach Art. 19 Abs. 2 URG wegen seines Wortlauts (nur «herstellen», nicht auch «versenden») nur das Herstellen einer Kopie, nicht aber das anschliessende Versenden erlaube, vermochte das Bundesgericht nicht zu überzeugen.[297] Da Art. 19 Abs. 2 URG verhindern solle, dass der Dritte, der sich nicht selbst auf die Schranke des Eigengebrauchs berufen könne, mit seiner Tätigkeit Art. 10 Abs. 2 lit. a URG verletze, sei die Beschränkung von Art. 19 Abs. 2 URG auf das Herstellen der Kopie folgerichtig. Für die über den Kopiervorgang hinausgehenden Handlungen sei deshalb zu prüfen, ob sie anderweitig in fremde Nutzungsrechte nach Art. 10 URG eingreifen und damit urheberrechtlich relevant sind.[298] Das Versenden der hergestellten Kopien an den zum Eigengebrauch Berechtigten auf dessen Bestellung hin sei aber nicht als Verbreiten (Art. 10 Abs. 2 lit. b URG) oder Zugänglichmachen (Art. 10 Abs. 2 lit. c URG) zu qualifizieren. Die Herstellung von Kopien durch einen Dritten nach Art. 19 Abs. 2 URG werde dem Auftraggeber zugerechnet, was ein Verbreiten im Sinn des Urheberrechts durch Weitergabe der Kopien an diesen Auftraggeber folgerichtig ausschliesse.[299] Zudem sei bei der jüngsten Revision, die gerade vor dem Hintergrund des digitalen Umfelds erfolgte, auf Einschränkungen für digitale Kopien verzichtet worden.[300] Entgegen dem Entscheid des Handelsgerichts Zürich schliesse Art. 19 Abs. 2 URG die Weitergabe einer zulässigerweise erstellten Kopie an den zum Eigengebrauch Berechtigten durch Versenden per Post oder E-Mail nicht aus; eine solche Weitergabe sei vielmehr zulässig.[301]

294 Siehe dazu schon: N 124 ff.
295 BGE 140 III 616, 622 E. 3.4.2.
296 BGE 140 III 616, 622 E. 3.44.2.
297 BGE 140 III 616, 622 f. E. 3.4.2.
298 BGE 140 III 616, 623 E. 3.4.2.
299 BGE 140 III 616, 624 E. 3.4.3.
300 Siehe dazu: N 140.
301 BGE 140 III 616, 624 E. 3.4.4.

130 Als unzutreffend qualifizierte das Bundesgericht auch die Ansicht des Handelsgerichts, wonach der private Kreis i.S.v. Art. 19 Abs. 1 lit. a URG, der nach Art. 19 Abs. 2 URG die Hilfe einer Bibliothek in Anspruch nehme, nicht unter die Gegenausnahme von Art. 19 Abs. 3 lit. a URG falle. Eine solche Auslegung sei weder mit dem Gesetzeswortlaut noch mit dem Sinn und Zweck oder der Systematik des Gesetzes vereinbar.[302] Wie in der Botschaft zur Revision des URG von 2007 ausgeführt worden sei, würden für Kopien, die von Dritten auf Bestellung einer zum Eigengebrauch berechtigten Person hergestellt werden, in jedem Fall die in Art. 19 Abs. 3 URG enthaltenen Einschränkungen gelten. Die Anpassung des Wortlauts von Art. 19 Abs. 3 URG verdeutliche, dass mit dem privaten Kreis, der von der Einschränkung dieser Bestimmung ausgenommen sei, nur der in Art. 19 Abs. 1 lit a URG umschriebene Kreis gemeint sei. Das vollständige Kopieren im Handel erhältlicher Werkexemplare sei demnach weiterhin nur einer natürlichen Person gestattet, die diese Kopie zu ihrem eigenen persönlichen Gebrauch verwende, und dürfe nur von ihr selbst oder einer anderen Person vorgenommen werden, die zum Kreis der Verwandten oder Freunde gehöre.[303] Dieses Ergebnis entspreche auch der Gesetzessystematik.[304] Auch Art. 20 URG beruhe auf der Unterscheidung zwischen Privatgebrauch i.e.S. und Privatgebrauch i.w.S.[305] Die von der Vorinstanz zu Unrecht in Betracht gezogene Möglichkeit, (weitgehend) vollständige Kopien anfertigen zu lassen, würde zu inakzeptablen und vom Gesetzgeber nicht gewollten Folgen führen und wäre mit Art. 9 Abs. 2 RBÜ nicht vereinbar.[306]

131 Schliesslich hatte sich das Bundesgericht mit der Auslegung der in Art. 19 Abs. 3 lit. a URG enthaltenen Wendung der «im Handel erhältlichen Werkexemplare» zu beschäftigen.[307] Dabei hielt es zunächst fest, dass bereits die Botschaft zum URG klarstelle, dass der Begriff der «Werkexemplare» in Art. 19 Abs. 3 lit. a URG nicht mit dem Begriff des Werkes i.S.v. Art. 2 URG gleichzustellen sei. Auch die Lehre gehe grundsätzlich zutreffend davon aus, dass nicht das Werk i.S.v. Art. 2 URG, sondern die in sich abgeschlossene Verkaufseinheit, also diejenigen Objekte, die auf dem Markt angeboten werden, als Werkexemplare i.S.v. Art. 19 Abs. 3 lit. a URG gelten. In Abweichung von diesem Grundsatz werde in der Lehre jedoch auch die (von der Vorinstanz über-

302 BGE 140 III 616, 625 E. 3.5.1.
303 BGE 140 III 616, 626 E. 3.5.2.
304 BGE 140 II 616, 626 f. E. 3.5.2, m.w.H.
305 BGE 140 III 616, 627 E. 3.5.2.
306 BGE 140 III 616, 627 f. E. 3.5.3, m.w.H.
307 BGE 140 III 616, 628 ff. E. 3.6.

nommene) Meinung vertreten, wonach bei gleichzeitiger Abrufbarkeit einzelner Zeitschriften- oder Zeitungsartikel über ein Internetarchiv der Begriff des Werkexemplars nach Art. 19 Abs. 3 lit. a URG dem Begriff des Werkes nach Art. 2 URG entspreche.[308]

132 Nach Auffassung des Bundesgerichts würden aber der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte und der Zweck von Art. 19 Abs. 3 lit. a URG nahelegen, dass unter dem «Werkexemplar» im Sinn dieser Bestimmung die konkret als Kopiervorlage verwendete Verkörperung des Werkes zu verstehen sei.[309] Nach dem Willen des Gesetzgebers solle Art. 19 URG im Bereich der unkontrollierbaren Massennutzung verhindern, dass sich die Nutzer im Zustand des ständigen Rechtsbruchs befinden; mit diesem Ziel des Gesetzes wäre es nicht vereinbar, wenn der zum Eigengebrauch Berechtigte im Einzelfall erst abzuklären hätte, ob das im kopierten Auszug enthaltene Werk gegebenenfalls in anderweitiger Form auch als einzelne Verkaufseinheit im Handel verfügbar sei.[310] Wäre bei der Beurteilung der Zulässigkeit der auszugsweisen Vervielfältigung eines Buches oder einer Zeitschrift zu berücksichtigen, dass der fragliche Abschnitt oder Artikel gleichzeitig in einem Online-Archiv eines Verlages gegen Bezahlung angeboten wird, dann würde das gesetzliche Vervielfältigungsrecht ins Leere laufen. Die Verlage hätten es diesfalls in der Hand, das auszugsweise Kopieren zu verunmöglichen, was nicht der Absicht des Gesetzgebers entspreche und das Informationsinteresse der Allgemeinheit missachte.[311] Diese Auslegung von Art. 19 Abs. 3 lit. a URG hält nach Auffassung des Bundesgerichts auch den Vorgaben des Dreistufentests stand.[312]

5. Teilrevisionen von 2007 und 2019

a. Teilrevision von 2007

133 Das Urheberrechtsgesetz von 1992 ist ein Kind der analogen Zeit. Es enthält zwar Regeln zum Schutz von Computerprogrammen, orientiert sich aber durchwegs am Schaffen und Nutzen von Werken in analoger Form. Es erstaunt deshalb nicht, dass viele Regeln mit der Digitalisierung und mit dem Aufkommen des Internets ab Mitte der 90er-Jahre zu unbefriedigenden Ergebnissen führten und damit grundlegend infrage gestellt waren. Eine

308 BGE 140 III 616, 630 f. E. 3.6.3.
309 BGE 140 III 616, 631 f. E. 3.6.4, m.w.H.
310 BGE 140 III 616, 632 E. 3.6.4.
311 BGE 140 III 616, 632 f. E. 3.6.5.
312 BGE 140 III 616, 633 ff. E. 3.6.6.

Anpassung des an sich noch jungen Gesetzes erwies sich deshalb schon bald als unerlässlich.[313]

134 Die internationale Entwicklung war den nationalen Bestrebungen (auch hier) stets einen Schritt voraus. So wurden im Jahre 1996 unter Führung der WIPO mit dem WCT und dem WPPT zwei Abkommen verabschiedet, die den Schutz der Urheber, der Musikinterpreten und der Tonträgerhersteller in Bezug auf grenzüberschreitende Kommunikationstechnologien (namentlich das Internet) regeln sollten. Beide Abkommen waren von allen führenden Industrienationen unterzeichnet und zum Teil auch schon ratifiziert worden. Im Hinblick auf die Ratifikation hatte die Europäische Gemeinschaft die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft erlassen. Diese sah ein höheres Schutzniveau vor als die beiden WIPO-Abkommen und hielt die Mitgliedsstaaten im Sinn eines Interessenausgleichs dazu an, auch die Bedürfnisse der Werknutzenden zu berücksichtigen.[314] Auf nationaler Ebene wurde die weitere Entwicklung namentlich durch das Postulat Baumann angestossen. Mit diesem wurde der Bundesrat beauftragt, zu prüfen, wie das in Art. 20 Abs. 3 URG geregelte Vergütungssystem für den Eigengebrauch den neuen technischen Gegebenheiten angepasst werden kann.

135 Vor diesem Hintergrund waren die verschiedenen Vorlagen für die Teilrevision des URG von 1992 zum einen auf die Umsetzung der beiden WIPO-Abkommen ausgerichtet, wobei die Anerkennung des Rechts auf Zugänglichmachung, die Einführung eines Verbots der Umgehung technischer Massnahmen und die Implementierung eines Schutzes für elektronische Informationen zur Identifizierung von Werken und anderen Schutzobjekten im Vordergrund stand. Zum anderen sollten die Bedürfnisse der Werknutzer vermehrt Berücksichtigung finden und das Urheberrecht der weiteren technischen Entwicklung angepasst werden. Hierzu wurden mehrere neue Schutzschranken eingeführt und das Herunterladen von Werken über elektronische Bezahldienste von der Vergütungspflicht für Vervielfältigungen zum Eigengebrauch ausgenommen (Art. 19 Abs. 3bis URG). Diese über die Anpassung an die WIPO-Abkommen hinausgehenden Änderungen erschienen notwendig, um einen angemessenen Interessenausgleich zu erreichen.[315]

313 Siehe dazu: Erläuternder Bericht IGE 2004 zur URG-Revision, 7; Botschaft URG 2006, 3395.

314 Siehe Botschaft URG 2006, 3390, 3396; siehe auch: Erläuternder Bericht IGE 2000 zur URG-Revision, 1; Erläuternder Bericht IGE 2004 zur URG-Revision, 7 f.

315 Siehe zum Ganzen: Botschaft URG 2006, 3390 f., 3402 f.; siehe auch: Erläuternder Bericht IGE 2000 zur URG-Revision, 1 f.; Erläuternder Bericht IGE 2004 zur URG-Revision, 4.

Während der gesamten Revisionsarbeiten wurden die in den WIPO-Abkommen und in der RL 2001/29/EG enthaltenen Regelungen berücksichtigt.[316]

136 Bei der Schranke des Eigengebrauchs (Art. 19 URG) führte die Teilrevision von 2007 zu vier Änderungen: So gab es zwei (vermeintliche) Klarstellungen beim Eigengebrauch unter Mitwirkung von Dritten (Art. 19 Abs. 2 URG) und eine Klärung des Anwendungsbereichs der Gegenausnahmen (Art. 19 Abs. 3 URG). Zudem wurde die Regelung um einen neuen Absatz ergänzt, der das spezifische Problem des Erstellens von Vervielfältigungen beim Abruf erlaubterweise zugänglich gemachter Werke lösen sollte (Art. 19 Abs. 3bis URG). Mit dieser Änderung sollte die Schranke zugunsten des Eigengebrauchs an das digitale Umfeld angepasst werden; die drei (vermeintlichen) Klarstellungen beim Anwendungsbereich erfolgten im Hinblick auf den Dreistufentest, an den sich die Vertragsstaaten bei der Ausgestaltung von Schranken (auch) nach Art. 10 WCT und Art. 16 WPPT zu halten haben.[317] Die Bestimmung über die Vergütung für den Eigengebrauch (Art. 20 URG) wurde ohne materielle Änderungen beibehalten. Angepasst wurde nur die französische Fassung der Regelung der Leerträgerabgabe (Art. 20 Abs. 3 URG), die nun technologieneutral formuliert ist (statt «autres phonogrammes ou vidéogrammes propres à l'enregistrement d'œuvres» neu «autres supports propres à l'enregistrement d'œuvres»).[318] Das Vergütungssystem an sich wurde zwar kontrovers diskutiert, blieb letztlich aber unverändert erhalten.

137 Die Regelung des Eigengebrauchs unter Mitwirkung Dritter (Art. 19 Abs. 2 URG) wurde durch zwei Wendungen ergänzt, die der Klarstellung dienen sollten. Mit dem neuen Passus «unter Vorbehalt von Abs. 3» sollte festgehalten werden, dass die Vervielfältigung von Werkexemplaren durch Dritte unter dem Vorbehalt der Gegenausnahmen (Art. 19 Abs. 3 URG) steht, dass die Gegenausnahmen also auch dann gelten sollen, wenn die Vervielfältigung durch einen Dritten für den Privatgebrauch erfolgt (Art. 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 19 Abs. 2 URG).[319] Mit einer zweiten Ergänzung wurde zudem klargestellt, dass als Dritte nicht nur die bereits erwähnten Bibliotheken gelten, sondern auch «andere öffentliche Institutionen und Geschäftsbetriebe», die ihren Benutzern Kopiergeräte zur Verfügung stellen.[320]

138 Eine weitere Ergänzung sollte der Präzisierung des Anwendungsbereichs der Gegenausnahmen (Art. 19 Abs. 3 URG) dienen. Mit dem Einschub

316 Siehe etwa: Erläuternder Bericht IGE 2000 zur URG-Revision, 1 f., 10 f.; Erläuternder Bericht IGE 2004 zur URG-Revision, 4 f.; Botschaft URG 2006, 3398, 3402, 3403, 3408.

317 Botschaft URG 2006, 3429.

318 RO 2008 2421.

319 Siehe dazu: Botschaft URG 2006, 3429.

320 Siehe dazu: Botschaft URG 2006, 3429.

«nach Absatz 1 Buchstabe a» sollte klargestellt werden, dass mit dem privaten Kreis im Ingress von Art. 19 Abs. 3 URG der in Art. 19 Abs. 1 lit. a URG umschriebene Kreis gemeint ist. Das ist allerdings eine Selbstverständlichkeit. Der Einschub sollte denn auch einem anderen Zweck dienen und klarstellen, dass die Gegenausnahmen nur dann nicht greifen, wenn eine natürliche Person die Vervielfältigung bzw. Aufnahme zu ihrem eigenen persönlichen Gebrauch vornimmt. Die Formulierung «ausserhalb des privaten Kreises» soll dabei nach der Botschaft nicht örtlich zu verstehen sein, der Vervielfältigungsvorgang dürfe demnach auch ausserhalb des eigenen persönlichen Bereichs der Person stattfinden, die diesen vornimmt. Er dürfe aber nicht durch Personen erfolgen, die nicht zum Kreis der Verwandten oder Freunde des Adressaten der Kopie gehören.[321] Damit sollte gesagt werden, was man auch mit dem Einfügen des Vorbehalts von Art. 19 Abs. 3 URG in Art. 19 Abs. 2 URG zum Ausdruck bringen wollte,[322] nämlich, dass die Gegenausnahmen auch dann gelten sollen, wenn die Vervielfältigung für den Privatgebrauch durch einen Dritten erfolgt.

139 Mit einem neuen Absatz (ursprünglich Abs. 5, letztlich aber Abs. 3bis) sollte die Schranke zugunsten des Eigengebrauchs an den elektronischen Geschäftsverkehr angepasst werden.[323] Konkret ging es um die Lösung von zwei Problemen, die sich aus Sicht des Gesetzgebers beim Herunterladen von Werken aus On-Demand-Diensten (bspw. iTunes) stellten: Zum einen sollte sichergestellt werden, dass die Einschränkungen der Nutzung in Art. 19 Abs. 1 lit. c URG und die Gegenausnahmen von Art. 19 Abs. 3 URG bei Vervielfältigungen, die mit dem Herunterladen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken über On-Demand-Dienste verbunden sind, nicht greifen. Dies schien erforderlich, um neben natürlichen auch juristischen Personen zu ermöglichen, Werke über den elektronischen Geschäftsverkehr zu beziehen. Zum anderen sollten diese Vervielfältigungen von den gesetzlich vorgesehenen Vergütungen nach Art. 20 URG ausgenommen werden, um zu verhindern, dass Konsumenten beim Herunterladen von Werken über elektronische Bezahldienste einer Doppelbelastung unterliegen.[324]

140 Neben den eher punktuellen Anpassungen der Regelung des Eigengebrauchs wurden im Laufe der Revision auch grundsätzliche Fragen diskutiert: Zum einen wurde – unter Bezugnahme auf die RL 2001/29/EG bzw. den Dreistufentest nach Art. 10 WCT und Art. 16 WPPT – der Grundsatz der Vergütungs-

321 Zum Ganzen: Botschaft URG 2006, 3429.

322 Siehe dazu: N 137.

323 Botschaft URG 2006, 3403.

324 Siehe dazu: Botschaft URG 2006, 3391, 3402, 3429.

freiheit des Privatgebrauches (Art. 20 Abs. 1 URG) infrage gestellt (Art. 20 Abs. 1 VE-URG 2000, Art. 20 Abs. 1 E-URG 2004).[325] Im Bereich der unkontrollierbaren Massennutzung hätten zwar auch weiterhin Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht möglich sein sollen, diese wären aber grundsätzlich mit einer Vergütungspflicht verbunden gewesen. Beim Umfang der Vergütung hätte sich für die zum Privatgebrauch Berechtigten dadurch allerdings kaum etwas geändert.[326] Während die Kulturschaffenden und die ihnen nahestehenden Organisationen diesen Ansatz befürworteten, wurde er von zahlreichen anderen Organisationen abgelehnt[327] und letztlich auch verworfen. Zum anderen wurde die Einführung einer Geräteabgabe vorgeschlagen (siehe Art. 20 Abs. 2 VE-URG 2000, Art. 20a Abs. 1 und Abs. 2 E-URG 2004).[328] Als Begründung wurde angeführt, dass sich so der administrative Aufwand und die Kosten reduzieren liessen, die mit der Erhebung der Vergütung für den Unterrichtsgebrauch und den internen Gebrauch verbunden seien; zudem könnten die Lücken im Vergütungssystem geschlossen werden, die wegen der technischen Entwicklung – unter anderem der Konvergenz von Geräten und Leerträgern – entstanden seien.[329] Der Vorschlag stiess im Vernehmlassungsverfahren allerdings auf breiten Widerstand. Namentlich wurde eine Verteuerung von IT-Geräten und eine Mehrbelastung der Nutzer befürchtet.[330] Der Bundesrat hat die Geräteabgabe deshalb nicht in seinen Entwurf vom 10. März 2006 aufgenommen.[331] Zudem wurde im VE-URG 2000 eine zusätzliche Gegenausnahme für digitale Vervielfältigungen vorgeschlagen (Art. 19 Abs. 3 lit. e VE-URG 2000). Damit sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mithilfe der Digitaltechnologie mit wenig Aufwand und ohne Qualitätsverlust eine grosse Anzahl von Kopien hergestellt werden kann.[332] Wie die Vorschläge zur Vergütung für den Eigengebrauch konnte sich allerdings auch dieser Ansatz nicht durchsetzen. Als Begründung wurde angeführt, dass die Rechteinhaber für die Vervielfältigung von Werken zum Eigengebrauch

325 Zu entsprechenden Vorschlägen im BRE 1984 und im VE III 1987: N 84 ff. und 92.

326 Siehe zu Ganzen: Erläuternder Bericht IGE 2000 zur URG-Revision, 10 f.; Erläuternder Bericht IGE 2004 zur URG-Revision, 13.

327 Vernehmlassungsbericht E-URG 2004, 6, 14.

328 Siehe hierzu auch: N 84 ff. zum BRE 1984, N 92 zum VE III 1987, N 100 zum BRE 1989.

329 Erläuternder Bericht IGE 2000 zur URG-Revision, 11; Erläuternder Bericht IGE 2004 zur URG-Revision, 5 f., 13 ff.; Motion Thanei, passim.

330 Siehe dazu: Vernehmlassungsbericht E-URG 2004, 14 f.; siehe auch: AB S 2005 835.

331 Siehe dazu: Botschaft URG 2006, 3406.

332 Erläuternder Bericht IGE 2000 zur URG Revision, 9 f.; siehe auch: Vernehmlassungsbericht E-URG 2004, 11.

über ein Vergütungssystem entschädigt werden, das auch im digitalen Bereich zur Anwendung komme.[333] Keinen Erfolg hatte schliesslich auch der Vorschlag, den Dreistufentest ausdrücklich im Gesetz zu verankern (Art. 18a VE-URG 2000).[334]

141 Diskutiert wurde auch, ob die Schranke des Eigengebrauchs auf diejenigen Fälle beschränkt werden sollte, in denen die Vervielfältigung mithilfe einer rechtmässigen Kopiervorlage hergestellt wird. So wurde im Parlament ein Minderheitsantrag gestellt, wonach Art. 19 URG um einen Abs. 6 mit dem folgendem Inhalt zu erweitern sei: «Vervielfältigungen von Werken nach den Bestimmungen zum Eigengebrauch dürfen nicht unter Verwendung offensichtlich unerlaubt hergestellter oder zugänglich gemachter Werkexemplare vorgenommen werden.»[335] Begründet wurde dieses Vorhaben damit, dass es nicht ausreiche, wenn nur der Upload illegal sei; faire Downloadangebote sollten eine Chance bekommen, die Abgabenlast sinken und ehrliche Konsumenten nicht für die Schwarzfahrer auf dem Datenhighway aufkommen müssen.[336] Dass die Privatkopie auch dann erlaubt ist, wenn eine «illegale Quelle» benutzt wird, sei die falsche Botschaft an die Konsumenten und international einzigartig.[337] Dem wurde entgegengehalten, dass es für die Konsumenten sehr schwierig sei, zwischen legalen und illegalen Quellen zu unterscheiden, dass der Begriff «offensichtlich» interpretationsbedürftig sei und dass ein Verbot des Downloads zu einer Massenkriminalisierung führe, die von den Strafverfolgungsbehörden nicht zu bewältigen und mit massiven und völlig unverhältnismässigen Eingriffen in die Privatsphäre der Betroffenen verbunden wäre.[338] Dagegen wendeten die Befürworter zwar ein, dass Konsumenten durchaus zwischen legalen und illegalen Quellen unterscheiden könnten und sich in denjenigen Fällen, in denen dies tatsächlich nicht möglich sei, mangels Vorsatzes auch nicht strafbar machen würden.[339] Letztlich wurde die Einführung des Erfordernisses einer rechtmässigen Quelle aber mit grosser Mehrheit abgelehnt.[340]

333 Siehe Botschaft URG 2006, 3404 f.

334 Siehe dazu: Erläuternder Bericht IGE 2000 zur URG-Revision, 8.

335 Siehe dazu: AB 2007 N 1202.

336 Siehe dazu: AB 2007 N 1202.

337 Siehe dazu: AB 2007 N 1204.

338 Siehe dazu: AB 2007 N 1202 ff.

339 Siehe dazu: AB 2007 N 1204.

340 Siehe dazu: AB 2007 N 1205.

b. Rechtsprechung des Bundesgerichts

1) BGE 143 II 617 – Hotelzimmer

142 Im Entscheid BGE 143 II 617 hatte sich das Bundesgericht mit dem Zusatztarif zum GT 3a zu befassen, der die Entschädigung für den Sendeempfang und die Aufführungen von Ton- und Tonbildträgern ohne Veranstaltungscharakter in Gemeinschaftsräumen und Gästezimmern von Hotels, Spitälern, Gefängnissen, Ferienwohnungen und dergleichen (GT 3a Zusatz) regelte. Dieser Zusatztarif wurde von der ESchK nach mehreren Schritten in einer überarbeiteten Fassung genehmigt. Der Entscheid der ESchK wurde von den Nutzerverbänden GastroSuisse und hotelleriesuisse beim Bundesverwaltungsgericht angefochten, das die Beschwerde abwies. Die Nutzerverbände erhoben darauf Beschwerde beim Bundesgericht.[341] Sie machten namentlich geltend, dass der Konsum von Radio- und Fernsehprogrammen in Gästezimmern von Hotels gestützt auf Art. 19 URG (Eigengebrauch) und Art. 22 Abs. 2 URG (Verbreitung gesendeter Werke) gebührenfrei erlaubt sei, weshalb es keine gesetzliche Grundlage für den Zusatztarif gebe.[342]

143 Das Bundesgericht prüfte zunächst, ob bei der Weiterleitung von Radio- und Fernsehsignalen über die Hausverteileranlage eines Hotels ein Weitersenden (Art. 10 Abs. 2 lit. e URG) oder ein Wahrnehmbarmachen (Art. 10 Abs. 2 lit. f URG) von Werken vorliegt. Dabei kam es zum Schluss, dass der Empfang von Radio- oder TV-Programmen durch ein Hotel mittels eigener Antenne und das anschliessende Weiterleiten der Programme in Hotelzimmer als Weitersenden und nicht als Wahrnehmbarmachen zu qualifizieren seien, weil ein neuer Wiedergabeakt an einen unbestimmten Empfängerkreis vorliege.[343] Das Bundesgericht hielt zudem fest, dass die besondere Bestimmung von Art. 22 Abs. 2 URG (Weitersenden über technische Einrichtungen mit kleiner Empfängerzahl) auf das Weitersenden von Werken in Gästezimmer von Hotels keine Anwendung finde, womit von einer gebührenpflichtigen Weitersendung auszugehen sei.[344]

144 Die Argumentation, wonach der Konsum von Radio- und Fernsehsendungen in Hotelzimmern als entschädigungsfreier Privatgebrauch (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG) zu qualifizieren sei, hat das Bundesgericht zurückgewiesen.[345] Die Vorinstanz habe zu Recht festgehalten, dass bei einer wirtschaftlichen

341 Zur Prozessgeschichte: BGE 143 II 617, 618 ff.

342 Siehe BGE 143 II 617, 622 E. 4.4.

343 BGE 143 II 617, 622 f. E. 5.1.

344 BGE 143 II 617, 626 E. 5.2.6.

345 BGE 143 II 617, 626 E. 5.3.

Betrachtungsweise die Ausweitung der unentgeltlichen Lizenz auf Nutzungen mit kommerzieller Wirkung unzulässig sei. Ein Gewinnzweck des Werkverwenders sei nach geltendem Recht mit dem Privatgebrauch nicht vereinbar, mit der Nutzung dürften also keine Einnahmen angestrebt werden. Werkverwender sei denn auch nicht der Hotelgast, sondern der Werkvermittler, also der Betreiber des Hotels. Das ergebe sich schon daraus, dass die Ausschliesslichkeitsrechte von Art. 10 URG nicht beim Werkgenuss ansetzen, sondern Handlungen erfassen, die im Sinn einer Werkvermittlung notwendig seien, um den Werkgenuss zu ermöglichen. Der Schluss der Vorinstanz, wonach der Hotelier, der in der Regel einen Gewinnzweck verfolge, für sich keinen erlaubten Eigengebrauch geltend machen könne, sei deshalb richtig.[346]

2) BGE 145 III 72 – Access-Provider

145 Mit BGE 145 III 72 hatte das Bundesgericht zu entscheiden, ob ein Internet-Access-Provider als Teilnehmer an der Verletzung von Urheberrechten durch Portale zu betrachten ist, die auf dem Internet tausende Filme ohne Zustimmung der Rechteinhaber zugänglich machen. Die Vorinstanz wies die entsprechende Klage ab, soweit sie darauf eintrat. Die Klägerin erhob Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht; das Bundesgericht wies diese ebenfalls ab, soweit es darauf eintrat.[347]

146 Das Bundesgericht hielt fest, dass ein Unterlassungsanspruch gegen einen Access-Provider als Teilnehmer eine rechtswidrige Haupttat voraussetze und die Vorinstanz deshalb zu Recht geprüft habe, ob eine Urheberrechtsverletzung eines Dritten vorliegt oder zumindest unmittelbar droht. Die Vorinstanz habe dabei untersucht, ob die Konsumenten, denen der Access-Provider den Zugang zum Internet zur Verfügung stellte, mit dem Abrufen der Werke von den infrage stehenden Portalen und dem Konsumieren von Filmen Urheberrechtsverletzungen begingen. Dabei sei sie ohne Verletzung von Bundesrecht zum Ergebnis gelangt, dass die Tätigkeit der Konsumenten von der Schranke des Privatgebrauchs gedeckt sei – und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine rechtmässig oder eine widerrechtlich zugängliche Quelle handelt. Der Gesetzgeber habe im Zuge der Revision des Urheberrechts keine Bestimmung einführen wollen, die eine Vervielfältigung zum Eigengebrauch von Werken aus «illegaler Quelle» untersagt hätte.[348] Daher liege nach Art. 19 URG beim Herunterladen urheberrechtlich geschützter Werke aus dem Internet zum Eigengebrauch auch dann keine Urheberrechts-

346 BGE 143 II 617, 627 E. 5.3.2.

347 BGE 145 III 72, 72 f.

348 Siehe dazu: N 141.

verletzung durch den Nutzer vor, wenn die betreffende Kopiervorlage unrechtmässig im Internet zugänglich gemacht worden ist. Die Vorinstanz sei daher folgerichtig davon ausgegangen, dass mangels Urheberrechtsverletzung durch die Kunden eine Haftung des Access-Providers als Teilnehmer ausser Betracht falle.[349]

147 Auch eine Teilnahme am urheberrechtlich unzulässigen Zugänglichmachen der betreffenden Filme durch die Portale bzw. die dahinterstehenden Hoster und Uploader als Direktverletzer lehnte das Bundesgericht ab. Der Access-Provider leiste keinen konkreten Tatbeitrag zum Zugänglichmachen der Werke auf den Rechnern; die Beteiligung des Access-Providers liege einzig darin, gemeinsam mit anderen Access-Providern die technische Infrastruktur dafür bereitzustellen, dass von der Schweiz aus Zugang zum weltweiten Internet besteht, was nicht ausreiche. Andernfalls käme es gestützt auf Art. 50 Abs. 1 OR zu einer Verantwortlichkeit aller Access-Provider in der Schweiz für alle auf dem Internet ohne Zustimmung der Rechteinhaber zur Verfügung gestellten Werke und geschützten Leistungen. Eine derartige «Systemhaftung» lasse sich nicht auf die zivilrechtliche Teilnehmerhaftung stützen, sondern wäre durch den Gesetzgeber einzuführen; dies sei bislang aber nicht geschehen.[350]

c. Teilrevision von 2019

148 Angestossen wurde die jüngste Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes durch das Postulat Savary, mit dem der Bundesrat aufgefordert wurde, einen Bericht über das illegale Herunterladen von Musik vorzulegen. In seinem Bericht vom August 2011 kam der Bundesrat zum Schluss, dass kein unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe. Allerdings seien die technische Entwicklung und die Diskussion auf internationaler Ebene aktiv zu verfolgen, damit ein allfälliger Bedarf nach einer Weiterentwicklung des Urheberrechts rechtzeitig erkannt und entsprechend reagiert werden könne.[351]

149 Vor diesem Hintergrund hat Bundesrätin Simonetta Sommaruga im August 2012 die AGUR12 eingesetzt und damit beauftragt, die Möglichkeiten zur Anpassung des Urheberrechts an die technische Entwicklung aufzuzeigen. Nachdem die AGUR12 im Dezember 2013 ihren Schlussbericht vorgelegt hatte, beauftragte der Bundesrat das EJPD mit der Erarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage (Entwurf vom 11. Dezember 2015).[352] Die Vernehmlassung zeigte,

349 BGE 145 III 72, 78 ff. E. 2.2.2.

350 BGE 145 III 72, 81 ff. E. 2.3.

351 Bericht Savary, 13.

352 Siehe dazu: N 151.

dass die Meinungen teilweise stark auseinander gingen – und dies auch in Punkten, in denen sich die Vorlage eng an die Empfehlungen der AGUR12 gehalten hatte, wie bei der Ergänzung von Art. 19 Abs. 3bis URG.[353] Um die Akzeptanz der Vorlage zu verbessern, setzte Bundesrätin Sommaruga die AGUR12 erneut ein. Diese einigte sich schliesslich auf einen Kompromiss, auf dessen Grundlage der Bundesrat im November 2017 einen Gesetzesentwurf vorlegte (Entwurf vom 22. November 2017).[354] Mit diesem Entwurf sollten zwei Ziele erreicht werden: eine Modernisierung des Urheberrechts, insb. bei der Bekämpfung der Online-Piraterie, und die Gutheissung von zwei Abkommen der WIPO, dem Vertrag von Peking über den Schutz von audiovisuellen Darbietungen (BTAP) und dem Vertrag von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen.[355]

150 Während der Arbeiten an der Teilrevision von 2019 wurden auch zwei Änderungen der Schranke des Eigengebrauchs nach Art. 19 URG diskutiert, die Vorschläge konnten sich aber nicht durchsetzen.

151 Im Entwurf vom 11. Dezember 2015 war eine Änderung von Art. 19 Abs. 3bis URG vorgesehen. Neu sollten nicht nur Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken erstellt werden, sondern auch weitere vertraglich gestattete Vervielfältigungen von den Einschränkungen des Eigengebrauchs in Art. 19 URG und von der Leerträgerabgabe nach Art. 20 Abs. 3 URG ausgenommen werden. Mit dieser Ergänzung hätten Doppelzahlungen nicht nur bei erlaubterweise zugänglich gemachten Werken, sondern bei allen vertraglich erlaubten Vervielfältigungen verhindert werden sollen.[356] Die Meinungen zu dieser Frage gingen allerdings auseinander, sodass der Bundesrat im Gesetzesentwurf vom November 2017 auf eine Ergänzung von Art. 19 Abs. 3bis URG verzichtete.[357]

152 Im Rahmen der Beratungen des Gesetzes hat sich der Nationalrat zudem für die Einführung einer neuen Art des Eigengebrauchs ausgesprochen. Mit einer zusätzlichen Bestimmung (Art. 19 Abs. 1 lit. d URG) hätte jede Werkverwendung im persönlichen Bereich oder im kleinen Kreis in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern oder Gefängnissen freigestellt werden sollen.[358] Als Begründung wurde angeführt, dass es sich bei

353 Schlussbericht AGUR12, 79; Erläuternder Bericht IGE 2015 zur URG-Revision, 27; Vernehmlassungsbericht E-URG 2015, 10 f.

354 Siehe dazu: N 151.

355 Siehe Botschaft URG 2017, 593 f., 600 ff.

356 Erläuternder Bericht IGE 2015 zur URG-Revision, 26, 58 f., 91 f.

357 Botschaft URG 2017, 608.

358 AB N 2018 2199; Parlamentarische Initiative Nantermod, passim.

Hotelzimmern um private und nicht um öffentliche Bereiche handle und die Hoteliers bereits die Abgabe für Radio und Fernsehen bezahlen würden, weshalb sie nicht noch zusätzlich durch eine Urheberrechtsabgabe belastet werden sollten.[359] Eine Entlastung wäre zudem ein klares Zeichen zugunsten eines starken Tourismus, würde administrativen Aufwand und Kosten sparen und nur spezifische Bereiche betreffen.[360] Dem wurde entgegnet, der Vorschlag widerspreche dem Art. 19 URG zugrunde liegenden Prinzip, zumal es hier um einen kommerziellen Kontext gehe. Ausserdem handle es sich um überschaubare Beträge und wäre die vorgeschlagene Schranke wegen der Verbreitung mobiler Geräte in Zukunft wohl ohnehin wenig relevant.[361] Der Ständerat befürchtete, dass die vorgeschlagene Schranke mit den staatsvertraglichen Vorgaben (gemeint waren insb. der Dreistufentest nach Art. 13 TRIPS und Art. 9 Abs. 2 RBÜ) nicht vereinbar wäre; zudem sei der Vorschlag in der AGUR12 nicht thematisiert worden.[362] Der Ständerat sprach sich deshalb gegen die Einführung einer zusätzlichen Schranke aus.[363] Dem schloss sich letztlich auch der Nationalrat an.[364]

153 Die Regelung der Vergütung für den Eigengebrauch (Art. 20 URG) war im Laufe der Arbeiten der AGUR12 zwar durchaus Gegenstand von Diskussionen. Der Schlussbericht der AGUR12 enthielt aber die Empfehlung, am geltenden System nichts zu ändern und an der Vergütung von Privatkopien durch die Leerträgerabgabe (Art. 20 Abs. 3 URG) festzuhalten.[365] Zudem empfahl die AGUR12, den Download aus «illegaler Quelle» weiterhin zuzulassen und anstelle eines Verbots andere Massnahmen zu ergreifen, namentlich die Einführung von *Take-down-* und *Stay-down-*Pflichten für Hosting-Provider und Zugangssperren durch Access-Provider, das Schaffen einer Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Daten zur Ermittlung von Urheberrechtsverletzungen und das Zustellen von aufklärenden Hinweisen.[366] Der Erläuternde Bericht zum Entwurf von 2015 hielt denn auch ausdrücklich fest, dass sich das Schweizer System bewährt habe, wonach der Download aus «illegaler Quelle» zwar freigestellt ist, aber einer Vergütungspflicht untersteht. Da die Regelung nur für Spezialfälle gelte und weder die normale Verwertung

359 Siehe dazu: AB N 2018 2200 f.; AB S 2019 672.
360 Siehe dazu: AB N 2019 1405 f.
361 Siehe dazu: AB N 2018 2200; AB N 2019 1404 f.
362 Siehe dazu: AB S 2019 264; AB N 2019 1405.
363 Siehe dazu: AB S 2019 673.
364 Siehe dazu: AB N 2019 1559.
365 Schlussbericht AGUR12, 79.
366 Schlussbericht AGUR12, 73 ff.; siehe auch: Erläuternder Bericht IGE 2015 zur URG-Revision, 20.

des Werks behindere noch die berechtigten Interessen der Urheber schädige, stehe das System zudem mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Einklang. Dass sich hierdurch ein signifikanter Unterschied zum EU-Recht ergibt, hat man bewusst in Kauf genommen.[367]

367 Siehe dazu: Erläuternder Bericht IGE 2015 zur URG-Revision, 35 f.; Botschaft URG 2017, 614.

Erkenntnisse

154 Das Nachzeichnen der historischen Entwicklung der Regelung des Eigengebrauchs lässt deutlich erkennen, dass der Umfang der freigestellten Nutzungen seit dem ersten Urheberrechtsgesetz von 1883 kontinuierlich angewachsen ist. Das zeigt sich auf Ebene der Gesetzgebung ebenso wie in der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Treibende Kraft dieser Entwicklung war zum einen der technische Fortschritt, der laufend neue Nutzungshandlungen ermöglichte;[368] zum anderen wurden die Einführung des ersten schweizerischen Urheberrechtsgesetzes und dessen Revisionen massgeblich durch die Entwicklungen auf internationaler Ebene beeinflusst, ganz besonders durch die RBÜ.[369] Das Staatsvertragsrecht und die Regelungen anderer Länder wurden in der Gesetzgebung[370] ebenso berücksichtigt wie in der Rechtsprechung[371]. Allerdings hat man sich im schweizerischen Urheberrecht nie gescheut, eigene Wege zu gehen, wenn diese passender erschienen. Das gilt auch (und gerade) für den Bereich des Eigengebrauchs.

155 Das Urheberrechtsgesetz von 1883 enthielt einzig eine Regelung des Unterrichtsgebrauchs.[372] Nach einem Teil der Lehre war der Privatgebrauch jedoch aufgrund einer natürlichen Schranke des Urheberrechts ebenfalls zulässig.[373] Wegen der fehlenden technischen Möglichkeiten zur Vervielfältigung von Werken erschien die eher unklare Rechtslage wenig problematisch.[374]

156 Das Urheberrechtsgesetz von 1922 enthielt neben einer Regelung des Unterrichtsgebrauchs erstmals auch eine Schranke für den Privatgebrauch, aber keine Schranke zugunsten des internen Gebrauchs.[375] Die freigestellten Nutzungen waren durchwegs vergütungsfrei; das URG von 1922 kannte kein System der gesetzlichen Vergütung. Der Privatgebrauch war in Art. 22 URG

368 Siehe dazu: N 15, 53, 55, 62, 64, 66, 79 f., 133, 135, 139, 140, 149, 151.

369 Siehe dazu: N 8, 10, 15, 52, 134 f., 149.

370 Siehe dazu: N 53, 59, 60, 67 ff., 77, 80, 85, 90 f., 95, 97, 99, 101 ff., 135 f., 140, 152.

371 Siehe dazu: N 120, 127, 130, 132.

372 Siehe dazu: N 14.

373 Siehe dazu: N 13.

374 Siehe dazu: N 12.

375 Siehe dazu: N 16.

1922 geregelt. Diese Bestimmung stellte die Wiedergabe von Werken insoweit frei, als sie ausschliesslich zum eigenen, privaten Gebrauch erfolgte und mit ihr kein Gewinnzweck verfolgt wurde.[376] Eine Mitwirkung (beliebiger) Dritter war damit ebenso unzulässig wie der öffentliche und berufliche Gebrauch.[377] Da der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes nur die Vervielfältigung von Hand vor Augen hatte, stellte sich mit dem Aufkommen von Fotokopien und Tonbandaufnahmen die Frage, ob auch mit diesen Wiedergabemitteln hergestellte Vervielfältigungen von der Schranke erfasst sind.[378] Unklar war zudem, wann ein verpönter Gewinnzweck vorlag, insb. ob ein solcher auch dann anzunehmen ist, wenn durch die Vervielfältigung nur die Kosten für den Erwerb von Werkexemplaren eingespart werden. Das Bundesgericht hat dies im PTT-Entscheid[379] bejaht und wegen der Möglichkeit solcher Einsparungen das Erstellen von internen Pressespiegeln nicht als Privatgebrauch qualifiziert.[380] Der Unterrichtsgebrauch war in Art. 27 und Art. 30 Ziff. 1 URG 1922 geregelt. Diese Bestimmungen stellten unter bestimmten Voraussetzungen die Wiedergabe von literarischen Werken und von Werken der bildenden Künste und der Fotografie in Schulbüchern frei.[381] Anders als heute knüpfte der Unterrichtsgebrauch damals bei der Herstellung von Schulbüchern und nicht beim Unterricht selbst an. Schon im URG 1922 war der Gebrauch von Musikwerken im Unterricht nicht freigestellt.[382]

157 Mit dem Urheberrechtsgesetz von 1992 wurde eine Regelung des Eigengebrauchs geschaffen, die im Wesentlichen bis heute Bestand hat.[383] Sie umfasst neben dem Privatgebrauch (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG) und dem Unterrichtsgebrauch (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG) auch den internen Gebrauch (Art. 19 Abs. 1 lit. c URG). Neben dieser Erweiterung des Nutzerkreises bestand die wichtigste Neuerung darin, dass nun auch Dritte durch die Schranke freigestellt wurden, wenn sie Vervielfältigungen von Werken für die zum Eigengebrauch Berechtigten herstellten (Art. 19 Abs. 2 URG). Im Gegenzug wurden jedoch gewisse Nutzungshandlungen von der Schranke des Eigengebrauchs ausgenommen, namentlich die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare (Art. 19 Abs. 3 lit. a

376 Siehe dazu: N 17 ff.

377 Zur Mitwirkung Dritter: N 23 f.; zum Ausschluss von öffentlichem und beruflichem Gebrauch: N 25 f.

378 Siehe dazu: N 27 ff.

379 Siehe dazu: N 33, 50 f.

380 Allgemein zum Gewinnzweck: N 30 ff.

381 Siehe dazu: N 35 ff.

382 Siehe dazu: N 41 f.

383 Zur Entstehungsgeschichte des URG von 1992: N 52 ff.

URG), die Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst (Art. 19 Abs. 3 lit. b URG), die Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Art. 19 Abs. 3 lit. c URG) sowie die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger (Art. 19 Abs. 3 lit. d URG). Zudem hat der Gesetzgeber Computerprogramme von der Schranke des Eigengebrauchs ausgenommen (Art. 19 Abs. 4 URG). Trotz der Gegenausnahmen und des Ausschlusses von Computerprogrammen wurde der Kreis der vom Eigengebrauch erfassten Handlungen mit dem neuen Art. 19 URG weit gezogen. Daran hat sich auch mit den Teilrevisionen von 2007 und 2019 nichts geändert.[384]

158 Mit der Totalrevision von 1992 wurde zudem ein System der gesetzlichen Vergütung eingeführt. Zwar ist der Privatgebrauch grundsätzlich vergütungsfrei (Art. 20 Abs. 1 URG). Für das Erstellen von Vervielfältigungen im Rahmen des Unterrichtsgebrauchs und des internen Gebrauchs ist aber eine Kopierabgabe geschuldet; dies gilt auch für Dritte, die Vervielfältigungen für die zum Eigengebrauch Berechtigten herstellen (Art. 20 Abs. 2 URG). Ausserdem sind Hersteller und Importeure von Leerträgern zur Zahlung einer Leerträgervergütung verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 URG). Diese Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden (Art. 20 Abs. 4 URG). Damit wurde ein System der zwingenden Kollektivverwertung geschaffen, das den Rechteinhabern eine angemessene Vergütung für die von der Schranke des Eigengebrauchs freigestellten Nutzungen sichern sollte.

159 Das Bundesgericht hat die Schranke des Eigengebrauches in seiner Rechtsprechung zum URG von 1992 recht weit ausgelegt und deren Anwendungsbereich damit im Ergebnis laufend ausgedehnt. Zwar hat das Bundesgericht in einem ersten Entscheid die Anwendbarkeit der Schranke des Eigengebrauchs verneint, weil das infrage stehende Werk nicht veröffentlicht war,[385] und in einem zweiten Entscheid festgehalten, dass kein erlaubter Eigengebrauch vorliege, weil der Dritte die Werke nicht auf Bestellung der zum Eigengebrauch Berechtigten, sondern auf Vorrat vervielfältigt hatte.[386] Allerdings konnte der erste Entscheid gar nicht anders ausfallen und auch im zweiten Entscheid bestand kaum Spielraum für die Anerkennung eines zulässigen Eigengebrauchs.

160 In der Folge hat das Bundesgericht die Schranke des Eigengebrauchs dann aber weit ausgelegt. In einem ersten Schritt hat es – anders als noch

384 Zur Teilrevision von 2007: N 133 ff.; zur Teilrevision von 2019: N 148 ff.

385 Siehe dazu: N 106 f.

386 Siehe dazu: N 113 ff.

unter dem URG 1922 – nicht nur das Herstellen von internen Pressespiegeln, sondern auch die Tätigkeit von Presseausschnitt- und Dokumentationslieferdiensten als zulässigen Eigengebrauch qualifiziert.[387] Bemerkenswert und folgenreich war, dass das Bundesgericht dabei nicht verlangte, dass der Dritte die Vervielfältigung auf der Grundlage eines Werkexemplars des zum Eigengebrauch Berechtigten vornahm, sondern die Schranke auch dann anwandte, wenn die Kopiervorlage aus eigenen Beständen stammte. Als Voraussetzung für das Vorliegen eines Eigengebrauchs unter Beizug eines Dritten hielt das Bundesgericht einzig fest, dass die Selektion der zu vervielfältigenden Werke auf den Kriterien des zum Eigengebrauch Berechtigten beruhen muss.

161 Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht im jüngsten Entscheid konsequent weitergeführt und das auf Bestellung erfolgende Herstellen und Versenden von Kopien vollständiger Beiträge aus Zeitschriften und Sammelbänden als Eigengebrauch unter Beizug Dritter qualifiziert.[388] Die Freistellung eines solchen Dokumentenlieferdienstes drohte zwar daran zu scheitern, dass die betroffenen Beiträge regelmässig auch als solche in den Internetarchiven der Verlage erhältlich waren. Diesem Einwand hielt das Bundesgericht aber entgegen, dass für die Beurteilung auf das konkret als Kopiervorlage genutzte Werkexemplar abzustellen sei, weshalb zulässiger Eigengebrauch vorliege, solange die bestellten Beiträge aus einer Zeitschrift oder einem Sammelband kopiert werden, in denen noch weitere Beiträge enthalten sind.

162 Im Ergebnis hat das Bundesgericht die ohnehin weit gefasste Schranke des Eigengebrauchs im Zuge seiner Rechtsprechung in einer Weise ausgedehnt, welche die Anfang der 90er-Jahre bestehenden Vorstellungen des Gesetzgebers über die freizustellenden Nutzungen von Werken zweifellos weit übertreffen. Ermöglicht wurde dies im Wesentlichen durch zwei Faktoren: Zum einen erlaubte die technologieneutrale Formulierung der Schranke des Eigengebrauchs, die mit der Digitalisierung von Werken und deren Zugänglichmachen auf dem Internet entstandenen Möglichkeiten zur Vervielfältigung und Verbreitung von Werken zwanglos zu erfassen und freizustellen.[389] Zum andern hat die Regelung der gesetzlichen Lizenzen in Art. 20 URG dazu geführt, dass die von Art. 19 URG freigestellten Vervielfältigungen zwar zulässig, aber nicht unentgeltlich sind. Dieser Umstand war mehrfach entscheidend, wenn das Bundesgericht das Ergebnis seiner Auslegung nach Massgabe des Dreistufentests überprüfte. Während es das Erfüllen der Vorgaben der

387 Siehe dazu: N 124 ff.

388 Siehe dazu: N 128 ff.

389 Zu den Folgen der technologieneutralen Ausgestaltung der Schranke des Eigengebrauchs: BURKERT/HETTICH/THOUVENIN, 57 f.

ersten und zweiten Stufe – die Beschränkung auf einen Sonderfall und das Fehlen einer Beeinträchtigung der normalen Verwertung – jeweils ohne Weiteres bejahte, begründete es das Erfüllen der Vorgaben der dritten Stufe – das Fehlen einer unangemessenen Verletzung der Interessen der Rechteinhaber – regelmässig damit, dass die Rechteinhaber über das System der gesetzlichen Lizenz für die freigestellten Nutzungen eine Vergütung erhalten.[390] Tatsächlich kam das Bundesgericht denn auch stets zum Schluss, dass seine (weite) Auslegung der Schranke des Eigengebrauchs mit den Vorgaben des Dreistufentests vereinbar sei.

163 Während sich auf der Ebene der Rechtsprechung eine kontinuierliche Ausweitung der Schranke des Eigengebrauchs feststellen lässt, hat der Gesetzgeber seit Erlass des URG von 1992 zwar verschiedentlich inhaltlich durchaus relevante Anpassungen der Schranke diskutiert, diese aber letztlich immer verworfen und sich auf blosse (vermeintliche) Präzisierungen der bestehenden Regelung beschränkt.[391] Damit wurden zwar keine weiteren Nutzungshandlungen freigestellt, aber auch keine neuen Beschränkungen des Eigengebrauchs eingeführt. Abgelehnt wurden namentlich die Einführung einer neuen Schranke zugunsten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen,[392] die Ausdehnung der Vergütungspflicht auf den Privatgebrauch,[393] die Einführung einer Geräteabgabe,[394] das Erfordernis einer rechtmässigen Kopiervorlage,[395] die Ausdehnung der Sonderregelung von Art. 19 Abs. 3bis URG auf weitere vertraglich gestattete Vervielfältigungen[396] und die Einführung einer (fünften) Gegenausnahme für digitale Vervielfältigungen[397].

164 Die Darstellung der historischen Entwicklung der Schranke des Eigengebrauchs seit dem ersten URG von 1883 zeigt damit insgesamt eine klare Tendenz weg vom vermeintlich besten Schutz der Rechteinhaber durch die individuelle Durchsetzung der Ausschliesslichkeitsrechte hin zu einer weitgehenden Zulassung sinnvoller Nutzungen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung über das System der gesetzlichen Lizenz und der zwingenden Kollektivverwertung. Die jüngere Rechtsprechung des Bundesgerichtes lässt

390 Siehe dazu etwa: BGE 140 III 616, 632 ff. E. 3.6.5 f.; BGE 133 III 473, 485 ff. E. 6.
391 Siehe dazu: N 133 ff.
392 Siehe dazu: N 152; siehe auch: N 142 ff.
393 Siehe dazu: N 140.
394 Siehe dazu: N 140.
395 Siehe dazu: N 141, 153.
396 Siehe dazu: N 151.
397 Siehe dazu: N 140.

sich dabei als Bestreben verstehen, sinnvoll erscheinende Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke über eine grosszügige Auslegung der Schranke des Eigengebrauchs zu ermöglichen. Diese Entwicklung dürfte kaum reversibel sein, zumal Unternehmen zunehmend Geschäftsmodelle auf dieser permissiven Rechtslage aufbauen, von Anbietern von Pressespiegeln über Dokumentenlieferdienste bis hin zu Anbietern von Replay-TV. Solange für die freigestellten Nutzungen angemessene Vergütungen bezahlt werden, erscheint diese über längere Zeit entstandene Rechtslage für alle Beteiligten sinnvoll, für die Werknutzenden ebenso wie für die Werkschaffenden und die Werkvermittler.

Quellen

1. Gesetze

— Konkordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums vom 3. Christmonat 1856

— Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 23. April 1883 (zit. URG 1883)

— Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. Dezember 1922 (zit. URG 1922)

— Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) vom 9. Oktober 1992 (zit. URG 1992)

— Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), Änderung vom 5. Oktober 2007 (zit. Teilrevision 2007)

— Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), Änderung vom 27. September 2019 (zit. Teilrevision 2019)

2. Entwürfe

a. URG 1922

— Vorentwurf I 1912, Schweizerisches Bundesarchiv, E4380B-01#1998/167#252*, Az. 611.11, Vorentwürfe und Protokolle der Expertenkommission, 1912–1914

— Vorentwurf II 1914, Schweizerisches Bundesarchiv, E4380B-01#1998/167#252*, Az. 611.11, Vorentwürfe und Protokolle der Expertenkommission, 1912–1914

— Entwurf des Bundesrates, Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 9. Juli 1918, BBl 1918 III 571, 662 ff.

b. URG 1992

- Vorentwurf zu einem Bundesgesetz zur Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (zit. VE Bolla), Schweizerisches Bundesarchiv, E4380B-01#1998/167#235*, Az. 611.1, Vorentwurf zu einem BG, 1953
- Vorentwurf der Expertenkommission (zit. Vorentwurf I 1971), UFITA 1973, 173 ff.
- Vorentwurf der II. Expertenkommission (zit. Vorentwurf II 1974), UFITA 1975, 220 ff.
- Überarbeitung des VE II vom 3. Dezember 1979 (zit. VE II BAGE 1979), Schweizerisches Bundesarchiv, E4380B#1992/255#1311*, Az. 614.3, Zusammenstellung der Antworten der direkt interessierten Kreise auf das Rundschreiben vom 10.12.1979, 1979
- Änderung und Ergänzung des II. Vorentwurfs eines BG betr. das Urheberrecht, Vorschlag des BAGE vom 27. Januar 1981, Schweizerisches Bundesarchiv, E4380B#2004/416#451*, Az. 611.12, Aussprachen BAGE, 1982–1983
- Änderung und Ergänzung des II. Vorentwurfs eines BG betr. das Urheberrecht, Vorschlag vom 5. März 1981, Schweizerisches Bundesarchiv, E4380B#2004/416#451*, Az. 611.12, Aussprachen BAGE, 1982–1983
- Änderung und Ergänzung des II. Vorentwurfs eines BG betr. das Urheberrecht, Vorschlag des BAGE vom 30. März 1981, Schweizerisches Bundesarchiv, E4380B#2004/416#451*, Az. 611.12, Aussprachen BAGE, 1982–1983
- Änderung des dritten und sechsten Abschnitts der allgemeinen Bestimmungen des II. Vorentwurfs eines BG betr. das Urheberrecht, Vorschlag des BAGE vom 21. Mai 1981, Schweizerisches Bundesarchiv, E4380 B#2004/416#450*, Az. 611.11, Expertenkommissionen (Entwürfe EK I und EK II), 1981–1983
- II. Vorentwurf zum Bundesgesetz betr. das Urheberrecht, Überarbeitete Fassung vom 15. Dezember 1981, Schweizerisches Bundesarchiv, E4380B#2004/416#452*, Az. 611.12, Ueberarbeitung der Entwürfe / Aussprachen BAGE, 1981–1986
- II. Vorentwurf zum Bundesgesetz betr. das Urheberrecht, Überarbeitete Fassung vom 25. Februar 1982, Schweizerisches Bundesarchiv, E4380 B#2004/416#454*, Az. 611.14, Vorentwurf zum Bundesgesetz, URG-Botschaft, Stellungnahme, 1983-1984

- II. Vorentwurf zum Bundesgesetz betr. das Urheberrecht, Überarbeitete Fassung vom 20. April 1983, Schweizerisches Bundesarchiv, E4380 B-01#1998/167#254*, Az. 611.12, Überarbeitung der Entwürfe / Aussprachen mit BAGE, 1978–1984
- II. Vorentwurf zum Bundesgesetz betr. das Urheberrecht, Zweite überarbeitete Fassung vom 15.6.1983, Schweizerisches Bundesarchiv, E4380 B#2004/416#454*, Az. 611.14, Vorentwurf zum Bundesgesetz, URG-Botschaft, Stellungnahme, 1983–1984
- Entwurf zum Bundesgesetz über das Urheberrecht 1984 (zit. BRE 1984), BBI 1984 III 173, 265 ff.
- Vorentwurf III 1987, Schweizerisches Bundesarchiv, E4380B-01#1998/167#253*, Az. 611.11, Sitzungsprotokolle der Expertenkommission I, 1986–1987
- Entwurf zum Bundesgesetz über das Urheberrecht 1989 (zit. BRE 1989), BBI 1989 III 477, 615 ff.

c. Revisionen von 2007 und 2019

- Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (zit. URG 2000)
- Entwurf zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (zit. E-URG 2004)
- Entwurf zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte 2006
- Entwurf vom 11. Dezember 2015 zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
- Entwurf zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte 2017

3. Erläuterungen, Sitzungen und Berichte

a. URG 1922

- Bericht zu dem Vorentwurf für ein neues Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (zit. Erläuternder Bericht zum VE I 1912), Schweizerisches Bundesarchiv, E22#1000/134#2403*, Az. 6.4.3.2, BG vom 7.12.1922 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst, Erster Vorentwurf

- Bericht zu dem Vorentwurf für ein neues Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (II. Vorentwurf.) (zit. Erläuternder Bericht zum VE II 1914), Schweizerisches Bundesarchiv, E22#1000/134#2406*, Az. 6.4.3.2, BG vom 7.12.1922 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst, Vorentwurf
- Vorentwurf für ein neues Urheberrechtsgesetz, Expertenkommission (20./29. Mai 1912), Stenogramm der V. Sitzung (zit. Expertenkommission 1912, V. Sitzung), Schweizerisches Bundesarchiv, E4380B#1992/255#1152*, Az. 612, Revision des Urheberrechtsgesetzes von 1922, Vorentwurf für ein neues Urheberrechtsgesetz, Expertenkommission (20./29. Mai 1912) I. bis X. Sitzung, 1912, 1912
- Vorentwurf für ein neues Urheberrechtsgesetz, Expertenkommission (20./29. Mai 1912), Stenogramm der VI. Sitzung (zit. Expertenkommission 1912, VI. Sitzung), Schweizerisches Bundesarchiv, E4380B#1992/255#1152*, Az. 612, Revision des Urheberrechtsgesetzes von 1922, Vorentwurf für ein neues Urheberrechtsgesetz, Expertenkommission (20./29. Mai 1912) I. bis X. Sitzung, 1912, 1912
- Litteratur- & Kunstgesetz, II. Vorentwurf, Expertenkommission (11.-14. Mai 1914), Stenogramm der IV. Sitzung (zit. Expertenkommission 1914, IV. Sitzung), Schweizerisches Bundesarchiv, E4380B#1992/ 255#1153*, Az. 612, Revision des Urheberrechtsgesetzes von 1922, Litteratur- und Kunstgesetz II. Vorentwurf 11.-14. Mai 1914, I. bis VII. Sitzung, 1914

b. URG 1992

- Bericht betr. die Teilrevision des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 28.2.1953 (zit. Erläuternder Bericht VE Bolla), Schweizerisches Bundesarchiv, E4380B-01#1998/167#234*, Az. 611.1, Bericht betr. Teilrevision des BG, 1953
- Bericht zu dem Vorentwurf für ein neues Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (I. Vorentwurf) (zit. Erläuternder Bericht zum VE I 1971), UFITA 1973, 200 ff.
- Bericht zu dem Vorentwurf für ein neues Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (II. Vorentwurf) (zit. Erläuternder Bericht zum VE II 1974), UFITA 1975, 245 ff.
- Abschluss der Aussprache zum VE II. Kommentar zum Textvorschlag vom 26.11.80 (zit. Abschluss der Aussprache zum VE II), Schweizerisches Bundesarchiv, E4380B#1992/255#1314*, Az. 614.3, Auswertung der Stellungnahmen und weiteres Vorgehen, 1980

— Bericht zum Entwurf der Expertenkommission III vom 18.12.1987 (zit. Bericht zum VE III 1987), Schweizerisches Bundesarchiv, E4380B#2004/416#455*, Az. 611.15, Expertenkommission III, 1986-1986

— Überarbeitung des 2. Vorentwurfs zu einem BG betr. das Urheberrecht: Vorschläge zur Änderung der Schutzausnahmen (Art. 29-32 VE II), der Weitersendung (Kabelfernsehen) und des öffentlichen Empfangs (Art. 14 Abs. 2 Ziff. 5 VE II) sowie zur Einführung eines Verleihrechts, 1979 (zit. BAGE, Überarb., VE II), Schweizerisches Bundesarchiv, E4380 B#1992/255#1312*, Az. 614.3, Vorschlag BAGE betreffend Änderung am VE II, 1979

c. Revisionen von 2007 und 2019

— Erläuternder Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte von 2000 (zit. Erläuternder Bericht IGE 2000 zur URG-Revision)

— Erläuternder Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte von 2004 (zit. Erläuternder Bericht IGE 2004 zur URG-Revision)

— Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zu Änderungen im Urheberrechtsgesetz vom Mai 2005 (zit. Vernehmlassungsbericht E-URG 2004)

— Bericht des Bundesrates zur unerlaubten Werknutzung über das Internet in Erfüllung des Postulates 10.3263 Savary (zit. Bericht Savary)

— Schlussbericht AGUR12 vom 28. November 2013 (zit. Schlussbericht AGUR12)

— Erläuternder Bericht zu zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zu Änderungen des Urheberrechtsgesetzes von 2015 (zit. Erläuternder Bericht IGE 2015 zur URG-Revision)

— Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zu zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und Änderungen des Urheberrechtsgesetzes vom 2. Dezember 2016 (zit. Vernehmlassungsbericht E-URG 2015)

4. Botschaften

a. URG 1883

— Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend den Entwurf zu einem Geseze über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 9. Dezember 1881, BBl 1881 IV 645 (zit. Botschaft URG 1883)

b. URG 1922

— Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 9. Juli 1918, BBl 1918 III 571 (zit. Botschaft URG 1922)

c. URG 1992

— Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 12. Oktober 1954, BBl 1954 II 639 (zit. Botschaft URG 1954)

— Botschaft zu einem Bundesgesetz über das Urheberrecht (Urheberrechtsgesetz [URG]), zur Pariser Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und zur Pariser Fassung des Welturheberrechtsabkommens und dessen Zusatzprotokolle 1 und 2 vom 29. August 1984, BBl 1984 III 173 (zit. Botschaft URG 1984)

— Botschaft zu einem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), zu einem Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von integrierten Schaltungen (Topographiengesetz, ToG) sowie zu einem Bundesbeschluss über verschiedene Verträge auf dem Gebiete des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte vom 19. Juni 1989, BBl 1989 III 477 (zit. Botschaft URG 1989)

— Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10. März 2006, BBl 2006 3389 (zit. Botschaft URG 2006)

— Botschaft zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes sowie zur Genehmigung zweier Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zu deren Umsetzung vom 22. November 2017, BBl 2018 591 (zit. Botschaft URG 2017)

5. Parlamentarische Vorstösse

- Postulat Conzett (67/6303) «Revision des Urheberrechtsgesetzes» vom 20. Juni 1952 (zit. Postulat Conzett)
- Motion Bacciarini (81.597) «Urheberrecht – Droit d'auteur» vom 16. Dezember 1981 (zit. Motion Bacciarini)
- Postulat Baumann (02.3356) «Urheberrecht. Ratifikation von zwei Wipo-Abkommen und Regelung der Privatkopie» vom 21. Juni 2002 (zit. Postulat Baumann)
- Motion Thanei (04.3163) «Gerätevergütung» vom 18. März 2004 (zit. Motion Thanei)
- Postulat Savary (10.3263) «Braucht die Schweiz ein Gesetz gegen das illegale Herunterladen von Musik?» vom 19. März 2010 (zit. Postulat Savary)
- Parlamentarische Initiative Nantermod (16.493) «Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen» vom 14. Dezember 2016 (zit. Parlamentarische Initiative Nantermod)

Anhang

Gesetze (Abbildungen*)

Konkordat von 1856 ..... **90**
Urheberrechtsgesetz von 1883 ..... **97**
Urheberrechtsgesetz von 1922 ..... **106**
Urheberrechtsgesetz von 1992 ..... **124**
Urheberrechtsgesetz von 1992, Teilrevision von 2007 ..... **149**
Urheberrechtsgesetz von 1992, Teilrevision von 2019 ..... **155**

* Digitalisierungen durch das Schweizerische Bundesarchiv

Durch dasselbe werden das Gesetz betreffend die Fischerpolizei vom 20. Christmonat 1809 und die Verordnung über die Fischenzen im Zürchersee und in der Limmat vom 28. Christmonat 1809 aufgehoben.

Zürich, den 22. Christmonat 1856.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
E. Sulzberger.
Der zweite Sekretär,
A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben Behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 30. Christmonat 1856.

Der zweite Präsident,
Dr. U. Zehnder.
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Konkordat
über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums.

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Uri, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus,

Baselstadt und Basellandschaft, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf haben nachfolgendes Konkordat zum Schutze des Eigenthums der Schriftsteller und Künstler an ihren Werken abgeschlossen:

Art. 1. Die Schriftsteller und Künstler haben das ausschließliche Recht, ihre Erzeugnisse zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen. Dieses Recht bezieht sich auf alle Erzeugnisse der Litteratur und Kunst, welche in einem der konkordirenden Kantone verlegt oder herausgegeben werden.

Diejenigen Bürger dieser Kantone, welche ihre Werke außerhalb des Gebietes derselben publiziren, können jenes Recht ebenfalls erwerben, wenn sie jeweilen ein Exemplar bei ihrer Kantonsregierung deponiren und für amtliche Bekanntmachung ihrer Autorschaft sorgen.

Art. 2. Dieses Recht des Autors dauert während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger (Erben oder Cessionare).

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Autors stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während zehn Jahren, vom Tode an, das ausschließliche Recht dazu. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, vom Tode des Autors an gerechnet.

Art. 3. Eine Verletzung des Autorrechtes wird

nicht begangen durch solche Nachbildungen, welche wesentlich auf eigener Geistesthätigkeit beruhen; vielmehr genießen diese hinwiederum das Autorrecht.

Art. 4. Im Fernern wird eine Verletzung des Autorrechts nicht begangen:

1. durch den Druck der Erlasse und Verhandlungen öffentlicher Behörden, insofern nicht die Bundes- oder eine Kantonsregierung die Herausgabe ihrer Erlasse auf einen Verleger überträgt;
2. durch den Druck öffentlich gehaltener Reden;
3. durch den Druck der in Zeitungen erschienenen Aufsätze;
4. durch die Aufnahme einzelner Stellen, Aufsätze oder Abschnitte aus einem Werke in ein Sammelwerk.

Art. 5. Unbefugte Veröffentlichung eines schriftstellerischen oder künstlerischen Werkes durch eigenen Nachdruck oder wissentlichen Verkauf fremden Nachdrucks ist auf Anzeige des Autors oder seines Rechtsnachfolgers mit einer Buße bis auf 1000 Franken zu belegen, und es sind überdieß die noch unverkauften Exemplare zuhanden des Autors zu konfisziren.

Art. 6. Der verletzte Autor oder sein Rechtsnachfolger ist außerdem berechtigt, eine Entschädigung anzusprechen, welche das Gericht nach Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen bestimmt.

Art. 7. Die Uebertretungen des Konkordats sind von den kompetenten Gerichten des Kantons, in welchem der unbefugte Nachdruck oder Verkauf stattfand, zu beurtheilen.

Art. 8. Der Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigenthumsrechts kann durch Staatsvertrag

auf die Erzeugnisse derjenigen Staaten ausgedehnt werden, welche Gegenrecht halten und zugleich durch mäßige Eingangszölle auf die Erzeugnisse der schweizerischen Litteratur und Kunst den Debit derselben ermöglichen.

Ein solcher Staatsvertrag ist für die einzelnen Kantone nur durch ihre Zustimmung verbindlich.

Art. 9. Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald die Mehrheit der Kantone dasselbe genehmigt und die Bundesbehörde, nach Art. 7 der Bundesverfassung, Einsicht davon genommen hat.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des vorstehenden, auf Grundlage der Konferenz der h. Stände vom 15. Heumonat 1854 und in Folge des bundesräthlichen Kreisschreibens vom 7. Augstmonat 1854 abgeschlossenen Konkordates;

in Anwendung des Art. 7 der Bundesverfassung;

in Berücksichtigung, daß dieses Konkordat nichts enthält, was den Rechten des Bundes oder anderer Kantone zuwiderlaufen würde,

beschließt:

Das genannte Konkordat ist in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen, und es tritt dasselbe mit dem 1. Jenner 1857 in Kraft.

Bern, den 3. Christmonat 1856.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schieß.

Der Regierungsrath
beschließt:

Das vorstehende Konkordat soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Zürich, den 28. Hornung 1857.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der erste Präsident,
Jb. Dubs.
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Gesetz
betreffend die Thierquälerei.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Quälerei von Thieren, durch übermäßige Anstrengung, Entziehung der nothwendigen Nahrung, schonungslose und grausame Behandlung, rohe Verstümmlung oder muthwillige Tödtung, wenn das eine oder andere in einer Aergerniß erregenden Weise erfolgt, wird nach der Größe der dem Thiere zugefügten Qualen, sowie nach dem Grade der an den Tag gelegten Rohheit der Gesinnung und des gegebenen Aergernisses mit Polizeibuße bis auf 200 Franken bestraft, welche in Wiederholungsfällen verdoppelt und

Schweizerisches Bundesblatt.

35. Jahrgang. III. Nr. 35. 7. Juli 1883.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): *4 Franken.*
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesgesetz

betreffend

das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

(Vom 23. April 1883.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 64 der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Dezember 1881,

beschließt:

Art. 1. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst besteht in dem ausschließlichen Rechte, diese zu vervielfältigen, beziehungsweise darzustellen.

Dieses Recht steht dem Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern zu.

Von dem Schriftsteller oder Künstler, der für Rechnung eines andern Schriftstellers oder Künstlers arbeitet, wird angenommen, er habe diesem sein Urheberrecht abgetreten, sofern nicht eine gegentheilige Vereinbarung vorliegt.

Das Urheberrecht begreift auch das Uebersetzungsrecht in sich.

Art. 2. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst dauert während der ganzen Lebenszeit des Ur-

hebers und während eines Zeitraums von dreißig Jahren vom Tage seines Todes an.

Wenn es sich um ein nachgelassenes Werk oder ein solches handelt, welches vom Bund, von einem Kanton, einer juristischen Person oder einem Verein veröffentlicht wird, so dauert das Urheberrecht dreißig Jahre vom Tage der Veröffentlichung an.

Der Urheber beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger wird in seinem ausschließlichen Uebersetzungsrechte nur geschützt, wenn er von demselben während fünf Jahren nach dem Erscheinen des Werkes in der Ursprache Gebrauch macht.

Uebersetzungen genießen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

Art. 3. Nachgelassene und andere im Art. 2, Absatz 2, genannte Werke sind längstens binnen drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung in ein vom schweizerischen Handelsdepartement doppelt geführtes Register einzuschreiben.

Für andere Werke ist der Urheber zur Sicherung seines Rechtes an keine Formalitäten gebunden, er kann aber immerhin nach Belieben seine Werke auch in obbenanntes Register einschreiben lassen.

Die Gebühr für die Einschreibung darf zwei Franken für ein Werk nicht übersteigen.

Der Bundesrath wird zur Ausführung dieser Bestimmungen die nöthigen Vollzugsverfügungen erlassen.

Art. 4. Für die Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Verleger literarischer oder künstlerischer Werke ist das Bundesgesetz über das Obligationenrecht maßgebend.

Art. 5. Sofern nicht gegentheilige Vereinbarungen vorliegen, hat der Erwerber eines Werkes der bildenden Künste nicht das Recht, es vor Ablauf des im Art. 2, Absatz 1 und 2, vorgesehenen Zeitraumes vervielfältigen zu lassen.

Das Vervielfältigungsrecht gilt indessen als mitveräußert, wenn es sich um ein bestelltes Porträt oder eine Porträtbüste handelt.

Weder der Urheber eines Kunstwerkes, noch seine Rechtsnachfolger können behufs Ausübung ihres Vervielfältigungsrechtes den Eigenthümer des Werkes in seinem Besitze stören.

Art. 6. Sofern nicht gegentheilige Vereinbarungen vorliegen, ist der Erwerber von architektonischen Plänen berechtigt, dieselben ausführen zu lassen.

Art. 7. Die Veräußerung des Veröffentlichungsrechtes von dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werken schließt an sich nicht schon die Veräußerung des Aufführungsrechtes in sich, noch umgekehrt.

Der Urheber eines solchen Werkes kann die öffentliche Aufführung desselben an spezielle Bedingungen knüpfen, sofern er diese an der Spitze des Werkes veröffentlicht.

Die Tantième soll jedoch den Betrag von 2 % der Brutto-Einnahme der betreffenden Aufführung nicht übersteigen.

Wenn die Bezahlung der Tantième gesichert ist, so kann die Aufführung eines schon veröffentlichten Werkes nicht verweigert werden.

Art. 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen.

Art. 9. Erzeugnisse der Photographie und andere ähnliche Werke genießen die Vortheile dieses Gesetzes unter folgenden Bedingungen:

a. Das Werk muß nach Art. 3, Absatz 1, einregistrirt sein.

b. Die Dauer des Vervielfältigungsrechtes wird auf fünf Jahre festgesetzt, vom Tage der Einschreibung an ge-

rechnet. Wenn es sich um die Vervielfältigung eines noch nicht zum Gemeingut gewordenen künstlerischen Werkes handelt, so richtet sich die Dauer des Vervielfältigungsrechtes nach der Vereinbarung zwischen dem Photographen und dem Berechtigten. In Ermanglung einer hierauf bezüglichen Vereinbarung bleibt die Dauer auf fünf Jahre bestimmt, nach deren Ablauf der Urheber des Kunstwerkes oder dessen Rechtsnachfolger wieder in alle ihm durch Art. 2 gewährten Rechte eintritt.

c. Wenn das Werk auf Bestellung ausgeführt worden ist, so steht dem Photographen das Vervielfältigungsrecht nicht zu, es sei denn, daß gegentheilige Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die neue Originalaufnahme eines bereits photographirten Gegenstandes gilt nicht als Nachbildung.

Art. 10. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die in der Schweiz domizilirten Urheber für alle ihre Werke, gleichviel wo dieselben erscheinen oder veröffentlicht werden; sodann auf die nicht in der Schweiz domizilirten Urheber für diejenigen Werke, welche in der Schweiz erscheinen oder veröffentlicht werden.

Die nicht in der Schweiz domizilirten Urheber genießen für diejenigen Werke, die im Auslande erscheinen oder veröffentlicht werden, die gleichen Rechte wie die Urheber der in der Schweiz erscheinenden Werke, sofern die letzteren in dem betreffenden Lande gleich behandelt werden wie die Urheber der daselbst erscheinenden Werke.

Art. 11. Eine Verletzung des Urheberrechtes wird nicht begangen:

A. an Werken der Literatur:

1) durch Aufnahme von Auszügen oder ganzen Stücken aus belletristischen oder wissenschaftlichen Werken in Kritiken, literarisch-historischen Werken und Samm-

lungen zum Schulgebrauch, sofern die benutzte Quelle angegeben wird;

2) durch die Vervielfältigung von Gesetzen, Beschlüssen und Verhandlungen der Behörden und von öffentlichen Verwaltungsberichten;

3) durch die Veröffentlichung von Berichten über öffentliche Versammlungen;

4) durch den unter Quellenangabe erfolgenden Abdruck von Artikeln aus Tagesblättern und Zeitschriften, es sei denn, daß der Urheber in dem betreffenden Tagesblatt oder der Zeitschrift ausdrücklich den Abdruck verboten hat; für Artikel politischen Inhalts, welche in den Tagesblättern erschienen sind, ist ein solches Verbot unwirksam;

5) durch den Abdruck von Tagesneuigkeiten, selbst wenn die Quelle derselben nicht angegeben wird;

B. an Werken der bildenden Künste:

6) durch die theilweise Wiedergabe eines den bildenden Künsten angehörigen Werkes in einem für den Schulunterricht bestimmten Werke;

7) durch die Nachbildung von Kunstgegenständen, welche sich bleibend auf Straßen oder öffentlichen Plätzen befinden, vorausgesetzt, daß diese Nachbildung nicht in der Kunstform des Originals stattfindet;

8) durch die Aufnahme oder Ausführung von Plänen und Zeichnungen bereits erstellter Gebäude oder Theilen derselben, sofern diese letztern nicht einen spezifisch künstlerischen Charakter haben;

C. an dramatischen und musikalischen Werken:

9) durch die Aufnahme bereits veröffentlichter, kleinerer musikalischer Kompositionen in ein speziell für die Schule oder Kirche bestimmtes Sammelwerk, mit oder ohne Originaltext, unter der Voraussetzung, daß die Quelle angegeben wird;

10) durch die Aufführung von dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werken, welche ohne Absicht auf Gewinn veranstaltet wird, wenn auch aus derselben eine Einnahme zum Zwecke der Kostendeckung oder zu Gunsten eines wohlthätigen Zweckes erzielt wird;

11) durch die Benutzung musikalischer Kompositionen für Spielwerke.

Art. 12. Wer vorsätzlich oder aus grober Fahrläßigkeit Werke der Literatur und Kunst unerlaubt vervielfältigt, beziehungsweise aufführt, oder sich des Imports oder des Verkaufs von nachgedruckten oder nachgebildeten Werken schuldig macht, hat den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger auf deren Klage hin zu entschädigen.

Der Richter setzt die Höhe der Entschädigung nach freiem Ermessen fest.

Wer ohne ein solches Verschulden eine unbefugte Vervielfältigung vornimmt, oder einen Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung verbreitet, oder eine unzuläßige Aufführung veranstaltet, kann nur auf Unterlassung weiterer Störungen des Urheberrechtes und auf Herausgabe der Bereicherung (Art. 73. O.) belangt werden.

Art. 13. Wer aus Vorsatz oder grober Fahrläßigkeit das Urheberrecht verletzt, kann überdies auf Klage des Geschädigten je nach der Schwere der Verletzung zu einer Geldbuße von Fr. 10 bis zu Fr. 2000 verurtheilt werden. Wurde auch der Name oder die Marke des Urhebers oder des Verlegers nachgebildet, so kann auf Gefängniß bis auf ein Jahr oder zu Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung erkannt werden.

Die Theilnahme und die Versuchshandlungen werden mit einer geringeren Strafe belegt.

Im Rückfall kann die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 14. Die Bußen fallen in die betreffende Kantonskasse. Bei Ausfällung der Geldbuße hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnißstrafe festzusetzen, welche an Stelle der ersteren tritt.

Art. 15. Die Strafverfolgung geschieht nach der Strafprozeßordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeschuldigten oder am Orte, wo das Vergehen begangen wurde, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Art. 16. Nach Einleitung der Klage können vom Richter die nöthigen vorsorglichen Verfügungen (Arrest, Kaution, Verbot der Weiterproduktion u. s. w.) getroffen werden.

Art. 17. Sowohl die civil- als die strafrechtliche Klage ist nicht mehr zuläßig, wenn mehr als ein Jahr verflossen ist, seitdem der geschädigte Urheber oder sein Rechtsnachfolger von dem Nachdruck, der Nachbildung oder der Aufführung und der Person des Schuldigen Kenntniß erlangt hat, und jedenfalls nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage an, wo die Veröffentlichung, die Aufführung oder der Verkauf des nachgemachten Werkes stattgefunden hat.

Art. 18. Sowohl gegen den Nachdrucker oder Nachbildner als gegen den Importeur und Verkäufer kann der Richter nach freiem Ermessen auf Konfiskation des nachgedruckten oder nachgebildeten Werkes erkennen. Ebenso soll es mit den speziell für den Nachdruck oder die Nachbildung bestimmten Instrumenten und Geräthschaften gehalten werden.

Wenn es sich um die Aufführung eines dramatischen oder musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes handelt, so kann der Richter die Konfiskation der Einnahmen verfügen.

Das Ergebniß der Konfiskation oder die konfiszirten Einnahmen sind zunächst zur Ausbezahlung der Civilentschädigung des Eigenthümers des Werkes zu verwenden.

Art. 19. Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriften, Kunstwerke, musikalischen Kompositionen und dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach dem bisherigen kantonalen Rechte keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen hatten.

Bei Berechnung der Schutzfristen wird die seit der Veröffentlichung eines Werkes bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufene Zeit in gleicher Weise angerechnet, wie wenn das Gesetz schon zur Zeit der Veröffentlichung gegolten hätte.

Wegen Nachbildungen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden haben, findet weder strafrechtliche noch zivilrechtliche Verfolgung nach Maßgabe dieses Gesetzes statt. Dagegen ist der Verkauf derselben nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nur gestattet, wenn der Eigenthümer sich hierüber mit dem Autor verständigt, oder in Abgang einer Verständigung die Entschädigung, welche vom Bundesgericht festzusetzen ist, geleistet hat.

Art. 20. Die durch Art. 2 bestimmte, den bisherigen gesetzlichen Vorschriften gegenüber verlängerte Schutzfrist kommt dem Urheber und dessen Erben, nicht aber dem Verleger oder einem andern Cessionaren, zu gut. Ist die Schutzfrist nach gegenwärtigem Gesetze kürzer, so bleiben die nach bisherigen gesetzlichen Vorschriften erworbenen Rechte gleichwohl fortbestehen.

Art. 21. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft.

Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen der kantonalen Gesetze und Verordnungen und im Besondern das Konkordat vom 3. Dezember 1856 (Amtl. Sammlung, Bd. V, S. 494—497) aufgehoben.

Art. 22. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 20. April 1883.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. April 1883.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 18. Juni 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
L. Ruchonnet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Note. Datum der Publikation: 7. Juli 1883.
Ablauf der Einspruchsfrist: 5. Oktober 1883.



946

Ablauf der Referendumsfrist: 12. März 1923.

Bundesgesetz

betreffend

das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

(Vom 7. Dezember 1922.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 64 der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Juli 1918,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

I. Geschützte Werke.
1. Werke der Literatur und Kunst.

Art. 1. Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen die Werke der Literatur und Kunst.

Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst" umfasst:

Literarische Werke, wie Werke der schönen Literatur, wissenschaftliche Werke, geographische, topographische und sonstige bildliche Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Natur, einschliesslich plastischer Darstellungen wissenschaftlicher Natur, choreographische Werke und Pantomimen, kinematographisch oder durch ein verwandtes Verfahren festgehaltene, eine eigenartige Schöpfung darstellende Handlungen;

musikalische Werke;

Werke der bildenden Künste, wie Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei, der Baukunst, der Holzschneidekunst, des Stiches, der Lithographie und der angewandten Kunst.

Literarische und musikalische Werke sind geschützt, auch ohne schriftlich oder in anderer Weise festgelegt zu sein, es sei denn, dass sie ihrer Natur nach nur mittelst Festlegung entstehen können.

Art. 2. Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen die Werke der Photographie, einschliesslich der durch ein ihr verwandtes Verfahren hergestellten Werke.

2. Werke der Photographie.

Art. 3. Sammlungen sind als Werke im Sinne dieses Gesetzes geschützt, unbeschadet der Urheberrechte an den einzelnen Werken, aus denen sie bestehen.

3. Sammlungen.

Art. 4. Den Schutz dieses Gesetzes geniessen gleich Originalwerken:

4. Wiedergaben.

1. Übersetzungen;
2. jede andere Wiedergabe eines Werkes, soweit sie ein eigenartiges Werk der Literatur, Kunst oder Photographie darstellt.

Wird ein literarisches oder musikalisches Werk durch persönliche Betätigung von Ausübenden auf Instrumente übertragen, die dazu dienen, es mechanisch vorzutragen oder aufzuführen, so ist diese Übertragung als eine unter den Schutz des Gesetzes fallende Wiedergabe anzusehen. Gleiches gilt von der durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit bewirkten Übertragung, sofern sie als künstlerische Leistung anzusehen ist.

Vorbehalten bleibt in allen Fällen das Recht des am wiedergegebenen Originalwerk Berechtigten.

Art. 5. Ein unter dieses Gesetz fallendes Werk, das in fertiger Form oder im Entwurfe als gewerbliches Muster oder Modell hinterlegt wird, ist dadurch nicht vom Schutze dieses Gesetzes ausgeschlossen.

5. Verhältnis zum Muster- und Modellschutz.

Art. 6. Geschützt sind:

II. Geltungsbereich des Schutzes.

1. die im Inland oder Ausland herausgegebenen, sowie die nicht herausgegebenen Werke von Schweizerbürgern;
2. die erstmals in der Schweiz herausgegebenen Werke von Ausländern.

Erstmals im Ausland herausgegebene Werke von Ausländern sind nur geschützt, wenn und soweit das Land, in dem die Herausgabe erfolgt ist, den Schweizerbürgern für ihre erstmals in der Schweiz herausgegebenen Werke in ähnlichem Umfang Schutz gewährt wie dieses Gesetz. Der Bundesrat stellt in für die Gerichte verbindlicher Weise fest, ob und in welchen Beziehungen ein Land dieser Anforderung entspricht.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen.

III. Miturheberschaft.

Art. 7. Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, so dass die Beiträge der einzelnen sich nicht voneinander trennen lassen, so steht ihnen als Miturhebern das Urheberrecht an diesem Werk gemeinschaftlich zu.

Über das Urheberrecht kann nur von sämtlichen Miturhebern gemeinsam verfügt werden. Jeder einzelne Miturheber ist jedoch befugt, Eingriffe in das gemeinsame Recht zu verfolgen und über seinen Anteil zu verfügen.

IV. Vermutung der Urheberschaft. Anonyme und pseudonyme Werke.

Art. 8. Als Urheber gilt bis zum Beweise des Gegenteils:

1. die natürliche Person, deren bürgerlicher Name in der für die Bezeichnung des Urhebers üblichen Weise auf den Exemplaren des Werkes angegeben ist; bei Werken der bildenden Künste und der Photographie ist der Angabe des bürgerlichen Namens die Anbringung eines auf den Urheber hinweisenden Kennzeichens gleichzuachten;
2. die natürliche Person, welche bei dem öffentlichen Vortrag, der öffentlichen Aufführung oder Vorführung des Werkes oder der öffentlichen Ausstellung von Werkexemplaren mit ihrem bürgerlichen Namen als Urheber genannt wird.

Bei herausgegebenen Werken, deren Urheber nicht nach Massgabe der Ziffer 1 oder 2 bezeichnet ist, steht dem Herausgeber oder, falls ein solcher nicht angegeben ist, dem Verleger die Wahrnehmung der Rechte des Urhebers zu; der Herausgeber oder der Verleger gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Rechtsnachfolger des Urhebers.

V. Übertragbarkeit des Urheberrechts.

Art. 9. Das Recht des Urhebers ist übertragbar und vererblich.

Die Übertragung eines im Urheberrecht enthaltenen Rechtes schliesst die Übertragung anderer Teilrechte nicht in sich, wenn nicht Gegenteiliges vereinbart ist. Insbesondere gilt in diesem Falle die Übertragung des Wiedergaberechtes nur für unveränderte Wiedergabe.

Vorbehältlich abweichender Vereinbarung schliesst die Übertragung des Eigentums an einem Werkexemplar diejenige des Urheberrechtes auch dann nicht in sich, wenn sie das Originalexemplar des Werkes zum Gegenstand hat.

VI. Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht.

Art. 10. Vor der öffentlichen Bekanntgabe eines Werkes ist Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht gegen den Urheber oder gegen seine Erben überhaupt nicht, gegen andere Rechtsnachfolger des Urhebers nur dann zulässig, wenn dieser oder seine

Erben sich des Urheberrechts zum Zwecke der öffentlichen Bekanntgabe des Werkes entäussert haben.

Selbst nach der öffentlichen Bekanntgabe des Werkes ist gegen den Urheber oder seine Erben Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht nur so weit zulässig, als es diese Personen bereits ausgeübt haben. Soweit jedoch die Erben gemäss Art. 19 dazu verhalten werden können, andern die Ausübung urheberrechtlicher Befugnisse zu gestatten, ist gegen sie die Zwangsvollstreckung ohne weiteres zulässig.

VII. Öffentliche Bekanntgabe und Herausgabe eines Werkes.

Art. 11. Ein Werk ist im Sinne dieses Gesetzes öffentlich bekanntgegeben, sobald es durch eine mit dem Willen des Berechtigten erfolgte Handlung an die Öffentlichkeit gebracht worden ist.

Ein Werk ist im Sinne dieses Gesetzes herausgegeben, wenn die Herausgabe mit dem Willen des Berechtigten erfolgt ist.

Öffentliche Bekanntgabe oder Herausgabe eines Werkes liegt auch dann vor, wenn diese Handlungen im Ausland erfolgt sind.

II. Inhalt des Urheberrechtes.

I. Umschreibung des Urheberrechtsinhaltes.

1. Allgemeine Bestimmung.

Art. 12. Das durch dieses Gesetz gewährte Urheberrecht besteht in dem ausschliesslichen Recht:

1. das Werk durch irgendein Verfahren wiederzugeben;
2. Exemplare des Werkes zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen;
3. das Werk öffentlich vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen;
4. solange das Werk nicht öffentlich bekanntgegeben ist, Exemplare davon öffentlich auszustellen oder das Werk in anderer Weise an die Öffentlichkeit zu bringen.

2. Wiedergaberecht.

a. Inhalt im allgemeinen.

Art. 13. Das ausschliessliche Recht der Wiedergabe bezieht sich sowohl auf unveränderte als auf veränderte Wiedergabe des Werkes. Es schliesst insbesondere das Recht in sich:

1. das Werk zu übersetzen;
2. das Werk auf Instrumente zu übertragen, die dazu dienen, es mechanisch vorzutragen oder aufzuführen;
3. das Werk mittelst der Kinematographie oder eines verwandten Verfahrens wiederzugeben.

Die in Ziffer 2 genannten Instrumente sind als Exemplare des auf sie übertragenen Werkes anzusehen.

950

b. Ausführung von Entwürfen bestimmter Werke.

Art. 14. Bei Entwürfen für bildliche Darstellungen wissenschaftlicher Natur, sowie für Werke der Baukunst, der angewandten Kunst oder für andere Werke der bildenden Künste erstreckt sich das ausschliessliche Recht der Wiedergabe auf das Recht, den Entwurf auszuführen.

3. Melodienbenutzung.

Art. 15. Das Urheberrecht an einem musikalischen Werk erstreckt sich nicht auf die Benutzung der Melodien, sofern dadurch ein neues selbständiges Werk geschaffen wird.

4. Neuaufnahme schon photographierter Gegenstände.

Art. 16. Das Urheberrecht an einem Werke der Photographie schliesst das Recht eines Andern nicht aus, den photographierten Gegenstand neuerdings aufzunehmen, selbst wenn die spätere Aufnahme vom gleichen Standort aus und auch sonst unter den gleichen Verhältnissen, wie die frühere Aufnahme, gemacht wird.

II. Übertragung musikalischer Werke auf mechanische Instrumente.

1. Zwangslizenz.

Art. 17. Hat der Urheber eines musikalischen Werkes für die Schweiz oder das Ausland die Übertragung auf Instrumente erlaubt, die dazu dienen, das Werk mechanisch aufzuführen, so kann jeder, der im Inland eine gewerbliche Niederlassung besitzt, gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung eine solche Erlaubnis beanspruchen, sobald mechanische Instrumente, auf welche das Werk übertragen ist, vertrieben werden oder dieses in anderer Weise herausgegeben wird.

Die erstmalige Übertragungserlaubnis braucht vom Urheber nicht besonders erteilt zu werden; es genügt, dass sie sich in anderer Weise, wie insbesondere infolge gänzlicher Übertragung des Urheberrechts, ergibt.

Die Erlaubnis ist bei dem Urheber oder seinem Erben oder, falls das Recht der Übertragung auf mechanische Instrumente unbeschränkt an einen Dritten übergegangen ist, bei diesem einzuholen; sie ist nur wirksam für das Inverkehrbringen der Instrumente im Inland und die Ausfuhr nach Ländern, in denen das Werk keinen Schutz gegen eine solche Übertragung geniesst.

Der Bundesrat kann die Bedingung der gewerblichen Niederlassung im Inland gegenüber den Angehörigen von Gegenrecht gewährenden Ländern ausser Kraft setzen und ferner feststellen, dass die Erlaubnis auch für die Ausfuhr nach den betreffenden Ländern wirkt, wenn und soweit der Ausführende dort zur Übertragung auf mechanische Instrumente berechtigt ist.

Art. 18. Hat der Urheber des zu einem musikalischen Werk gehörenden Textes dessen Übertragung auf mechanische Instrumente für die Schweiz oder das Ausland erlaubt, so ist Art. 17 auf den Text entsprechend anwendbar. Jedoch gilt die Person, deren Erlaubnis für die Übertragung des musikalischen Werkes einzuholen ist, Dritten gegenüber als befugt, die Übertragung auch des Textes zu gestatten. Vorbehalten bleibt das Rechtsverhältnis zwischen dieser Person und dem am Texte Berechtigten.

2. Zwangslizenz für den Text.

Art. 19. Ist der Urheber eines musikalischen Werkes gestorben, so kann die Erlaubnis zur Übertragung auf mechanische Instrumente beansprucht werden, auch ohne dass er selbst eine solche gestattet hat. Das gleiche gilt für den zu einem musikalischen Werke gehörenden Text, dessen Urheber gestorben ist.

Im übrigen finden auch in diesen Fällen die Art. 17 und 18 entsprechende Anwendung.

3. Zwangslizenz nach dem Tode des Urhebers.

Art. 20. Können sich die Parteien über die Erlaubnis zur Übertragung eines Werkes auf mechanische Instrumente nicht einigen, so entscheidet der Richter.

Für Klagen, durch die ein Anspruch auf eine solche Erlaubnis geltend gemacht wird, ist, sofern der Beklagte nicht im Inland wohnt, die Gerichtsstelle des Kantons (Art. 45) zuständig, in dem der Kläger eine gewerbliche Niederlassung besitzt; hat er keine solche Niederlassung in der Schweiz, so ist die Gerichtsstelle des Kantons zuständig, in dem sich der Sitz des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum befindet.

4. Richterliche Entscheidung. Gerichtsstand.

Art. 21. Soweit gemäss Art. 17 bis 20 ein Werk auf mechanische Instrumente übertragen werden darf, ist ohne weiteres auch die öffentliche Aufführung mit solchen Instrumenten zulässig. Gleiches gilt für den Fall, dass eine der Personen, bei denen gemäss Art. 17 oder 18 die Erlaubnis für die Übertragung einzuholen ist, diese freiwillig gestattet hat.

5. Aufführung mit mechanischen Instrumenten.

Art. 22. Mit Ausnahme der Erstellung von Werken der Baukunst ist die Wiedergabe eines Werkes zulässig, wenn sie ausschliesslich zu eigenem, privatem Gebrauch erfolgt. Mit der Wiedergabe darf kein Gewinnzweck verfolgt werden.

III. Ausnahmen vom Urheberrecht.
1. Wiedergabe zum Privatgebrauch.

Art. 23. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Gesetze, Verordnungen und andere amtliche Erlasse, auf Verhandlungen, Entscheidungen und Protokolle von Behörden, auf Berichte öffentlicher Verwaltungen und auf Patentschriften.

2. Gesetze etc.

3. Wiedergabe:
a. von Reden bei öffentlichen Anlässen;

Art. 24. Zulässig ist in der Berichterstattung über öffentliche Anlässe die Wiedergabe der dabei gehaltenen Reden.

b. von Zeitungsartikeln;

Art. 25. Zulässig ist die Wiedergabe von Zeitungsartikeln, mit Ausnahme der Feuilleton-Romane und der Novellen, in andern Zeitungen, sofern sie nicht ausdrücklich untersagt ist oder sofern die Artikel nicht ausdrücklich als Originalbeiträge oder Originalberichte bezeichnet sind. Die benutzte Quelle ist deutlich anzugeben.

Der Schutz dieses Gesetzes erstreckt sich nicht auf Tagesneuigkeiten und vermischte Nachrichten, die einfache Zeitungsmitteilungen sind.

c. literarischer oder musikalischer Werke in wissenschaftlichen Arbeiten;

Art. 26. Zulässig ist die ausschliesslich zur Erläuterung des Textes dienliche Wiedergabe in literarhistorischen, kritischen oder andern wissenschaftlichen Arbeiten:

1. herausgegebener bildlicher Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Natur,
2. anderer herausgegebener literarischer oder herausgegebener musikalischer Werke, sofern sie geringen Umfang besitzen oder die Wiedergabe auf einzelne Teile beschränkt ist.

Die benutzte Quelle ist deutlich anzugeben. Die Wiedergabe darf keine offenbar missbräuchliche sein.

d. literarischer Werke in Schulbüchern;

Art. 27. Zulässig ist:

1. die ausschliesslich zur Erläuterung des Textes dienliche Wiedergabe herausgegebener bildlicher Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Natur in einem für den Schulunterricht herausgegebenen Buch, das ausdrücklich nur als Schulbuch bezeichnet wird,
2. die unveränderte Wiedergabe anderer herausgegebener literarischer Werke in Sammlungen, die für den Schulunterricht herausgegeben und ausdrücklich nur als Schulbuch bezeichnet werden, sofern die Werke geringen Umfang besitzen oder die Wiedergabe auf einzelne Teile beschränkt ist.

Die benutzte Quelle ist deutlich anzugeben. Die Wiedergabe darf keine offenbar missbräuchliche sein.

e. zu Aufführungszwecken;

Art. 28. Wer zur öffentlichen Aufführung eines herausgegebenen musikalischen oder dramatischen Werkes berechtigt

ist, darf es für die Zwecke der Aufführung abkürzen oder in anderer, vom Original abweichender Form entweder selbst wiedergeben oder sich eine solche Wiedergabe herstellen lassen. Jedoch ist er hierzu nur befugt, wenn und soweit er Exemplare des Werkes, welche sich für die von ihm beabsichtigte Aufführung eignen, im freien Handel nicht erhalten kann und sofern er ein vollständiges Exemplar des Werkes vom Berechtigten bezogen hat.

f. bestellter Personenbildnisse;

Art. 29. Zulässig ist die Wiedergabe eines bestellten Personenbildnisses, sofern sie durch den Abgebildeten, seinen Ehegatten, seine Nachkommen oder seine Verwandten des elterlichen Stammes oder im Auftrage dieser Personen erfolgt.

Vorbehältlich abweichender Vereinbarung darf der Abgebildete die Wiedergabe des Bildnisses in Zeitungen, Zeitschriften oder andern, nicht in der Herausgabe von Einzelexemplaren der Wiedergabe bestehenden Veröffentlichungen erlauben, ohne dass der Inhaber des Urheberrechtes befragt werden muss. Ist der Abgebildete an der Erteilung der Erlaubnis verhindert, oder ist er gestorben, so darf diese von seinem Ehegatten, oder von seinen Kindern, Eltern oder Geschwistern erteilt werden; doch sind jeweils die Nachfolgenden hierzu nur bei Verhinderung der ihnen Vorangehenden befugt.

g. von Kunst- oder photographischen Werken.

Art. 30. Zulässig ist die Wiedergabe:

1. von öffentlich bekanntgegebenen Werken der bildenden Künste oder der Photographie in einem für den Schulunterricht herausgegebenen Buch, das ausdrücklich nur als Schulbuch bezeichnet wird, soweit die Wiedergabe zur Erläuterung seines Textes dienlich ist; die benutzte Quelle ist deutlich anzugeben; die Wiedergabe darf keine offenbar missbräuchliche sein;
2. von Werken der bildenden Künste oder Photographie nach bleibend in einer öffentlichen Sammlung befindlichen Exemplaren, sofern die Wiedergabe in den von der Verwaltung der Sammlung herausgegebenen Katalogen erfolgt;
3. von Werken der bildenden Künste oder der Photographie nach Exemplaren, die sich bleibend auf oder an öffentlichen Wegen oder Plätzen befinden; jedoch ist wiederholte Herstellung eines Werkes der Baukunst unzulässig; auch darf die Wiedergabe weder eine plastische noch zum gleichen Zwecke verwendbar sein, dem das wiedergegebene Exemplar dient.

954

4. Benutzung zulässiger Wiedergaben.

Art. 31. Exemplare der nach Art. 24 bis 27, 29, Absatz 2, und Art. 30 zulässigen Wiedergaben dürfen in Verkehr gebracht werden.

Zulässig ist ausserdem:

1. der öffentliche Vortrag oder die öffentliche Aufführung der gemäss Art. 26 wiedergegebenen Werke oder Werkteile, sofern sie in Verbindung mit dem öffentlichen Vortrag der die Wiedergabe enthaltenden Abhandlung stattfinden;
2. die öffentliche Vorführung von Werken der bildenden Künste oder der Photographie mittelst einer gemäss Art. 30, Ziffer 3, zulässigen Wiedergabe.

5. Wiedergabe des Textes zu musikalischen Werken zur Abgabe an Aufführungsbesucher.

Art. 32. Werden musikalische Werke mit Text öffentlich aufgeführt, so sind die Wiedergabe des Textes und die unentgeltliche oder entgeltliche Abgabe von Exemplaren der Wiedergabe an die Besucher der Aufführung insoweit zulässig, als die Wiedergabe auf herausgegebene literarische Werke geringen Umfanges oder auf kleinere Teile eines herausgegebenen literarischen Werkes beschränkt ist.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Operntexte oder andere literarische Werke, die ihrer Art nach dazu bestimmt sind, in Musik gesetzt zu werden.

6. Ausstellung von Exemplaren nicht öffentlich bekanntgegebener Werke.

Art. 33. Rechtmässig hergestellte und in Verkehr gebrachte Exemplare eines nicht öffentlich bekanntgegebenen Werkes der bildenden Künste oder der Photographie dürfen auch ohne Einwilligung des Inhabers des Urheberrechts öffentlich ausgestellt werden, sofern dieser nicht befragt werden kann.

IV. Aufführungserlaubnis für Musik mit Text.

Art. 34. Handelt es sich um die öffentliche Aufführung eines musikalischen Werkes mit Text, so gilt Dritten gegenüber der Inhaber des Aufführungsrechtes am musikalischen Werk als befugt, die Aufführungserlaubnis auch für den Text zu erteilen.

Vorbehalten bleibt das Rechtsverhältnis zwischen dem Inhaber des Aufführungsrechtes am musikalischen Werk und dem am Texte Berechtigten.

V. Persönlichkeitsrecht am bestellten Personenbildnis.

Art. 35. Vorbehältlich abweichender Vereinbarung dürfen Exemplare eines bestellten Personenbildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten weder in Verkehr noch an die Öffentlichkeit gebracht werden. Kann der Abgebildete nicht angefragt werden, oder ist er gestorben, so ist die Einwilligung seines Ehegatten oder

seiner Kinder, Eltern oder Geschwister erforderlich; doch sind jeweils die Nachfolgenden dazu nur bei Verhinderung der ihnen Vorangehenden befugt.

Vorstehende Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn Behörden im Interesse der Rechtspflege ein bestelltes Personenbildnis in Verkehr oder an die Öffentlichkeit bringen.

III. Schutzdauer.

I. Zu Lebzeiten des Urhebers öffentlich bekanntgegebene Werke.
1. Werke mit Nennung des Urhebers.

Art. 36. Der Schutz eines Werkes, das unter Bezeichnung des Urhebers in der gesetzlich vorgesehenen Weise und zu dessen Lebzeiten öffentlich bekanntgegeben worden ist, endigt mit dem Ablauf von dreissig Jahren seit dem Tode des Urhebers.

2. Anonyme und pseudonyme Werke.

Art. 37. Ist bei der öffentlichen Bekanntgabe des Werkes der Urheber nicht in der gesetzlich vorgesehenen Weise bezeichnet worden, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreissig Jahren seit der öffentlichen Bekanntgabe des Werkes. Erfolgt innert dieser Frist die Bezeichnung des Urhebers in der gesetzlich vorgesehenen Weise, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreissig Jahren seit dem Tode des Urhebers.

II. Nachgelassene Werke.

Art. 38. Der Schutz eines erst nach dem Tode des Urhebers öffentlich bekanntgegebenen Werkes endigt mit dem Ablauf von dreissig Jahren seit der öffentlichen Bekanntgabe des Werkes.

Der Schutz endigt jedoch unter allen Umständen mit dem Ablauf von fünfzig Jahren seit dem Tode des Urhebers, auch wenn beim Ablaufe dieser Frist noch nicht dreissig Jahre seit der öffentlichen Bekanntgabe des Werkes verstrichen sind oder diese überhaupt noch nicht erfolgt ist.

III. Miturheberschaft.

Art. 39. Ist für die Schutzdauer eines Werkes, an dem Miturheberschaft besteht, der Zeitpunkt des Todes des Urhebers massgebend, so berechnet sich der Schutzablauf nach dem Tode des zuletzt gestorbenen Miturhebers.

IV. Aus selbständigen Teilen bestehende oder in Lieferungen erscheinende Werke.

Art. 40. Besteht ein Werk aus mehreren selbständigen Teilen, und werden diese nicht gleichzeitig öffentlich bekanntgegeben, so ist für die Berechnung der Schutzdauer jeder Teil als ein besonderes Werk anzusehen.

Erscheint ein Werk in Lieferungen, so ist für die Berechnung seiner Schutzdauer die öffentliche Bekanntgabe der letzten Lieferung massgebend.

V. Berechnung des Schutzablaufes.

Art. 41. Der Ablauf des gesetzlichen Schutzes berechnet sich vom 31. Dezember desjenigen Jahres an, in welchem das für die Berechnung massgebende Ereignis eingetreten ist.

IV. Rechtsschutz.

I. Gesetzesübertretungen.
1. Urheberrechtsverletzungen.

Art. 42. Zivil- und strafrechtlich ist verfolgbar:

1. wer unter Verletzung des Urheberrechts
   a. ein Werk durch irgendein Verfahren wiedergibt,
   b. Exemplare eines Werkes verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt,
   c. einen öffentlichen Vortrag, eine öffentliche Aufführung oder eine öffentliche Vorführung eines Werkes veranstaltet,
   d. vor der öffentlichen Bekanntgabe eines Werkes Exemplare davon öffentlich ausstellt oder das Werk in anderer Weise an die Öffentlichkeit bringt;
2. wer unter Verletzung des Urheberrechts hergestellte oder in Verkehr gebrachte Exemplare eines Werkes benutzt, um es öffentlich vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen;
3. wer Exemplare einer nach Art. 22 zulässigen Wiedergabe in Verkehr bringt oder zu öffentlichem Vortrag, öffentlicher Aufführung oder Vorführung des wiedergegebenen Werkes benutzt, oder die Wiedergabe durch öffentliche Ausstellung von Exemplaren oder in anderer Weise an die Öffentlichkeit bringt, oder wer, auch ohne eine dieser Handlungen zu begehen, mit der Wiedergabe einen Gewinnzweck verfolgt.

2. Andere Übertretungen.

Art. 43. Zivil- und strafrechtlich ist verfolgbar:

1. wer in zu Täuschung geeigneter Weise den bürgerlichen Namen, das Kennzeichen oder das Pseudonym des Urhebers eines Werkes auf Exemplaren einer nicht vom Urheber des Originals herrührenden Wiedergabe oder auf Exemplaren eines von einem Andern herrührenden selbständigen Werkes anbringt;
2. wer es unterlässt, die benutzte Quelle in den gesetzlich vorgesehenen Fällen deutlich anzugeben;
3. wer Exemplare eines bestellten Personenbildnisses in Verkehr oder an die Öffentlichkeit bringt, ohne die gesetzlich verlangte Einwilligung des Abgebildeten oder des Ehegatten, der Kinder, Eltern oder Geschwister des Abgebildeten zu besitzen.

Art. 44. Die zivilrechtliche Haftung aus einer Übertretung dieses Gesetzes richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes und besteht auch für Übertretungen, die im Auslande gegen eine in der Schweiz wohnende Person stattgefunden haben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über den Schutz der Persönlichkeit.

II. Zivilrecht. 1. Für die Haftung massgebende Bestimmungen.

Art. 45. Jeder Kanton hat zur Behandlung der dieses Gesetz betreffenden zivilrechtlichen Streitigkeiten eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, die als einzige kantonale Instanz entscheidet.

2. Verfahren.

Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Wertbetrag der Streitsache zulässig.

Art. 46. Strafbar ist nur die vorsätzliche Übertretung dieses Gesetzes.

III. Strafrecht. 1. Vorsatz.

Art. 47. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

2. Strafantrag.

Den Strafantrag kann jeder stellen, der durch die zu verfolgende Handlung oder Unterlassung verletzt worden ist.

Der Strafantrag kann bis zur Fällung des erstinstanzlichen Urteils zurückgenommen werden.

Art. 48. Bei der strafrechtlichen Beurteilung von Übertretungen dieses Gesetzes findet, soweit es keine Bestimmungen trifft, der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 entsprechende Anwendung.

3. Anwendung des Bundesstrafrechts.

Art. 49. Die Strafverfolgung und die Beurteilung der Übertretungen dieses Gesetzes liegt den Kantonen ob.

4. Verfahren.

Zuständig sind die Gerichte des Begehungsortes und diejenigen des Wohnortes des Beklagten oder, im Falle mehrerer Beklagter, des Wohnortes eines der letztern. Das Verfahren ist dort durchzuführen, wo die Klage zuerst anhängig gemacht worden ist.

Art. 50. Es wird bestraft:

5. Bussen

1. mit Busse bis zu 5000 Franken, wer eine der in Art. 42 genannten Übertretungen begeht;
2. mit Busse bis zu 2000 Franken, wer eine der in Art. 43, Ziffer 1, genannten Übertretungen begeht;
3. mit Busse bis zu 500 Franken, wer eine der in Art. 43, Ziffern 2 und 3, genannten Übertretungen begeht.

Der Ertrag der Bussen fällt den Kantonen zu.

6. Verjährung.

Art. 51. Wenn seit einer Übertretung mehr als drei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung ein.

Eine erkannte Strafe verjährt in fünf Jahren vom Datum der Urteilsfällung hinweg.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für zivil- und strafrechtliche Verfolgung.
1. Vorsorgliche Verfügungen.
a. Allgemeine Bestimmung.

Art. 52. Wer eine Verletzung seiner Rechte durch eine Übertretung dieses Gesetzes als eingetreten oder als bevorstehend erachtet, kann bei der zuständigen Behörde den Erlass einer vorsorglichen Verfügung beantragen, wie die Beschlagnahme

1. der unter Verletzung des Urheberrechtes hergestellten oder in Verkehr oder an die Öffentlichkeit gebrachten Exemplare eines Werkes;
2. von Exemplaren eines Werkes, die den Gegenstand einer der in Art. 43 erwähnten Übertretungen bilden;
3. der ausschliesslich zur rechtswidrigen Herstellung von Werkexemplaren dienenden Gegenstände.

b. Besondere Vorschriften

Art. 53. Die Kantone bestimmen die für den Erlass vorsorglicher Verfügungen zuständigen Behörden sowie das Verfahren, jedoch unter Vorbehalt nachfolgender Vorschriften:

1. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass eine Verletzung seiner Rechte eingetreten ist oder bevorsteht und dass ihm infolgedessen ein nicht leicht ersetzbarer Nachteil droht, der nur durch eine vorläufige Anordnung der Behörde abgewendet werden kann.
2. Die Behörde entscheidet nach Anhörung der Gegenpartei; in dringenden Fällen darf von deren Anhörung Umgang genommen werden.
3. Hat der Antragsteller bei Erlass einer vorsorglichen Verfügung nicht schon Zivil- oder Strafklage erhoben, so setzt ihm die verfügende Behörde zur Anhebung der Klage beim zuständigen Gericht eine Frist an unter der Androhung, dass im Säumnisfalle die vorsorgliche Verfügung dahinfallen würde.
4. Wird eine vorsorgliche Verfügung erlassen, so kann der Antragsteller zur Sicherheitsleistung für den Schaden verhalten werden, welcher der Gegenpartei aus der Verfügung erwachsen sollte.

2. Einziehung.

Art. 54. Das Gericht kann im Falle der zivil- oder strafrechtlichen Verurteilung verfügen:

1. die Einziehung und die Verwertung, Zerstörung oder Unbrauchbarmachung

a. der unter Verletzung des Urheberrechtes hergestellten oder in Verkehr oder an die Öffentlichkeit gebrachten Exemplare eines Werkes,

b. von Exemplaren eines Werkes, die den Gegenstand einer der in Art. 43 erwähnten Übertretungen bilden,

c. der ausschliesslich zur rechtswidrigen Herstellung von Werkexemplaren dienenden Gegenstände;

2. die Einziehung der Einnahmen aus dem rechtswidrigen Vortrag oder der rechtswidrigen Aufführung, Vorführung oder Ausstellung;
3. die Einziehung von Geldbeträgen oder die Einziehung und Verwertung anderer Sachen, deren Hinterlegung als Sicherheitsleistung gegen eine erfolgte oder bevorstehende Über tretung vorsorglich verfügt worden ist.

Der Reinerlös eingezogener Werkexemplare oder anderer eingezogener Gegenstände sowie eingezogene Geldbeträge werden in erster Linie zur Bezahlung der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; im Strafverfahren ist ein Überschuss zur Bezahlung der Busse und sodann zur Bezahlung der Untersuchungs- und Gerichtskosten zu verwenden.

Das Gericht kann die Zerstörung oder Unbrauchbarmachung der ausschliesslich zur rechtswidrigen Herstellung von Werkexemplaren dienenden Gegenstände selbst dann verfügen, wenn es weder zivil- noch strafrechtliche Verurteilung ausspricht.

3. Bauwerke.

Art. 55. Bauwerke unterliegen weder einer vorsorglichen Beschlagnahme noch der Einziehung.

4. Urteilsveröffentlichung.

Art. 56. Das Gericht kann die Veröffentlichung des Urteils im Dispositiv oder mit der Begründung in einer oder mehreren von ihm zu bestimmenden Zeitungen oder Zeitschriften verfügen; es entscheidet, wer die Kosten der Veröffentlichung zu tragen hat, und achtet darauf, dass diese in angemessenen Grenzen bleiben.

5. Interkantonale Rechtshülfe.

Art. 57. In den nach diesem Gesetz zu erledigenden Zivil- oder Strafsachen haben die Kantone einander Rechtshülfe zu leisten.

V. Zuwiderhandlung gegen geteiltes Verlagrecht.

Art. 58. Werden rechtmässig hergestellte Exemplare eines Werkes entgegen einer vom Inhaber des Urheberrechtes aufgestellten Einschränkung des räumlichen Absatzgebietes in Ver-

kehr gebracht, so ist dieses Inverkehrbringen keine widerrechtliche Handlung im Sinne des Art. 42.

Vorbehalten bleibt die Haftung aus Vertrag.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf mechanische Instrumente, auf welche literarische oder musikalische Werke übertragen sind.

VI. Rechtmässigkeit des Vortrages, der Aufführung oder der Vorführung im Anstellungsfall.

Art. 59. Ist jemand zum Zwecke des öffentlichen Vortrages oder der öffentlichen Aufführung oder Vorführung eines Werkes angestellt, so genügt es für die Rechtmässigkeit der Veranstaltung, dass entweder der Ansteller oder der Angestellte die Erlaubnis des Berechtigten dazu besitzt.

VII. Haftung des Lokalgebers für widerrechtliche Veranstaltungen.

Art. 60. Wer lediglich den Raum für einen widerrechtlichen Vortrag oder eine widerrechtliche Aufführung, Vorführung oder Ausstellung, entgeltlich oder unentgeltlich, hergibt, ist zivilrechtlich nur haftbar, wenn er die Widerrechtlichkeit der Veranstaltung gekannt hat.

VIII. Haftung für Benutzung von Werkexemplaren.

Art. 61. Eine Haftbarkeit für die Benutzung widerrechtlich hergestellter oder in Verkehr gebrachter Exemplare bei dem öffentlichen Vortrage oder der öffentlichen Aufführung oder Vorführung eines Werkes trifft denjenigen nicht, der die Exemplare gutgläubig an öffentlicher Versteigerung, auf dem Markte oder von einer Person erworben hat, welche mit Erzeugnissen der gleichen Art handelt, es sei denn, er habe vor der Veranstaltung Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Exemplare erlangt.

Wer unter gleichen Umständen Exemplare eines Werkes, deren öffentliche Ausstellung dem Gesetze zuwiderläuft, gutgläubig erworben hat, ist für die öffentliche Ausstellung der Exemplare nicht haftbar, es sei denn, er habe vor der Ausstellung von ihrer Unzulässigkeit Kenntnis erlangt.

V. Schlussbestimmungen.

I. Verhältnis des neuen Gesetzes zum bisherigen Recht.
1. Rückwirkung als Regel.

Art. 62. Dieses Gesetz ist auf alle vor seinem Inkrafttreten entstandenen Werke anwendbar. Insbesondere geniesst ein Werk seinen Schutz, auch wenn oder soweit es bei seinem Inkrafttreten nicht geschützt gewesen ist.

Bei Berechnung der Dauer, für welche die schon bestehenden Werke durch dieses Gesetz geschützt sind, wird der Zeitraum

eingerechnet, welcher von dem für die Berechnung massgebenden Ereignis bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgelaufen ist.

2. Berechtigung an der Schutzverlängerung.

Art. 63. Hat die Anwendung dieses Gesetzes auf die vor seinem Inkrafttreten entstandenen Werke eine Verlängerung der bisherigen Schutzdauer zur Folge, so kommt diese Verlängerung dem Urheber und seinen Erben zugute, einem andern Rechtsnachfolger nur dann, wenn der Urheber zu ihm in einem Dienstverhältnis gestanden und das Werk in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit ausgeführt hat.

Gleiches gilt für den Schutz, den ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder teilweise schutzloses Werk infolge der Anwendung dieses Gesetzes erlangt.

3. Ausnahmen von der Rückwirkung.

a. Anwendungsfälle des bisherigen Gesetzes

Art. 64. Sofern für ein Werk die in Art. 2, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 23. April 1883 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst für nachgelassene Werke vorgesehene Schutzfrist beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes noch läuft, so bleibt für ihre Beendigung das bisherige Gesetz massgebend.

Gleiches gilt für die besondere Schutzfrist, welche Art. 2, Absatz 2, des bisherigen Gesetzes für die vom Bund, von einem Kanton, einer juristischen Person oder einem Verein veröffentlichten Werke vorsieht.

Eine auf Grund des Art. 1, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2, Art. 6 oder Art. 9, lit. *c*, des bisherigen Gesetzes eingetretene Nachfolge in die Rechte des Urhebers behält ihre Wirksamkeit auch unter dem gegenwärtigen Gesetz für die nach dem bisherigen Gesetz begründete Dauer.

b. Vor dem neuen Gesetz begangene Handlungen

aa. Allgemeine Bestimmung

Art. 65. Wegen einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Handlung, welche nach diesem Gesetz widerrechtlich wäre, findet, sofern die Handlung im Zeitpunkt ihrer Vornahme zulässig war, weder zivil- noch strafrechtliche Verfolgung statt.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare der unter den ersten Absatz fallenden Wiedergabe eines Werkes dürfen auch fernerhin ohne weiteres in Verkehr gebracht werden. Handelt es sich um eine Übersetzung oder eine andere schutzfähige Wiedergabe, so darf der daran Berechtigte auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne weiteres Exemplare erstellen und in Verkehr bringen.

bb. Übertragung musikalischer Werke auf mechanische Instrumente.

Art. 66. Die musikalischen Werke, welche auf Grund von Art. 11, C, Ziffer 11, des Bundesgesetzes von 1883 erlaubterweise auf mechanische Instrumente übertragen worden sind, können auch nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von jedermann auf solche Instrumente übertragen und mit diesen öffentlich aufgeführt werden, ohne dass es dazu der Einwilligung des am Werke Berechtigten bedarf. Gleiches gilt für das Inverkehrbringen der Instrumente im Inland und ihre Ausfuhr nach Ländern, in denen die Werke keinen Schutz gegen eine solche Übertragung geniessen. Vorbehalten bleibt Art. 67, Absatz 2.

II. Verhältnis zum internationalen Recht.
1. Übertragung musikalischer Werke auf mechanische Instrumente.

Art. 67. Das den Urhebern musikalischer Werke durch Art. 13 der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 eingeräumte ausschliessliche Recht der Übertragung ihrer Werke auf mechanische Instrumente, sowie der öffentlichen Aufführung ihrer Werke mit solchen Instrumenten, unterliegt den durch die Art. 17 bis 21 dieses Gesetzes aufgestellten Einschränkungen.

Sind in der Schweiz musikalische Werke aus einem Lande, das dem Art. 13 der revidierten Berner Übereinkunft beigetreten ist, auf Grund der Ziffer 3 des Schlussprotokolles zur Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 erlaubterweise auf mechanische Instrumente übertragen worden, bevor Art. 13 der revidierten Berner Übereinkunft ihrem Ursprungslande gegenüber in Kraft getreten ist, so können sie auch nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von jedermann auf solche Instrumente übertragen und mit diesen öffentlich aufgeführt werden, ohne dass es hierzu der Einwilligung des am Werke Berechtigten bedarf. Gleiches gilt für das Inverkehrbringen der Instrumente im Inland und ihre Ausfuhr nach Ländern, in denen die Werke keinen Schutz gegen eine solche Übertragung geniessen.

2. Anwendung des Art. 65

Art. 68. Wenn oder soweit ein aus einem andern Lande des internationalen Verbandes zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst stammendes Werk auf Grund

des Art. 14 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, oder

des Art. 2, Ziffer II, des Zusatzabkommens vom 4. Mai 1896, oder

des Art. 18, Absatz 1, der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908

in der Schweiz schutzberechtigt geworden ist, findet Art. 65 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für Werke, welche infolge des gemäss Art. 18, Absatz 4, der revi-

dierten Berner Übereinkunft erfolgenden Beitrittes eines Landes zu dieser Übereinkunft in der Schweiz schutzberechtigt werden.

Art. 69. Dieses Gesetz hebt das Bundesgesetz vom 23. April 1883 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst auf.

III. Aufhebung des bisherigen Gesetzes

Art. 70. Der Bundesrat ist beauftragt, das gegenwärtige Gesetz bekanntzumachen und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

IV. Beginn der Wirksamkeit.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 6. Dezember 1922.

Der Präsident: **Böhi.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 7. Dezember 1922.

Der Präsident: **J. Jenny.**
Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89 der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 7. Dezember 1922.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Steiger.

Datum der Veröffentlichung: 13. Dezember 1922.
Ablauf der Referendumsfrist: 12. März 1923.

Ablauf der Referendumsfrist: 18. Januar 1993

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)

vom 9. Oktober 1992

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 31bis Absatz 2, 64 und 64bis der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Juni 1989 [1],

beschliesst:

1. Titel: Gegenstand

Art. 1

[1] Dieses Gesetz regelt:

a. den Schutz der Urheber und Urheberinnen von Werken der Literatur und Kunst;
b. den Schutz der ausübenden Künstler und Künstlerinnen, der Hersteller und Herstellerinnen von Ton- und Tonbildträgern sowie der Sendeunternehmen;
c. die Bundesaufsicht über die Verwertungsgesellschaften.

[2] Völkerrechtliche Verträge bleiben vorbehalten.

2. Titel: Urheberrecht

1. Kapitel: Das Werk

Art. 2 Werkbegriff

[1] Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.

[2] Dazu gehören insbesondere:

a. literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke;
b. Werke der Musik und andere akustische Werke;
c. Werke der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Graphik;

[1] BBl **1989** III 477

d. Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen;
e. Werke der Baukunst;
f. Werke der angewandten Kunst;
g. fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke;
h. choreographische Werke und Pantomimen.

[3] Als Werke gelten auch Computerprogramme.

[4] Ebenfalls geschützt sind Entwürfe, Titel und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

Art. 3 Werke zweiter Hand

[1] Geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter, die unter Verwendung bestehender Werke so geschaffen werden, dass die verwendeten Werke in ihrem individuellen Charakter erkennbar bleiben, sind Werke zweiter Hand.

[2] Solche Werke sind insbesondere Übersetzungen sowie audiovisuelle und andere Bearbeitungen.

[3] Werke zweiter Hand sind selbständig geschützt.

[4] Der Schutz der verwendeten Werke bleibt vorbehalten.

Art. 4 Sammelwerke

[1] Sammlungen sind selbständig geschützt, sofern es sich bezüglich Auswahl oder Anordnung um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

[2] Der Schutz von in das Sammelwerk aufgenommenen Werken bleibt vorbehalten.

Art. 5 Nicht geschützte Werke

[1] Durch das Urheberrecht nicht geschützt sind:
a. Gesetze, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge und andere amtliche Erlasse,
b. Zahlungsmittel;
c. Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen;
d. Patentschriften und veröffentlichte Patentgesuche.

[2] Ebenfalls nicht geschützt sind amtliche oder gesetzlich geforderte Sammlungen und Übersetzungen der Werke nach Absatz 1.

2. Kapitel: Urheber und Urheberin

Art. 6 Begriff

Urheber oder Urheberin ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat.

Art. 7 Miturheberschaft

[1] Haben mehrere Personen als Urheber oder Urheberinnen an der Schaffung eines Werks mitgewirkt, so steht ihnen das Urheberrecht gemeinschaftlich zu.

[2] Haben sie nichts anderes vereinbart, so können sie das Werk nur mit Zustimmung aller verwenden; die Zustimmung darf nicht wider Treu und Glauben verweigert werden.

[3] Jeder Miturheber und jede Miturheberin kann Rechtsverletzungen selbständig verfolgen, jedoch nur Leistung an alle fordern.

[4] Lassen sich die einzelnen Beiträge trennen und ist nichts anderes vereinbart, so darf jeder Miturheber und jede Miturheberin den eigenen Beitrag selbständig verwenden, wenn dadurch die Verwertung des gemeinsamen Werkes nicht beeinträchtigt wird.

Art. 8 Vermutung der Urheberschaft

[1] Solange nichts anderes nachgewiesen ist, gilt als Urheber oder als Urheberin, wer auf den Werkexemplaren oder bei der Veröffentlichung des Werks mit dem eigenen Namen, einem Pseudonym oder einem Kennzeichen so gennant wird.

[2] Solange die Urheberschaft ungenannt oder bei einem Pseudonym oder einem Kennzeichen unbekannt bleibt, kann diejenige Person das Urheberrecht ausüben, die das Werk herausgibt. Wird auch diese Person nicht genannt, so kann das Urheberrecht ausüben, wer das Werk veröffentlicht hat.

3. Kapitel: Inhalt des Urheberrechts

1. Abschnitt: Verhältnis des Urhebers oder der Urheberin zum Werk

Art. 9 Anerkennung der Urheberschaft

[1] Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht am eigenen Werk und das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft.

[2] Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann, wie und unter welcher Urheberbezeichnung das eigene Werk erstmals veröffentlicht werden soll.

[3] Ein Werk ist veröffentlicht, wenn der Urheber oder die Urheberin es selber erstmals ausserhalb eines privaten Kreises im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a einer grösseren Anzahl Personen zugänglich gemacht oder einer solchen Veröffentlichung zugestimmt hat.

Art. 10 Verwendung des Werks

[1] Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird.

[2] Der Urheber oder die Urheberin hat insbesondere das Recht:
- a. Werkexemplare wie Druckerzeugnisse, Ton-, Tonbild- oder Datenträger herzustellen;
- b. Werkexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten;
- c. das Werk direkt oder mit Hilfe irgendwelcher Mittel vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen oder es anderswo wahrnehmbar zu machen;
- d. das Werk durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen, auch über Leitungen, zu senden;
- e. gesendete Werke mit Hilfe von technischen Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, insbesondere auch über Leitungen, weiterzusenden;
- f. Sendungen und Weitersendungen wahrnehmbar zu machen.

[3] Der Urheber oder die Urheberin eines Computerprogrammes hat zudem das ausschliessliche Recht, dieses zu vermieten.

Art. 11 Werkintegrität

[1] Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen;
- a. ob, wann und wie das Werk geändert werden darf;
- b. ob, wann und wie das Werk zur Schaffung eines Werks zweiter Hand verwendet oder in ein Sammelwerk aufgenommen werden darf.

[2] Selbst wenn eine Drittperson vertraglich oder gesetzlich befugt ist, das Werk zu ändern oder es zur Schaffung eines Werkes zweiter Hand zu verwenden, kann sich der Urheber oder die Urheberin jeder Entstellung des Werks widersetzen, die ihn oder sie in der Persönlichkeit verletzt.

[3] Zulässig ist die Verwendung bestehender Werke zur Schaffung von Parodien oder mit ihnen vergleichbaren Abwandlungen des Werks.

2. Abschnitt:
Verhältnis der Urheberschaft zum Eigentum am Werkexemplar

Art. 12 Erschöpfungsgrundsatz

[1] Hat ein Urheber oder eine Urheberin ein Werkexemplar veräussert oder der Veräusserung zugestimmt, so darf dieses weiterveräussert oder sonstwie verbreitet werden.

[2] Hat ein Urheber oder eine Urheberin ein Computerprogramm veräussert oder der Veräusserung zugestimmt, so darf dieses gebraucht oder weiterveräussert werden.

[3] Ausgeführte Werke der Baukunst dürfen vom Eigentümer oder von der Eigentümerin geändert werden; vorbehalten bleibt Artikel 11 Absatz 2.

Art. 13 Vermieten von Werkexemplaren

[1] Wer Werkexemplare der Literatur und Kunst vermietet oder sonstwie gegen Entgelt zur Verfügung stellt, schuldet dem Urheber oder der Urheberin hiefür eine Vergütung.

[2] Keine Vergütungspflicht besteht bei:

a. Werken der Baukunst;
b. Werkexemplaren der angewandten Kunst;
c. Werkexemplaren, die für eine vertraglich vereinbarte Nutzung von Urheberrechten vermietet oder ausgeliehen werden.

[3] Die Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften (Art. 40 ff.) geltend gemacht werden.

[4] Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme. Das ausschliessliche Recht nach Artikel 10 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Art. 14 Zutritts- und Austellungsrecht des Urhebers oder der Urheberin

[1] Wer ein Werkexemplar zu Eigentum hat oder besitzt, muss es dem Urheber oder der Urheberin so weit zugänglich machen, als dies zur Ausübung des Urheberrechts erforderlich ist und kein berechtigtes eigenes Interesse entgegensteht.

[2] Der Urheber oder die Urheberin kann die Überlassung eines Werkexemplars zur Ausstellung im Inland verlangen, sofern ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wird.

[3] Die Herausgabe kann von der Leistung einer Sicherheit für die unversehrte Rückgabe des Werkexemplars abhängig gemacht werden. Kann das Werkexemplar nicht unversehrt zurückgegeben werden, so haftet der Urheber oder die Urheberin auch ohne Verschulden.

Art. 15 Schutz vor Zerstörung

[1] Müssen Eigentümer und Eigentümerinnen von Originalwerken, zu denen keine weiteren Werkexemplare bestehen, ein berechtigtes Interesse des Urhebers oder der Urheberin an der Werkerhaltung annehmen, so dürfen sie solche Werke nicht zerstören, ohne dem Urheber oder der Urheberin vorher die Rücknahme anzubieten. Sie dürfen dafür nicht mehr als den Materialwert verlangen.

[2] Sie müssen dem Urheber oder der Urheberin die Nachbildung des Originalexemplars in angemessener Weise ermöglichen, wenn die Rücknahme nicht möglich ist.

[3] Bei Werken der Baukunst hat der Urheber oder die Urheberin nur das Recht, das Werk zu fotografieren und auf eigene Kosten Kopien der Pläne herauszuverlangen.

4. Kapitel: Rechtsübergang; Zwangsvollstreckung

Art. 16 Rechtsübergang

[1] Das Urheberrecht ist übertragbar und vererblich.

[2] Die Übertragung eines im Urheberrecht enthaltenen Rechtes schliesst die Übertragung anderer Teilrechte nur mit ein, wenn dies vereinbart ist.

[3] Die Übertragung des Eigentums am Werkexemplar schliesst urheberrechtliche Verwendungsbefugnisse selbst dann nicht ein, wenn es sich um das Originalwerk handelt.

Art. 17 Rechte an Programmen

Wird in einem Arbeitsverhältnis bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten sowie in Erfüllung vertraglicher Pflichten ein Computerprogramm geschaffen, so ist der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin allein zur Ausübung der ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse berechtigt.

Art. 18 Zwangsvollstreckung

Der Zwangsvollstreckung unterliegen die in den Artikeln 10 Absätze 2 und 3 sowie 11 genannten Rechte, soweit der Urheber oder die Urheberin sie bereits ausgeübt hat und das Werk mit der Zustimmung des Urhebers oder der Urheberin bereits veröffentlicht worden ist.

5. Kapitel: Schranken des Urheberrechts

Art. 19 Verwendung zum Eigengebrauch

[1] Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt:

a. jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde;
b. jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse;
c. das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation.

[2] Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf die dazu erforderlichen Werkexemplare auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes

gelten auch Bibliotheken, die ihren Benützern Kopiergeräte zur Verfügung stellen.

[3] Ausserhalb des privaten Kreises sind nicht zulässig:

a. die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare;
b. die Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst;
c. die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik;
d. die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton- Tonbild- oder Datenträger.

[4] Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.

Art. 20 Vergütung für den Eigengebrauch

[1] Die Werkverwendung im privaten Kreis gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a ist unter Vorbehalt von Absatz 3 vergütungsfrei.

[2] Wer zum Eigengebrauch nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b oder Buchstabe c oder wer als Drittperson nach Artikel 19 Absatz 2 Werke auf irgendwelche Art vervielfältigt, schuldet dem Urheber oder der Urheberin hiefür eine Vergütung.

[3] Wer Leerkassetten und andere zur Aufnahme von Werken geeignete Ton- und Tonbildträger herstellt oder importiert, schuldet dem Urheber oder der Urheberin für die Werkverwendungen nach Artikel 19 eine Vergütung.

[4] Die Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Art. 21 Entschlüsselung von Computerprogrammen

[1] Wer das Recht hat, ein Computerprogramm zu gebrauchen, darf sich die erforderlichen Informationen über Schnittstellen zu unabhängig entwickelten Programmen durch Entschlüsselung des Programmcodes beschaffen oder durch Drittpersonen beschaffen lassen.

[2] Die durch Entschlüsselung des Programmcodes gewonnenen Schnittstelleninformationen dürfen nur zur Entwicklung, Wartung sowie zum Gebrauch von interoperablen Computerprogrammen verwendet werden, soweit dadurch weder die normale Auswertung des Programms noch die rechtmässigen Interessen der Rechtsinhaber und -inhaberinnen unzumutbar beeinträchtigt werden.

Art. 22 Verbreitung gesendeter Werke

[1] Die Rechte, gesendete Werke zeitgleich und unverändert wahrnehmbar zu machen oder im Rahmen der Weiterleitung eines Sendeprogrammes weiterzusen-

den, können nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

[2] Die Weitersendung von Werken über technische Einrichtungen, die von vorneherein auf eine kleine Empfängerzahl beschränkt sind, wie Anlagen eines Mehrfamilienhauses oder einer geschlossenen Überbauung, ist erlaubt.

[3] Dieser Artikel ist nicht anwendbar auf die Weiterleitung von Programmen des Abonnementsfernsehens und von Programmen, die nirgends in der Schweiz empfangbar sind.

Art. 23 Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern

[1] Ist ein Werk der Musik mit oder ohne Text im In- oder Ausland auf Tonträger aufgenommen und in dieser Form mit der Zustimmung des Urhebers oder der Urheberin angeboten, veräussert oder sonstwie verbreitet worden, so können alle Hersteller und Herstellerinnen von Tonträgern mit einer gewerblichen Niederlassung im Inland vom Inhaber oder von der Inhaberin des Urheberrechts gegen Entgelt die gleiche Erlaubnis für die Schweiz ebenfalls beanspruchen.

[2] Der Bundesrat kann die Bedingung der gewerblichen Niederlassung im Inland gegenüber den Angehörigen von Ländern, die Gegenrecht gewähren, ausser Kraft setzen.

Art. 24 Archivierungs- und Sicherungsexemplare

[1] Um die Erhaltung des Werks sicherzustellen, darf davon eine Kopie angefertigt werden. Ein Exemplar muss in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Archiv aufbewahrt und als Archivexemplar gekennzeichnet werden.

[2] Wer das Recht hat, ein Computerprogramm zu gebrauchen, darf davon eine Sicherungskopie herstellen; diese Befugnis kann nicht vertraglich wegbedungen werden.

Art. 25 Zitate

[1] Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist.

[2] Das Zitat als solches und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben.

Art. 26 Museums-, Messe- und Auktionskataloge

Ein Werk, das sich in einer öffentlich zugänglichen Sammlung befindet, darf in einem von der Verwaltung der Sammlung herausgegebenen Katalog abgebildet werden; die gleiche Regelung gilt für die Herausgabe von Messe- und Auktionskatalogen.

Art. 27 Werke auf allgemein zugänglichem Grund

[1] Ein Werk, das sich bleibend an oder auf allgemein zugänglichem Grund befindet, darf abgebildet werden; die Abbildung darf angeboten, veräussert, gesendet oder sonstwie verbreitet werden.

[2] Die Abbildung darf nicht dreidimensional und auch nicht zum gleichen Zweck wie das Original verwendbar sein.

Art. 28 Berichterstattung über aktuelle Ereignisse

[1] Soweit es für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse erforderlich ist, dürfen die dabei wahrgenommenen Werke aufgezeichnet, vervielfältigt, vorgeführt, gesendet, verbreitet oder sonstwie wahrnehmbar gemacht werden.

[2] Zum Zweck der Information über aktuelle Fragen dürfen kurze Ausschnitte aus Presseartikeln sowie aus Radio- und Fernsehberichten vervielfältigt, verbreitet und gesendet oder weitergesendet werden; der Ausschnitt und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben.

6. Kapitel: Schutzdauer

Art. 29 Im allgemeinen

[1] Ein Werk ist urheberrechtlich geschützt, sobald es geschaffen ist, unabhängig davon, ob es auf einem Träger festgehalten ist oder nicht.

[2] Der Schutz erlischt:

a. 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin für Computerprogramme;
b. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin für alle anderen Werke.

[3] Muss angenommen werden, der Urheber oder die Urheberin sei seit mehr als 70 Jahren tot, so besteht kein Schutz mehr.

Art. 30 Miturheberschaft

[1] Haben mehrere Personen an der Schaffung eines Werks mitgewirkt (Art. 7), so erlischt der Schutz 70 Jahre nach dem Tod der zuletzt verstorbenen Person.

[2] Lassen sich die einzelnen Beiträge trennen, so erlischt der Schutz der selbständig verwendbaren Beiträge 70 Jahre nach dem Tod des jeweiligen Urhebers oder der jeweiligen Urheberin.

[3] Bei Filmen und anderen audiovisuellen Werken fällt für die Berechnung der Schutzdauer nur der Regisseur oder die Regisseurin in Betracht.

Art. 31 Unbekannte Urheberschaft

[1] Ist der Urheber oder die Urheberin eines Werks unbekannt, so erlischt dessen Schutz 70 Jahre nach der Veröffentlichung oder, wenn das Werk in Lieferungen veröffentlicht wurde, 70 Jahre nach der letzten Lieferung.

[2] Wird vor Ablauf dieser Schutzfrist allgemein bekannt, wer das Werk geschaffen hat, so erlischt der Schutz 70 Jahre nach seinem Tod.

Art. 32 Berechnung

Die Schutzdauer wird vom 31. Dezember desjenigen Jahres an berechnet, in dem das für die Berechnung massgebende Ereignis eingetreten ist.

3. Titel: Verwandte Schutzrechte

Art. 33 Rechte der ausübenden Künstler und Künstlerinnen

[1] Ausübende Künstler und Künstlerinnen sind die natürlichen Personen, die ein Werk darbieten oder an der Darbietung eines Werks künstlerisch mitwirken.

[2] Die ausübenden Künstler und Künstlerinnen haben das ausschliessliche Recht, ihre Darbietung:

a. ausserhalb des Raumes, in welchem sie erbracht wird, wahrnehmbar zu machen;
b. durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, zu senden, sowie die gesendete Darbietung mit Hilfe von technischen Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, weiterzusenden;
c. auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und solche Aufnahmen zu vervielfältigen;
d. als Vervielfältigungsexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten;
e. wahrnehmbar zu machen, wenn sie gesendet oder weitergesendet wird.

Art. 34 Mehrere ausübende Künstler

[1] Haben mehrere Personen an einer Darbietung künstlerisch mitgewirkt, so steht ihnen das Schutzrecht gemeinschaftlich zu.

[2] Bei einer Chor-, Orchester- oder Bühnenaufführung ist für eine Verwendung der Darbietung nach Artikel 33 die Zustimmung folgender Personen erforderlich:

a. der Solisten und Solistinnen;
b. des Dirigenten oder der Dirigentin;
c. des Regisseurs oder der Regisseurin;
d. der Vertretung der mitwirkenden Künstlergruppe oder, wenn eine solche nicht besteht, des Leiters oder der Leiterin der Gruppe.

[3] Solange die Gruppe keine Vertretung bezeichnet hat und ihr Leiter oder ihre Leiterin unbekannt bleibt, kann das verwandte Schutzrecht im Sinne der Geschäftsführung ohne Auftrag ausüben, wer die Darbietung veranstaltet, von ihr Vervielfältigungsexemplare hergestellt oder sie gesendet hat.

Art. 35 Vergütungsanspruch für die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern

[1] Werden im Handel erhältliche Ton- oder Tonbildträger zum Zweck der Sendung, der Weitersendung, des öffentlichen Empfangs (Art. 33 Abs. 2 Bst. e) oder der Aufführung verwendet, so haben ausübende Künstler und Künstlerinnen Anspruch auf Vergütung.

[2] Der Hersteller oder die Herstellerin des benutzten Trägers ist an der Vergütung für die ausübenden Künstler und Künstlerinnen angemessen zu beteiligen.

[3] Die Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

[4] Ausländischen ausübenden Künstlern und Künstlerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz haben, steht ein Anspruch auf Vergütung nur zu, wenn der Staat, dem sie angehören, den schweizerischen Staatsangehörigen ein entsprechendes Recht gewährt.

Art. 36 Rechte des Herstellers oder der Herstellerin von Ton- und Tonbildträgern

Der Hersteller oder die Herstellerin von Ton- oder Tonbildträgern hat das ausschliessliche Recht, die Aufnahmen zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten.

Art. 37 Rechte der Sendeunternehmen

Das Sendeunternehmen hat das ausschliessliche Recht:

a. seine Sendung weiterzusenden;
b. seine Sendung wahrnehmbar zu machen;
c. seine Sendung auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und solche Aufnahmen zu vervielfältigen;
d. die Vervielfältigungsexemplare seiner Sendung anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten.

Art. 38 Rechtsübergang, Zwangsvollstreckung und Schranken des Schutzes

Die Bestimmungen der Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 sowie das 4. und 5. Kapitel des zweiten Titels dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf die Rechte, die den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen sowie den Herstellern und Herstellerinnen von Ton- oder Tonbildträgern und dem Sendeunternehmen zustehen.

Art. 39 Schutzdauer

[1] Der Schutz beginnt mit der Darbietung des Werks durch die ausübenden Künstler und Künstlerinnen, mit der Herstellung der Ton- oder Tonbildträger sowie mit der Ausstrahlung der Sendung; er erlischt nach 50 Jahren.

[2] Die Schutzdauer wird vom 31. Dezember desjenigen Jahres an berechnet, in dem das für die Berechnung massgebende Ereignis eingetreten ist.

4. Titel: Verwertungsgesellschaften

1. Kapitel: Der Bundesaufsicht unterstellte Verwertungsbereiche

Art. 40

[1] Der Bundesaufsicht sind unterstellt:

a. die Verwertung der ausschliesslichen Rechte zur Aufführung und Sendung nichttheatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Tonträgern oder Tonbildträgern solcher Werke;

b. das Geltendmachen der in diesem Gesetz vorgesehenen Vergütungsansprüche nach den Artikeln 13, 20, 22 und 35.

[2] Der Bundesrat kann weitere Verwertungsbereiche der Bundesaufsicht unterstellen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

[3] Die persönliche Verwertung ausschliesslicher Rechte durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben ist nicht der Bundesaufsicht unterstellt.

2. Kapitel: Bewilligung

Art. 41 Grundsatz

Wer Rechte verwertet, die der Bundesaufsicht unterstellt sind, braucht eine Bewilligung des Bundesamtes für geistiges Eigentum.

Art. 42 Voraussetzungen

[1] Bewilligungen erhalten nur Verwertungsgesellschaften, die:

a. nach schweizerischem Recht gegründet wurden, ihren Sitz in der Schweiz haben und ihre Geschäfte von der Schweiz aus führen;

b. die Verwertung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten zum Hauptzweck haben;

c. allen Rechtsinhabern und -inhaberinnen offenstehen;

d. den Urhebern und Urheberinnen und den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen ein angemessenes Mitbestimmungsrecht einräumen;

e. für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aufgrund ihrer Statuten, Gewähr bieten;

f. eine wirksame und wirtschaftliche Verwertung erwarten lassen.

[2] In der Regel wird pro Werkkategorie und für die verwandten Schutzrechte je nur einer Gesellschaft eine Bewilligung erteilt.

Art. 43 Dauer; Veröffentlichung

[1] Die Bewilligung wird für fünf Jahre erteilt; sie kann jeweils für weitere fünf Jahre erneuert werden.

[2] Erteilung, Erneuerung, Änderung, Entzug und Nichterneuerung der Bewilligung werden veröffentlicht.

3. Kapitel: Pflichten der Verwertungsgesellschaften

Art. 44 Verwertungspflicht

Die Verwertungsgesellschaften sind gegenüber den Rechtsinhabern und -inhaberinnen verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsgebiet gehörenden Rechte wahrzunehmen.

Art. 45 Grundsätze der Geschäftsführung

[1] Die Verwertungsgesellschaften müssen ihre Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung führen.

[2] Sie müssen die Verwertung nach festen Regeln und nach dem Gebot der Gleichbehandlung besorgen.

[3] Sie dürfen keinen eigenen Gewinn anstreben.

[4] Sie schliessen nach Möglichkeit mit ausländischen Verwertungsgesellschaften Gegenseitigkeitsverträge ab.

Art. 46 Tarifpflicht

[1] Die Verwertungsgesellschaften stellen für die von ihnen geforderten Vergütungen Tarife auf.

[2] Sie verhandeln über die Gestaltung der einzelnen Tarife mit den massgebenden Nutzerverbänden.

[3] Sie legen die Tarife der Schiedskommission (Art. 55) zur Genehmigung vor und veröffentlichen die genehmigten Tarife.

Art. 47 Gemeinsamer Tarif

[1] Sind mehrere Verwertungsgesellschaften im gleichen Nutzungsbereich tätig, so stellen sie für die gleiche Verwendung von Werken oder Darbietungen einen gemeinsamen Tarif nach einheitlichen Grundsätzen auf und bezeichnen eine unter ihnen als gemeinsame Zahlstelle.

[2] Der Bundesrat kann weitere Vorschriften über ihre Zusammenarbeit erlassen.

Art. 48 Grundlagen der Verteilung

[1] Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, ein Verteilungsreglement aufzustellen und es der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1) zur Genehmigung zu unterbreiten.

[2] Mit Zustimmung des obersten Organs der Gesellschaft können Teile des Verwertungserlöses zum Zweck der Sozialvorsorge und einer angemessenen Kulturförderung verwendet werden.

Art. 49 Verteilung des Verwertungserlöses

[1] Die Verwertungsgesellschaften müssen den Verwertungserlös nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke und Darbietungen verteilen. Sie haben zur Feststellung der Berechtigten alle ihnen zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen.

[2] Ist diese Verteilung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, so dürfen die Verwertungsgesellschaften das Ausmass des Ertrags schätzen; die Schätzungen müssen auf überprüfbaren und sachgerechten Gesichtspunkten beruhen.

[3] Der Erlös soll zwischen den ursprünglichen Rechtsinhabern und -inhaberinnen und andern Berechtigten so aufgeteilt werden, dass den Urhebern und Urheberinnen und den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen in der Regel ein angemessener Anteil verbleibt. Eine andere Verteilung ist zulässig, wenn der Aufwand unzumutbar wäre.

[4] Das Verteilungsreglement hebt vertragliche Abmachungen der ursprünglichen Rechtsinhaber und -inhaberinnen mit Dritten nicht auf.

Art. 50 Auskunfts- und Rechenschaftspflicht

Die Verwertungsgesellschaften müssen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung der Aufsicht erforderlich sind, sowie jährlich in einem Geschäftsbericht Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen.

4. Kapitel: Auskunftspflicht gegenüber den Verwertungsgesellschaften

Art. 51

[1] Soweit es ihnen zuzumuten ist, müssen die Werknutzer und -nutzerinnen den Verwertungsgesellschaften alle Auskünfte erteilen, welche diese für die Gestaltung und die Anwendung der Tarife sowie die Verteilung des Erlöses benötigen.

[2] Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

5. Kapitel: Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften

1. Abschnitt: Aufsicht über die Geschäftsführung

Art. 52 Aufsichtsbehörde

[1] Das Bundesamt für geistiges Eigentum (Aufsichtsbehörde) beaufsichtigt die Verwertungsgesellschaften.

[2] Die Aufsichtsbehörde erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren; der Bundesrat erlässt den Gebührentarif.

Art. 53 Umfang der Aufsicht

[1] Die Aufsichtsbehörde überwacht die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften und sorgt dafür, dass sie ihren Pflichten nachkommen. Sie prüft und genehmigt den Geschäftsbericht.

[2] Sie kann über die Auskunftspflicht (Art. 50) Weisungen erlassen.

[3] Zur Ausübung ihrer Befugnisse kann sie auch nicht zur Bundesverwaltung gehörende Beauftragte beiziehen; diese unterstehen der Schweigepflicht.

Art. 54 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

[1] Kommt eine Verwertungsgesellschaft ihren Pflichten nicht nach, so setzt die Aufsichtsbehörde eine angemessene Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes; wird die Frist nicht eingehalten, so ergreift sie die notwendigen Massnahmen.

[2] Bei Ungehorsam gegen Verfügungen kann die Aufsichtsbehörde nach entsprechender Androhung die Bewilligung einschränken oder entziehen.

[3] Die Aufsichtsbehörde kann rechtskräftige Verfügungen auf Kosten der Verwertungsgesellschaft veröffentlichen.

2. Abschnitt: Aufsicht über die Tarife

Art. 55 Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

[1] Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Schiedskommission) ist zuständig für die Genehmigung der Tarife der Verwertungsgesellschaften (Art. 46).

[2] Der Bundesrat wählt die Mitglieder. Er regelt Organisation und Verfahren der Schiedskommission im Rahmen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren[1].

[1] SR **172.021**

[3] Die Schiedskommission nimmt für ihre Entscheidungen keine Weisungen entgegen; das Personal des Kommissionssekretariates untersteht für diese Tätigkeit dem Kommissionspräsidenten beziehungsweise der Kommissionspräsidentin.

Art. 56 Zusammensetzung der Schiedskommission

[1] Die Schiedskommission besteht aus dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin, zwei beisitzenden Mitgliedern, zwei Ersatzleuten sowie weiteren Mitgliedern.

[2] Die weiteren Mitglieder werden von den Verwertungsgesellschaften und den massgebenden Nutzerverbänden von Werken und Darbietungen vorgeschlagen.

Art. 57 Besetzung für den Entscheid

[1] Die Schiedskommission entscheidet mit fünf Mitgliedern: dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin, zwei beisitzenden Mitgliedern und zwei weiteren Mitgliedern.

[2] Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin bezeichnet für jedes Geschäft die zwei weiteren Mitglieder, die sachkundig sein müssen. Dabei ist jeweils ein auf Vorschlag der Verwertungsgesellschaften und ein auf Vorschlag der Nutzerverbände gewähltes Mitglied zu berücksichtigen.

[3] Die Zugehörigkeit eines der sachkundigen Mitglieder zu einer Verwertungsgesellschaft oder einem Nutzerverband ist für sich allein kein Ausstandsgrund.

Art. 58 Administrative Aufsicht

[1] Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist administrative Aufsichtsbehörde der Schiedskommission.

[2] Die Schiedskommission erstattet dem Departement alljährlich Bericht über ihre Geschäftsführung.

Art. 59 Tarifgenehmigung

[1] Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist.

[2] Sie kann nach Anhörung der am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaft und der Nutzerverbände (Art. 46 Abs. 2) Änderungen vornehmen.

[3] Rechtskräftig genehmigte Tarife sind für die Gerichte verbindlich.

Art. 60 Grundsatz der Angemessenheit

[1] Bei der Festlegung der Entschädigung sind zu berücksichtigen:

a. der aus der Nutzung des Werks, der Darbietung, des Ton- oder Tonbild-

trägers oder der Sendung erzielte Ertrag oder hilfsweise der mit der Nutzung verbundene Aufwand;
b. die Art und Anzahl der genutzten Werke, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträger oder Sendungen;
c. das Verhältnis geschützter zu ungeschützten Werken, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträger oder Sendungen sowie zu anderen Leistungen.

[2] Die Entschädigung beträgt in der Regel höchstens zehn Prozent des Nutzungsertrags oder -aufwands für die Urheberrechte und höchstens drei Prozent für die verwandten Schutzrechte; sie ist jedoch so festzusetzen, dass die Berechtigten bei einer wirtschaftlichen Verwaltung ein angemessenes Entgelt erhalten.

[4] Die Werkverwendungen nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b sind tariflich zu begünstigen.

5. Titel: Rechtsschutz

1. Kapitel: Zivilrechtlicher Schutz

Art. 61 Feststellungsklage

Wer ein rechtliches Interesse nachweist, kann gerichtlich feststellen lassen, ob ein Recht oder Rechtsverhältnis nach diesem Gesetz vorhanden ist oder fehlt.

Art. 62 Leistungsklagen

[1] Wer in seinem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzt oder gefährdet wird, kann vom Gericht verlangen:
a. eine drohende Verletzung zu verbieten;
b. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
c. die beklagte Person zu verpflichten, die Herkunft der in ihrem Besitz befindlichen, widerrechtlich hergestellten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände anzugeben.

[2] Vorbehalten bleiben die Klagen nach dem Obligationenrecht [1)] auf Schadenersatz, auf Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Art. 63 Einziehung im Zivilverfahren

[1] Das Gericht kann die Einziehung sowie die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von widerrechtlich hergestellten oder verwendeten Gegenständen anordnen, die sich im Besitz der beklagten Person befinden.

[2] Ausgenommen sind ausgeführte Werke der Baukunst.

[1)] SR **220**

Art. 64 Gerichtsstand

[1] Zuständig zur Beurteilung von Klagen betreffend Urheber- oder verwandte Schutzrechte ist das Gericht am Wohnsitz der beklagten Person oder am Ort, wo die Handlung begangen wurde oder am Ort, wo der Erfolg eingetreten ist.

[2] Können mehrere Beklagte belangt werden und stützen sich die Ansprüche im wesentlichen auf die gleichen Tatsachen und Rechtsgründe, so kann bei jedem zuständigen Gericht gegen alle geklagt werden; das zuerst angerufene Gericht ist ausschliesslich zuständig.

[3] Die Kantone bezeichnen das Gericht, das für das ganze Kantonsgebiet als einzige kantonale Instanz für Zivilklagen zuständig ist.

Art. 65 Vorsorgliche Massnahmen

[1] Macht eine Person glaubhaft, dass sie in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzt wird oder eine solche Verletzung befürchten muss und dass ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, so kann sie die Anordnung vorsorglicher Massnahmen beantragen.

[2] Sie kann insbesondere verlangen, dass das Gericht Massnahmen zur Beweissicherung, zur Ermittlung der Herkunft widerrechtlich hergestellter oder in Verkehr gebrachter Gegenstände, zur Wahrung des bestehenden Zustandes oder zur vorläufigen Vollstreckung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen anordnet.

[3] Für den Erlass vorsorglicher Massnahmen ist zuständig:

a. das Gericht am Ort, an welchem die Klage hängig ist;
b. falls noch keine Klage hängig ist, das nach Artikel 64 Absatz 1 zuständige Gericht.

[4] Im übrigen sind die Artikel 28 *c*–28 *f* des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs[1] sinngemäss anwendbar.

Art. 66 Veröffentlichung des Urteils

Das Gericht kann auf Antrag der obsiegenden Partei anordnen, dass das Urteil auf Kosten der anderen Partei veröffentlicht wird. Es bestimmt Art und Umfang der Veröffentlichung.

2. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 67 Urheberrechtsverletzung

[1] Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

[1] SR 210

a. ein Werk unter einer falschen oder einer andern als der vom Urheber oder von der Urheberin bestimmten Bezeichnung verwendet;
b. ein Werk veröffentlicht;
c. ein Werk ändert;
d. ein Werk zur Schaffung eines Werks zweiter Hand verwendet;
e. auf irgendeine Weise Werkexemplare herstellt;
f. Werkexemplare anbietet, veräussert oder sonstwie verbreitet;
g. ein Werk direkt oder mit Hilfe irgendwelcher Mittel vorträgt, aufführt, vorführt oder anderswo wahrnehmbar macht;
h. ein Werk durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, sendet oder ein gesendetes Werk mittels technischer Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, weitersendet;
i. ein gesendetes oder weitergesendetes Werk wahrnehmbar macht;
k. sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitz befindlichen, rechtswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Werkexemplare anzugeben;
l. ein Computerprogramm vermietet.

[2] Wer eine Tat nach Absatz 1 gewerbsmässig begangen hat, wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Gefängnis und Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 68 Unterlassung der Quellenangabe

Wer es vorsätzlich unterlässt, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Art. 25 und 28) die benützte Quelle und, falls er in ihr genannt ist, den Urheber anzugeben, wird auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person mit Busse bestraft.

Art. 69 Verletzung von verwandten Schutzrechten

[1] Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:
a. eine Werkdarbietung durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, sendet;
b. eine Werkdarbietung auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufnimmt;
c. Vervielfältigungsexemplare einer Werkdarbietung anbietet, veräussert oder sonstwie verbreitet;
d. eine gesendete Werkdarbietung mittels technischer Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, weitersendet;
e. eine gesendete oder weitergesendete Werkdarbietung wahrnehmbar macht;
f. einen Ton- oder Tonbildträger vervielfältigt, die Vervielfältigungsexemplare anbietet, veräussert oder sonstwie verbreitet;
g. eine Sendung weitersendet;
h. eine Sendung auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufnimmt;

i. eine auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger festgelegte Sendung vervielfältigt oder solche Vervielfältigungsexemplare verbreitet;
k. sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitz befindlichen rechtswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Träger einer nach den Artikeln 33, 36 oder 37 geschützten Leistung anzugeben.

[2] Wer eine Tat nach Absatz 1 gewerbsmässig begangen hat, wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Gefängnis und Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 70 Unerlaubte Geltendmachung von Rechten

Wer ohne erforderliche Bewilligung (Art. 41) Urheber- oder verwandte Schutzrechte geltend macht, deren Verwertung der Bundesaufsicht unterstellt ist (Art. 40), wird mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 71 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und dergleichen sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht[1)] anwendbar.

Art. 72 Einziehung im Strafverfahren

Ausgeführte Werke der Baukunst können nicht nach Artikel 58 des Schweizerischen Strafgesetzbuches[2)] eingezogen werden.

Art. 73 Strafverfolgung

[1] Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

[2] Widerhandlungen nach Artikel 70 werden vom Bundesamt für geistiges Eigentum nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht[1)] verfolgt und beurteilt.

3. Kapitel: Rekurskommission und Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Art. 74

[1] Verfügungen der Aufsichtsbehörde können mit Beschwerde bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum angefochten werden.

[2] Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission für geistiges Eigentum und Entscheide der Schiedskommission kann beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.

[3] Es gelten die Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

1) SR **313.0**
2) SR **311.0**

4. Kapitel: Hilfeleistung der Zollverwaltung

Art. 75 Anzeige verdächtiger Sendungen

Die Zollverwaltung ist ermächtigt, die Inhaber oder Inhaberinnen der Urheber- oder der verwandten Schutzrechte sowie die konzessionierten Verwertungsgesellschaften auf bestimmte Sendungen aufmerksam zu machen, wenn der Verdacht besteht, dass die Einfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung im Inland gegen das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst.

Art. 76 Antrag auf Hilfeleistung

[1] Haben Inhaber und Inhaberinnen von Urheber- oder von verwandten Schutzrechten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Einfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung im Inland gegen das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so können sie bei der Zollverwaltung schriftlich beantragen, dass sie die Freigabe der Waren verweigert.

[2] Die Antragsteller haben alle ihnen greifbaren zweckdienlichen Angaben zu machen, welche die Zollverwaltung benötigt, um über den Antrag entscheiden zu können. Sie übergeben ihr namentlich eine genaue Beschreibung der Waren.

[3] Die Zollverwaltung kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben.

Art. 77 Zurückbehalten von Waren durch die Zollverwaltung

[1] Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags nach Artikel 76 den begründeten Verdacht, dass die Einfuhr einer Ware gegen das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so teilt sie dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit.

[2] Die Zollverwaltung behält die betreffenden Waren während höchstens zehn Arbeitstagen vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 an zurück, damit der Antragsteller oder die Antragstellerin vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

[3] Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat den durch das Zurückbehalten von Waren entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn vorsorgliche Massnahmen nicht angeordnet werden oder sich als unbegründet erweisen.

6. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Vollzug und Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 78 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 79 Aufhebung von Bundesgesetzen

Es werden aufgehoben:
a. das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1922[1] betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;
b. das Bundesgesetz vom 25. September 1940[2] betreffend die Verwertung von Urheberrechten.

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 80 Bestehende Schutzobjekte

[1] Dieses Gesetz gilt auch für Werke, Darbietungen, Ton- und Tonbildträger sowie Sendungen, die vor seinem Inkrafttreten geschaffen waren.

[2] War die Verwendung eines Werkes, einer Darbietung, eines Ton- und Tonbildträgers oder einer Sendung, die nach diesem Gesetz widerrechtlich wäre, bisher erlaubt, so darf sie vollendet werden, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde.

Art. 81 Bestehende Verträge

[1] Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Verträge über Urheber- oder verwandte Schutzrechte und aufgrund solcher Verträge getroffene Verfügungen bleiben nach dem bisherigen Recht wirksam.

[2] Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind diese Verträge nicht anwendbar auf Rechte, die erst durch dieses Gesetz geschaffen werden.

Art. 82 Bewilligungen für die Verwertung von Urheberrechten

Die nach dem Bundesgesetz vom 25. September 1940[2] betreffend die Verwertung von Urheberrechten zugelassenen Verwertungsgesellschaften müssen innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um eine neue Bewilligung (Art. 41) nachsuchen.

Art. 83 Tarife

[1] Nach altem Recht genehmigte Tarife der konzessionierten Verwertungsgesellschaften bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer in Kraft.

[2] Vergütungen nach den Artikeln 13, 20 und 35 sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldet; sie können ab Genehmigung des entsprechenden Tarifes geltend gemacht werden.

[1] BS 2 817; AS **1955** 855
[2] BS 2 834

3. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten

Art. 84

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 9. Oktober 1992
Die Präsidentin: Meier Josi
Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 9. Oktober 1992
Der Präsident: Nebiker
Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 20. Oktober 1992[1)]
Ablauf der Referendumsfrist: 18. Januar 1993

3347

[1)] BBl 1992 VI 74

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

(Urheberrechtsgesetz, URG)

Änderung vom 5. Oktober 2007

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. März 2006[1],
beschliesst:

I

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992[2] wird wie folgt geändert:

Kurztitel und Fussnote

Betrifft nur den französischen Text.

*Art. 19 Abs. 2, 3 Einleitungssatz und 3bis*

2 Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf unter Vorbehalt von Absatz 3 die dazu erforderlichen Vervielfältigungen auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gelten auch Bibliotheken, andere öffentliche Institutionen und Geschäftsbetriebe, die ihren Benützern und Benützerinnen Kopiergeräte zur Verfügung stellen.

3 Ausserhalb des privaten Kreises nach Absatz 1 Buchstabe a sind nicht zulässig:

3bis Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, sind von den in diesem Artikel enthaltenen Einschränkungen des Eigengebrauchs sowie von den Vergütungsansprüchen nach Artikel 20 ausgenommen.

Art. 20 Abs. 3

Betrifft nur den französischen Text.

1 BBl **2006** 3389
2 SR **231.1**

Art. 22a Nutzung von Archivwerken der Sendeunternehmen

[1] Die folgenden Rechte an Archivwerken von Sendeunternehmen nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2006[3] über Radio und Fernsehen können unter Vorbehalt von Absatz 3 nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden:

a. das Recht, das Archivwerk unverändert ganz oder als Ausschnitt zu senden;

b. das Recht, das Archivwerk unverändert ganz oder als Ausschnitt so zugänglich zu machen, dass Personen an Orten oder zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;

c. die für die Nutzung nach den Buchstaben a und b notwendigen Vervielfältigungsrechte.

[2] Als Archivwerk eines Sendeunternehmens gilt ein auf Ton- oder Tonbildträger festgelegtes Werk, das vom Sendeunternehmen selbst, unter eigener redaktioneller Verantwortung und mit eigenen Mitteln oder aber in dessen alleinigem Auftrag und auf dessen Kosten von Dritten hergestellt wurde und dessen erste Sendung mindestens zehn Jahre zurückliegt. Sind in ein Archivwerk andere Werke oder Werkteile integriert, so gilt Absatz 1 auch für die Geltendmachung der Rechte an diesen Werken oder Werkteilen, sofern diese nicht in erheblichem Mass die Eigenart des Archivwerks bestimmen.

[3] Wurde über die Rechte nach Absatz 1 und deren Abgeltung vor der ersten Sendung oder innerhalb von zehn Jahren nach dieser eine vertragliche Vereinbarung geschlossen, so gelten ausschliesslich deren Bestimmungen. Auf die Rechte der Sendeunternehmen nach Artikel 37 findet Absatz 1 keine Anwendung. Die Sendeunternehmen und die Drittberechtigten sind gegenüber der Verwertungsgesellschaft auf Verlangen zur Auskunft über die vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet.

Art. 22b Nutzung von verwaisten Werken

[1] Die zur Verwertung von Ton- oder Tonbildträgern erforderlichen Rechte können nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden, wenn:

a. die Verwertung Bestände öffentlich zugänglicher Archive oder von Archiven der Sendeunternehmen betrifft;

b. die Rechtsinhaber oder -inhaberinnen unbekannt oder unauffindbar sind; und

c. die zu verwertenden Ton- oder Tonbildträger vor mindestens zehn Jahren in der Schweiz hergestellt oder vervielfältigt wurden.

[2] Die Nutzer und Nutzerinnen sind verpflichtet, den Verwertungsgesellschaften die Ton- oder Tonbildträger mit verwaisten Werken zu melden.

Art. 22c Zugänglichmachen gesendeter musikalischer Werke

[1] Das Recht, in Radio- und Fernsehsendungen enthaltene nichttheatralische Werke der Musik in Verbindung mit ihrer Sendung zugänglich zu machen, kann nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden, wenn:

[3] SR **784.40**

a. die Sendung überwiegend vom Sendeunternehmen selber oder in seinem Auftrag hergestellt wurde;
b. die Sendung einem nichtmusikalischen Thema gewidmet war, das gegenüber der Musik im Vordergrund stand und vor der Sendung in der üblichen Art angekündigt wurde; und
c. durch das Zugänglichmachen der Absatz von Musik auf Tonträgern oder durch Online-Angebote Dritter nicht beeinträchtigt wird.

2 Unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 kann auch das Recht auf Vervielfältigung zum Zwecke des Zugänglichmachens nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Art. 24 Abs. 1bis

1bis Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive dürfen die zur Sicherung und Erhaltung ihrer Bestände notwendigen Werkexemplare herstellen, sofern mit diesen Kopien kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt wird.

Art. 24a Vorübergehende Vervielfältigungen

Die vorübergehende Vervielfältigung eines Werks ist zulässig, wenn sie:

a. flüchtig oder begleitend ist;
b. einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellt;
c. ausschliesslich der Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder einer rechtmässigen Nutzung dient; und
d. keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.

Art. 24b Vervielfältigungen zu Sendezwecken

1 Gegenüber den Sendeunternehmen, die dem Bundesgesetz vom 24. März 2006[4] über Radio und Fernsehen unterstehen, kann das Vervielfältigungsrecht an nichttheatralischen Werken der Musik bei der Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern zum Zweck der Sendung nur über eine zugelassene Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

2 Nach Absatz 1 hergestellte Vervielfältigungen dürfen weder veräussert noch sonst wie verbreitet werden; sie müssen vom Sendeunternehmen mit eigenen Mitteln hergestellt werden. Sie sind wieder zu löschen, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben. Artikel 11 bleibt vorbehalten.

4 SR **784.40**

Art. 24c Verwendung durch Menschen mit Behinderungen

[1] Ein Werk darf in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form vervielfältigt werden, soweit diese das Werk in seiner bereits veröffentlichten Form nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen sinnlich wahrnehmen können.

[2] Solche Werkexemplare dürfen nur für den Gebrauch durch Menschen mit Behinderungen und ohne Gewinnzweck hergestellt und in Verkehr gebracht werden.

[3] Für die Vervielfältigung und Verbreitung seines oder ihres Werks in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form hat der Urheber oder die Urheberin Anspruch auf Vergütung, sofern es sich nicht nur um die Herstellung einzelner Werkexemplare handelt.

[4] Der Vergütungsanspruch kann nur von einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Art. 34 Mehrere ausübende Künstler und Künstlerinnen

[1] Haben mehrere Personen an einer Darbietung künstlerisch mitgewirkt, so stehen ihnen die verwandten Schutzrechte nach den Regeln von Artikel 7 gemeinschaftlich zu.

[2] Treten ausübende Künstler und Künstlerinnen als Gruppe unter einem gemeinsamen Namen auf, so ist die von der Künstlergruppe bezeichnete Vertretung befugt, die Rechte der Mitglieder geltend zu machen. Solange die Gruppe keine Vertretung bezeichnet hat, ist zur Geltendmachung der Rechte befugt, wer die Darbietung veranstaltet, sie auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufgenommen oder sie gesendet hat.

[3] Bei einer Chor-, Orchester- oder Bühnenaufführung ist für eine Verwendung der Darbietung nach Artikel 33 die Zustimmung folgender Personen erforderlich:

a. der Solisten und Solistinnen;
b. des Dirigenten oder der Dirigentin;
c. des Regisseurs oder der Regisseurin;
d. der Vertretung der Künstlergruppe nach Absatz 2.

[4] Wer das Recht hat, eine Darbietung auf Tonbildträgern zu verwerten, gilt als befugt, Dritten zu erlauben, die aufgenommene Darbietung so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

[5] Fehlen entsprechende statutarische oder vertragliche Bestimmungen, so finden auf das Verhältnis zwischen den nach den Absätzen 2 und 4 befugten Personen und den von ihnen vertretenen Künstlern und Künstlerinnen die Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag Anwendung.

Art. 40 Abs. 1 Bst. a^{bis} und b sowie Abs. 3

[1] Der Bundesaufsicht sind unterstellt:

a^{bis}. das Geltendmachen von ausschliesslichen Rechten nach den Artikeln 22, 22*a*–22*c* und 24*b*;

b. das Geltendmachen der in diesem Gesetz vorgesehenen Vergütungsansprüche nach den Artikeln 13, 20, 24*c* und 35.

[3] Die persönliche Verwertung der ausschliesslichen Rechte nach Absatz 1 Buchstabe a durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben ist nicht der Bundesaufsicht unterstellt.

Art. 52 Abs. 2

Aufgehoben

II

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 5. Oktober 2007

Der Präsident: Peter Bieri
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 5. Oktober 2007

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

[1] Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 24. Januar 2008 unbenützt abgelaufen.[5]

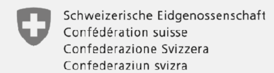
[2] Es wird auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt.

21. Mai 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

[5] BBl **2007** 7149



BBl 2019
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Ablauf der Referendumsfrist: 16. Januar 2020

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
(Urheberrechtsgesetz, URG)

Änderung vom 27. September 2019

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. November 2017[1],

beschliesst:

I

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992[2] wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

1 *Im ganzen Erlass, ausser in den Artikeln 52 und 58, wird* «Aufsichtsbehörde» *ersetzt durch* «IGE»*, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

2 *Im ganzen Erlass wird* «Zollverwaltung» *ersetzt durch* «EZV».

3 *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 2 Abs. 3bis

3bis Fotografische Wiedergaben und mit einem der Fotografie ähnlichen Verfahren hergestellte Wiedergaben dreidimensionaler Objekte gelten als Werke, auch wenn sie keinen individuellen Charakter haben.

Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 13 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2 Bst. c

Betrifft nur den französischen Text.

1 BBl **2018** 591
2 SR **231.1**

Art. 13a Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken

[1] Wer ein audiovisuelles Werk erlaubterweise so zugänglich macht, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl Zugang dazu haben, schuldet den Urhebern und Urheberinnen, die das audiovisuelle Werk geschaffen haben, hierfür eine Vergütung.

[2] Keine Vergütung ist geschuldet, wenn:

a. der Urheber oder die Urheberin oder deren Erben das ausschliessliche Recht auf Zugänglichmachen persönlich verwerten; oder

b. es sich bei dem audiovisuellen Werk um Folgendes handelt:
   1. Firmenportraits, Industriefilme, Werbe- oder Promotionsfilme, Computerspiele, Dienst- oder Auftragswerke von Sendeunternehmen oder andere journalistische Dienst- und Auftragswerke,
   2. Archivwerke von Sendeunternehmen (Art. 22*a*),
   3. verwaiste Werke (Art. 22*b*).

[3] Der Vergütungsanspruch ist unübertragbar und unverzichtbar und steht nur den Urhebern und Urheberinnen zu; er tritt an die Stelle einer Vergütung für die vertraglich vereinbarte Verwendung des audiovisuellen Werks. Er kann nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

[4] Urhebern und Urheberinnen eines audiovisuellen Werks, das nicht von einer Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz produziert wurde, steht ein Anspruch auf Vergütung nur zu, wenn das Land, in dem das audiovisuelle Werk produziert wurde, für dessen Zugänglichmachung ebenfalls einen kollektiv wahrzunehmenden Vergütungsanspruch für Urheber und Urheberinnen vorsieht.

[5] Dieser Artikel ist nicht anwendbar auf in audiovisuellen Werken enthaltene Musik. Die Urheber und Urheberinnen von Werken der Musik haben Anspruch auf einen angemessenen Anteil aus dem Erlös ihrer kollektiv verwerteten ausschliesslichen Rechte.

Art. 19 Abs. 1 Bst. c und 3 Bst. a

[1] Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt:

c. *Betrifft nur den französischen Text.*

[3] Ausserhalb des privaten Kreises nach Absatz 1 Buchstabe a sind nicht zulässig:

a. *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 22b Verwendung von verwaisten Werken

[1] Ein Werk gilt als verwaist, wenn die Inhaber und Inhaberinnen der Rechte an dem Werk nach einer mit verhältnismässigem Aufwand durchgeführten Recherche unbekannt oder unauffindbar sind.

[2] Die Rechte nach Artikel 10 am verwaisten Werk können nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden, wenn das Werk auf der Grundlage eines Werkexemplars verwendet wird, das:

a. sich in Beständen öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive oder in Beständen von Archiven der Sendeunternehmen befindet; und

b. in der Schweiz hergestellt, vervielfältigt, zugänglich gemacht oder einer Institution im Sinne von Buchstabe a übergeben wurde.

3 Verwaiste Werke gelten als veröffentlicht. Sind in einem verwaisten Werk andere Werke oder Werkteile integriert, so gilt Absatz 2 auch für die Geltendmachung der Rechte an diesen Werken oder Werkteilen, sofern diese nicht in erheblichem Mass die Eigenart des Exemplars bestimmen.

4 Für die Verwendung des Werks haben die Rechtsinhaber und -inhaberinnen Anspruch auf Vergütung. Diese darf die im Verteilungsreglement der entsprechenden Verwertungsgesellschaft für die Verwendung des Werks vorgesehene Vergütung nicht übersteigen.

5 Für die Verwendung einer grösseren Anzahl von Werken auf der Grundlage von Werkexemplaren aus Beständen nach Absatz 2 Buchstabe a findet Artikel 43*a* Anwendung.

6 Melden sich innert 10 Jahren keine Rechtsinhaber und -inhaberinnen, so wird der Erlös aus der Verwertung in Abweichung von Artikel 48 Absatz 2 gesamthaft zum Zweck der Sozialvorsorge und der angemessenen Kulturförderung verwendet.

Art. 24 Abs. 1bis

1bis Öffentliche sowie öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive dürfen die zur Sicherung und Erhaltung ihrer Bestände notwendigen Werkexemplare herstellen, sofern mit diesen Vervielfältigungen kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt wird.

Art. 24d Verwendung von Werken zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung

1 Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung ist es zulässig, ein Werk zu vervielfältigen, wenn die Vervielfältigung durch die Anwendung eines technischen Verfahrens bedingt ist und zu den zu vervielfältigenden Werken ein rechtmässiger Zugang besteht.

2 Die im Rahmen dieses Artikels angefertigten Vervielfältigungen dürfen nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschung zu Archivierungs- und Sicherungszwecken aufbewahrt werden.

3 Dieser Artikel gilt nicht für die Vervielfältigung von Computerprogrammen.

Art. 24e Bestandesverzeichnisse

1 Öffentliche sowie öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive dürfen in den Verzeichnissen, die der Erschliessung und Vermittlung ihrer Bestände dienen, kurze Auszüge aus den sich in ihren

Beständen befindlichen Werken oder Werkexemplaren wiedergeben, sofern dadurch die normale Verwertung der Werke nicht beeinträchtigt wird.

2 Als kurzer Auszug gelten insbesondere folgende Werkteile:

a. bei literarischen, wissenschaftlichen und anderen Sprachwerken:
   1. Cover als kleinformatiges Bild mit geringer Auflösung,
   2. Titel,
   3. Frontispiz,
   4. Inhalts- und Literaturverzeichnis,
   5. Umschlagseiten,
   6. Zusammenfassungen wissenschaftlicher Werke;

b. bei Werken der Musik und anderen akustischen Werken sowie bei filmischen und anderen audiovisuellen Werken:
   1. Cover als kleinformatiges Bild mit geringer Auflösung,
   2. ein von den Rechtsinhabern und -inhaberinnen öffentlich zugänglich gemachter Ausschnitt,
   3. ein kurzer Ausschnitt in reduzierter Auflösung oder reduziertem Format;

c. bei Werken der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Grafik, sowie bei fotografischen und anderen visuellen Werken: die Gesamtansicht der Werke als kleinformatiges Bild mit geringer Auflösung.

Art. 29 Abs. 2 Bst. a^bis^ und 4

2 Der Schutz erlischt:

a^bis^. 50 Jahre nach der Herstellung für fotografische Wiedergaben und mit einem der Fotografie ähnlichen Verfahren hergestellte Wiedergaben dreidimensionaler Objekte, wenn die Wiedergaben keinen individuellen Charakter haben;

4 Auf fotografische Wiedergaben und mit einem der Fotografie ähnlichen Verfahren hergestellte Wiedergaben dreidimensionaler Objekte sind die Artikel 30 und 31 nicht anwendbar, wenn die Wiedergaben keinen individuellen Charakter haben.

Art. 35a Zugänglichmachen von Darbietungen in audiovisuellen Werken

1 Wer ein audiovisuelles Werk erlaubterweise so zugänglich macht, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl Zugang dazu haben, schuldet den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen, die an einer darin enthaltenen Darbietung mitgewirkt haben, hierfür eine Vergütung.

2 Keine Vergütung ist geschuldet, wenn:

a. die ausübenden Künstler und Künstlerinnen oder deren Erben das ausschliessliche Recht persönlich verwerten; oder

b. es sich bei dem audiovisuellen Werk um Folgendes handelt:
   1. Firmenportraits, Industriefilme, Werbe- oder Promotionsfilme, Computerspiele, Musikvideos, Konzertaufnahmen, Dienst- oder Auftragswerke von Sendeunternehmen oder andere journalistische Dienst- und Auftragswerke,
   2. Archivwerke von Sendeunternehmen (Art. 22*a*),
   3. verwaiste Werke (Art. 22*b*).

[3] Der Vergütungsanspruch ist unübertragbar und unverzichtbar und steht nur den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen zu; er tritt an die Stelle einer Vergütung für die vertraglich vereinbarte Verwendung der Darbietung. Er kann nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

[4] Ausübenden Künstlern und Künstlerinnen steht für ihre Darbietungen in einem audiovisuellen Werk, das nicht von einer Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz produziert wurde, ein Anspruch auf Vergütung nur zu, wenn das Land, in dem das audiovisuelle Werk produziert wurde, für dessen Zugänglichmachung ebenfalls einen kollektiv wahrzunehmenden Vergütungsanspruch für ausübende Künstler und Künstlerinnen vorsieht.

Art. 39 Abs. 1

[1] Der Schutz beginnt mit der Darbietung des Werks oder der Ausdrucksform der Volkskunst durch die ausübenden Künstler und Künstlerinnen, mit der Veröffentlichung des Ton- oder Tonbildträgers oder mit seiner Herstellung, wenn keine Veröffentlichung erfolgt; er erlischt nach 70 Jahren. Der Schutz einer Sendung beginnt mit deren Ausstrahlung; er erlischt nach 50 Jahren.

Gliederungstitel vor Art. 39d

3*b*. Titel: Pflicht der Betreiber von Internet-Hosting-Diensten, die von Benützern und Benützerinnen eingegebene Informationen speichern

Art. 39d

[1] Der Betreiber eines Internet-Hosting-Dienstes, der von Benützern und Benützerinnen eingegebene Informationen speichert, ist verpflichtet zu verhindern, dass ein Werk oder ein anderes Schutzobjekt Dritten mithilfe seines Dienstes erneut widerrechtlich zugänglich gemacht wird, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Das Werk oder das andere Schutzobjekt wurde bereits über denselben Internet-Hosting-Dienst Dritten widerrechtlich zugänglich gemacht.
b. Der Betreiber wurde auf die Rechtsverletzung hingewiesen.
c. Der Internet-Hosting-Dienst hat eine besondere Gefahr solcher Rechtsverletzungen geschaffen, namentlich durch eine technische Funktionsweise oder eine wirtschaftliche Ausrichtung, die Rechtsverletzungen begünstigt.

[2] Der Betreiber muss diejenigen Massnahmen ergreifen, die ihm unter Berücksichtigung der Gefahr solcher Rechtsverletzungen technisch und wirtschaftlich zuzumuten sind.

Art. 40 Abs. 1 Bst. b

[1] Der Bundesaufsicht sind unterstellt:

b. das Geltendmachen der Vergütungsansprüche nach den Artikeln 13, 13*a*, 20, 24*c*, 35 und 35*a*.

Gliederungstitel vor Art. 43a

2*a*. Kapitel: Erweiterte Kollektivlizenzen

Art. 43a

[1] Eine Verwertungsgesellschaft kann für die Verwendung einer grösseren Anzahl veröffentlichter Werke und geschützter Leistungen die ausschliesslichen Rechte, für deren Verwertung sie nicht der Bewilligungspflicht von Artikel 41 untersteht, auch für Rechtsinhaber und -inhaberinnen wahrnehmen, die nicht von ihr vertreten werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die lizenzierte Verwendung beeinträchtigt nicht die normale Verwertung von geschützten Werken und geschützten Leistungen.

b. Die Verwertungsgesellschaft vertritt im Anwendungsbereich der Lizenz eine massgebende Anzahl von Rechtsinhabern und -inhaberinnen.

[2] Werke, die sich in Beständen öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Archive oder anderer Gedächtnisinstitutionen befinden, gelten als veröffentlicht im Sinne von Absatz 1.

[3] Die Verwertungsgesellschaften machen die erweiterten Kollektivlizenzen vor deren Inkrafttreten in geeigneter Weise, insbesondere durch Veröffentlichung an leicht zugänglicher und auffindbarer Stelle, bekannt.

[4] Rechtsinhaber und -inhaberinnen und Inhaber und Inhaberinnen einer ausschliesslichen Lizenz können von der Verwertungsgesellschaft, die eine erweiterte Kollektivlizenz erteilt, verlangen, dass ihre Rechte von einer bestimmten Kollektivlizenz ausgenommen werden; die Anwendbarkeit dieser Kollektivlizenz auf die betreffenden geschützten Werke oder die betreffenden geschützten Leistungen endet mit dem Zugang der Ausnahmeerklärung.

[5] Auf erweiterte Kollektivlizenzen finden weder die Vorschriften über die Tarife (Art. 46 und 47) noch die Vorschriften über die Aufsicht über die Tarife (Art. 55–60) Anwendung; hingegen sind Erlöse aus diesen Verwertungen nach den Grundsätzen von Artikel 49 zu verteilen. Die Verwertung aufgrund des vorliegenden Artikels untersteht der Auskunfts- und Rechenschaftspflicht (Art. 50) und der Aufsicht über die Geschäftsführung (Art. 52–54).

Art. 48 Abs. 1

[1] Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, ein Verteilungsreglement aufzustellen und es dem IGE zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 51 Abs. 1 und 1bis

[1] Soweit es ihnen zuzumuten ist, müssen die Werknutzer und -nutzerinnen den Verwertungsgesellschaften alle Auskünfte, welche diese für die Gestaltung und die Anwendung der Tarife sowie für die Verteilung des Erlöses benötigen, in einer Form erteilen, die dem Stand der Technik entspricht und eine automatische Datenverarbeitung zulässt.

[1bis] Verwertungsgesellschaften sind berechtigt, die nach diesem Artikel erhaltenen Auskünfte untereinander auszutauschen, soweit dies zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist.

Art. 52 Aufsichtsbehörde

Das IGE beaufsichtigt die Verwertungsgesellschaften.

Art. 60 Abs. 4

[4] Das Vermieten von Werkexemplaren nach Artikel 13 durch öffentliche oder öffentlich zugängliche Bibliotheken ist zur Wahrung des Vermittlungsauftrags dieser Institution tariflich zu begünstigen.

Art. 62 Abs. 1bis

[1bis] Eine Gefährdung von Urheber- oder verwandten Schutzrechten liegt insbesondere vor bei Handlungen nach den Artikeln 39*a* Absätze 1 und 3, 39*c* Absätze 1 und 3 sowie bei Verletzung der Pflichten nach Artikel 39*d*.

Art. 74 Abs. 2

[2] Das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005[3] und dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968[4] (VwVG). Vorbehalten bleiben folgende Ausnahmen:

a. Beschwerden gegen Verfügungen der Schiedskommission haben keine aufschiebende Wirkung; eine Erteilung der aufschiebenden Wirkung im Einzelfall ist ausgeschlossen.

b. Artikel 53 VwVG ist nicht anwendbar.

c. Zur Einreichung einer Vernehmlassung setzt das Bundesverwaltungsgericht eine Frist von höchstens 30 Tagen; diese kann nicht erstreckt werden.

[3] SR **173.32**
[4] SR **172.021**

d. Ein weiterer Schriftenwechsel nach Artikel 57 Absatz 2 VwVG findet in der Regel nicht statt.

Gliederungstitel vor Art. 75

4. Kapitel: Hilfeleistung der Eidgenössischen Zollverwaltung

Art. 75 Abs. 1

[1] Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) ist ermächtigt, die Inhaber und Inhaberinnen der Urheber- oder der verwandten Schutzrechte sowie die zugelassenen Verwertungsgesellschaften zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst.

Gliederungstitel vor Art. 77i

5*a*. Titel: Bearbeitung von Personendaten zum Zweck der Strafantragsstellung oder der Strafanzeigeerstattung

Art. 77i

[1] Die Rechtsinhaber und -inhaberinnen, die in ihren Urheberrechten oder in ihren verwandten Schutzrechten verletzt werden, dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies zum Zweck der Strafantragsstellung oder der Strafanzeigeerstattung notwendig ist und sie rechtmässig darauf zugreifen können. Sie dürfen diese Daten auch für die adhäsionsweise Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen oder für deren Geltendmachung nach abgeschlossenem Strafverfahren verwenden.

[2] Sie haben den Zweck der Datenbearbeitung, die Art der bearbeiteten Daten und den Umfang der Datenbearbeitung offenzulegen.

[3] Sie dürfen die Personendaten nach Absatz 1 nicht mit Daten verknüpfen, die zu anderen Zwecken gesammelt wurden.

Art. 81 Abs. 3

[3] Die Artikel 13*a* und 35*a* sind nicht anwendbar auf Verträge, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 27. September 2019 abgeschlossen wurden.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 27. September 2019

Die Präsidentin: Marina Carobbio Guscetti
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 27. September 2019

Der Präsident: Jean-René Fournier
Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 8. Oktober 2019[5]

Ablauf der Referendumsfrist: 16. Januar 2020

5 BBl **2019** 6585

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968[6]

Art. 14 Abs. 1 Bst. h und 2

[1] Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so können folgende Behörden die Einvernahme von Zeugen anordnen:

h. die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten.

[2] Die Behörden im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a, b, d–f und h beauftragen mit der Zeugeneinvernahme einen dafür geeigneten Angestellten.

2. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987[7] über das Internationale Privatrecht

Art. 109 Abs. 2[*bis*]

[2bis] Für Klagen betreffend gesetzliche Vergütungsansprüche für die rechtmässige Nutzung eines Immaterialguts gilt Absatz 2 sinngemäss.

6 SR **172.021**
7 SR **291**

Über den Autor, über die Autorin:

Florent Thouvenin ist Professor für Informations- und Kommunikationsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Er ist unter anderem Vorsitzender des Leitungsausschusses des Center for Information Technology, Society, and Law (ITSL) und Direktor der Digital Society Initiative (DSI) der Universität Zürich sowie Präsident des Schweizer Forum für Kommunikationsrecht (SF-FS). In seiner Forschung befasst er sich mit Rechtsfragen rund um die Digitalisierung, mit einem Schwerpunkt auf dem Urheber- und Datenschutzrecht.

Eva-Maria Messerle hat im Jahr 2019 an der Universität Zürich den Master of Law abgeschlossen und ist seit 2020 ordentliche Teilnehmerin am Doktoratsprogramm «Biomedical Ethics and Law – Law Track» der Universität Zürich. Zusätzlich hat sie im Herbst 2022 an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich das Studium der Biomedizin aufgenommen. Anfang 2018 bis Ende 2021 arbeitete sie als Assistentin am Lehrstuhl für Informations- und Kommunikationsrecht von Herrn Prof. Dr. iur. Florent Thouvenin, ebenfalls an der Universität Zürich. Sie interessiert sich besonders für die unterschiedlichsten Fragestellungen im Bereich der Life Sciences und des Immaterialgüterrechts.

sui generis ist ein Verein, der sich der Förderung des freien Zugangs zu juristischer Literatur, Gerichtsurteilen, Behördenentscheidungen und Gesetzesmaterialien verschrieben hat. Unter dem Label *sui generis* erscheint seit 2014 eine juristische Open-Access-Fachzeitschrift. 2019 erfolgte die Gründung des *sui generis* Verlags.

In der *sui generis* Reihe werden juristische Dissertationen und Habilitationen sowie Lehrbücher und Fachpublikationen einem breiten Publikum zugänglich gemacht. Die Bücher erscheinen als gedruckte Werke und online. Die digitale Version ist weltweit kostenlos zugänglich (Open Access). Die Urheberrechte verbleiben bei den AutorInnen; die Werke werden unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht.

Bisher bei *sui generis* erschienen:

034 – Nora Camenisch: **Journalistische Sorgfalt: Rechtliche und medienethische Anforderungen**
033 – Joséphine Boillat / Stéphane Werly: **20 ans de la transparence à Genève**
032 – Nicolas Leu: **Kritik der objektiven Zurechnung**
031 – Martin Klingler: **Füllung der Gesetzeslücken im schweizerischen Adhäsionsverfahren**
030 – Christoph Mettler: **Der Anscheinsbeweis im schweizerischen Zivilprozess**
029 – Simone Walser / Nora Markwalder / Martin Killias: **Tötungsdelikte in der Schweiz von 1990 bis 2014**
028 – APARIUZ XXIII: **Recht in der Krise**
027 – Maja Łysienia: **Seeking Convergence?**
026 – Marc Thommen: **Introduction to Swiss Law** (2nd edition, 2022)
025 – Severin Meier: **Indeterminacy of International Law?**
024 – Marina Piolino: **Die Staatsunabhängigkeit der Medien**
023 – Reto Pfeiffer: **Vertragliche Rechtsfolge der «Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen» (Artikel 8 UWG)**
022 – Nicole Roth: **Miteigentum an Grundstücken und einfache Gesellschaft**
021 – Roger Plattner: **Digitales Verwaltungshandeln**
020 – Raphaël Marlétaz: **L’harmonisation des lois cantonales d’aide sociale**
019 – APARIUZ XXII: **Unter Gleichen**
018 – Kristin Hoffmann: **Kooperative Raumplanung: Handlungsformen und Verfahren**

017 – Monika Pfyffer von Altishofen: Ablehnungs- und Umsetzungsraten von Organtransplantationen
016 – Valentin Botteron: Le contrôle des concentrations d'entreprises
015 – Frédéric Erard: Le secret médical
014 – Stephan Bernard: Was ist Strafverteidigung?
013 – Emanuel Bittel: Die Rechnungsstellung im schweizerischen Obligationenrecht
012 – Christoph Hurni / Christian Josi / Lorenz Sieber: Das Verfahren vor dem Berner Kindes- und Erwachsenenschutzgericht
011 – Lorenz Raess: Court Assistance in the Taking of Evidence in International Arbitration
010 – David Henseler: Datenschutz bei drohnengestützter Datenbearbeitung durch Private
009 – Dominik Elser: Die privatisierte Erfüllung staatlicher Aufgaben

Die Bücher 001 – 008 sind im *Carl Grossmann Verlag* erschienen.

Dieses Werk ist erschienen in der Reihe sui generis,
herausgegeben von Marc Thommen.

1. Auflage 31. Dezember 2022



Unterstützt von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich im Rahmen der fakultären Open Access Strategie.

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

ISBN: 978-3-907297-35-3
DOI: 10.38107/035
Korrektorat: Christoph Meyer
Gestaltung: Müller+Hess, Basel
Druck: Ebner & Spiegel, Ulm

www.suigeneris-verlag.ch

ZUR GESCH EIGENGEBR IM SCHWEI URHEBERR

Die Regelung des Eigengebrauchs ist die wichtigste Schranke des schweizerischen Urheberrechts. Sie stellt den Gebrauch urheberrechtlich geschützter Werke durch Private, im Unterricht und innerhalb von Unternehmen und anderen Organisationen weitgehend frei, sieht für gewisse Nutzungen aber Vergütungen vor. Von blossen Fragmenten im ersten Urheberrechtsgesetz bis zur heutigen Regelung wurde die Schranke kontinuierlich erweitert. Treibende Kraft waren der technische Fortschritt, der neue Nutzungshandlungen ermöglichte, und die Entwicklung auf internationaler Ebene. Dieses Büchlein zeichnet die historische Entwicklung nach, stellt die relevanten Quellen zur Verfügung und liefert damit die Grundlagen für eine fundierte historische Auslegung der heutigen Regelung.





sui generis
ISBN 978-3-907297-35-3
DOI 10.38107/035